Der gewerkschaftliche und der wirtschaftsfriedliche Gedanke in den Landarbeiterberufsverbänden beider Mecklenburg

Versuch einer Erklärung und Beurteilung auf geschichtlicher Grundlage

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde
eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften
(Dr. rer. pol.)

vorgelegt der

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Landesuniversität Rostock

von

Hans Otto Bethke
Cöpenick

Rostock
Carl Hinstorffs Hofbuchdruckerei
1927

Referent: Herr Prof. Dr. von Dietze

Meinem sehr verehrten Lehrer
Herrn Professor Dr. von Dietze

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549216_0041

Einteilung.

Seite

Vorwort VII

I. Struktur von Mecklenburg.

1. Geographische Abgrenzung 1
2. Völkische Zusammensetzung 2
3. Größe und Dichte 3
4. Bodenform, Klima und Erwerbsquellen 4
5. Berufszugehörigkeit 7
6. Verfassung und Verwaltung 7
7. Zusammenfassung: Unterschiede zwischen beiden Mecklenburg 11

II. Agrarverfassung.

8. Die geschichtliche Herausbildung der sozialen und rechtlichen Stände 13
9. Die Besitzverhältnisse 20
10. Die Betriebsgrößen und Eigentumsverhältnisse 22
11. Zusammenfassung: Unterschiede zwischen beiden Mecklenburg 26

III. Die Landarbeiterzustände.

12. Allgemeines 27
13. Die verschiedenen Landarbeiterkategorien 28
14. Die Landflucht und die Auswanderung 31
15. Schritte gegen die Landflucht und die Auswanderung . . 34
16. Die Entlohnung 36
17. Die Wohnungsverhältnisse 41
18. Psychologisches, Stimmung unter den Landarbeitern . . 43
19. Zusammenfassung: Unterschiede zwischen beiden Mecklenburg 44

IV. Die Berufsverbände.

20. Die ersten Anzeichen eines Gesamtwillens 48
21. Das Uebergreifen der Industriearbeiterverbände auf das Land 50

Seite
22. Die freien Gewerkschaften 51
23. Die christlichen Gewerkschaften 53
24. Der Deutsche Landarbeiterverband 54
25. Der Zentralverband der Landarbeiter 61
26. Die Arbeitgeber 64
27. Das wirtschaftsfriedliche Prinzip 67
28. Die Arbeitnehmergruppe des Mecklenburg-Strelitzer Landbundes 69
29. Der Mecklenburg-Schweriner Landarbeiterbund . . . 71
30. Zusammenfassung: Unterschiede zwischen beiden Mecklenburg 73

V. Zusammenfassende Beurteilung.

31. Allgemeine Ergebnisse 74
32. Möglichkeiten für die Zukunftsentwicklung der mecklenburgischen Berufsverbände 75
33. Streik und Aussperrung 80
34. Barlohn und Deputat 82
35. Der Landbundgedanke 85
36. Gewerkschaftliches oder wirtschaftsfriedliches Prinzip? . 88

Literaturverzeichnis 94

Vorwort.

Mein sehr verehrter Lehrer, Herr Professor Dr. von Dietze, der mich zu dieser Arbeit angeregt hat und dem ich für manchen Fingerzeig zu ganz besonderem Dank verpflichtet bin, sagt in seinem Werke: „Die ostdeutschen Landarbeiterverhältnisse seit der Revolution", Berlin 1922, auf Seite 198/199: „Man liest und hört so oft von „der Landarbeiterfrage" und einer „Lösung der Landarbeiterfrage", ... als handle es sich bei den ländlichen Arbeiterverhältnissen um ein einziges, zwar schwieriges Problem, für dessen Lösung aber ein rettender Gedanke, ein Heilmittel gefunden werden müsse..... Aber von einer einheitlichen Landarbeiterfrage und einem Allheilmittel zu ihrer Lösung kann keine Rede sein. Es handelt sich vielmehr um eine äußerst verwickelte Verkettung von Problemen, die in den einzelnen Landesteilen, in den verschiedenen Betriebsgrößen und vielfach auch in den einzelnen Betrieben keineswegs gleichmäßig liegen."

Was hier von „der Landarbeiterfrage" allgemein gesagt wird, gilt auch von einem sehr wichtigen Faktor der Landarbeiterfrage, nämlich von den Berufsverbänden. Auch hier kann man schwerlich einheitliche Richtlinien und Grundsätze aufstellen, sondern man wird die Landarbeiterverbände nach Ländern und Landesteilen verschieden beurteilen müssen. Demgemäß ist hier ein bestimmtes Gebiet zugrundegelegt, von dem aus hin und wieder unerläßliche Streifzüge in nachbarliche Regionen, ein Eingehen auf andere Fragen der Landarbeiter-Gesamtverhältnisse, unternommen werden. Hier handelt es sich nun um die Frage, ob in der geschichtlichen und physiologischen Struktur sowie in sonstigen Zuständen beider Mecklenburg Bedingungen vorhanden sind, die in

den Landarbeiterberufsverbänden dem gewerkschaftlichen oder dem wirtschaftsfriedlichen Gedanken — zwei weltanschauungsgemäß einander durchaus entgegengesetzten Prinzipien — zum Siege verhelfen, sei es in ganz Mecklenburg einheitlich oder in jedem Landesteil verschieden. Besonders für mich als Nicht-Mecklenburger war es erforderlich, ein genaueres Studium der ziemlich verwickelten Geschichtsverhältnisse vorzunehmen.

Um diese Arbeit auch den interessierten Landarbeitern zugänglich zu machen, habe ich mich bemüht, durchaus volkstümliche und allgemein verständliche Ausdrücke zu finden, in der Hoffnung, daß der wissenschaftliche Charakter der Arbeiter darunter nicht gelitten hat. — Den Arbeitersekretären Herrn Raatz vom Deutschen Landarbeiter-Verband, Herrn Buchholz vom Mecklenburg-Schweriner Landarbeiter-Bund, Herrn Godenswege von der Arbeitnehmergruppe des Mecklenburg-Strelitzer Landbundes, dem Bezirksleiter Herrn Körner vom Zentralverband der Landarbeiter, Herrn Nieschmidt und Herrn Moritz vom Landbund in Güstrow spreche ich für ihr freundliches Entgegenkommen, das mir auch an allen anderen Stellen zuteil wurde, meinen herzlichsten Dank aus.

H. O. B.

Rostock, den 31. Juli 1926.

I. Struktur von Mecklenburg.

1. Geographische Abgrenzung.

Im norddeutschen Tieflande liegen zusammenhängend die beiden Länder Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Es fällt auf, daß sich inmitten des großen preußischen Gebietes ein selbständiges politisches Gebilde erhalten hat, trotzdem ihm eigentliche natürliche Grenzen fehlen, wenn man von der Ostsee im Norden absieht. Im Westen grenzt Mecklenburg an die Lübecker Bucht und die Senke der Stecknitz, im Südwesten bildet die Elbe die Trennungslinie von Preußen. Mit etwas gutem Willen könnte man hierin eine geographische Grenze erblicken wie auch im Nordosten in der Senke der Recknitz, Trebel, Tollense und des Landgraben. Im Süden geht das Land offen ins Preußische über. Alles in allem wenig oder gar keine geographische Hindernisse für einen Eroberer. Es muß also wohl ein anderes Moment sein, dem Mecklenburg seine Unabhängigkeit verdankt.

Ule[1]) erklärt dies aus der Stellung Mecklenburgs zu den Verkehrsstraßen Elbe und Oder. Beide Ströme schneiden aus der norddeutschen Tiefebene ein Stück neutralen Landes heraus, das ohne Berührung mit den Gebieten jenseits beider bleibt. Geht so der Verkehr aus dem Hinterlande buchstäblich um Mecklenburg herum, so zeigt auch andererseits die mecklenburgische Küste keine besonders begehrenswerten Häfen; der Verkehr auf der Ostsee zieht sich mehr nach der Lübecker und der Stettiner Bucht. So sind es wohl

1) Die Literatur ist mit fortlaufenden Nummern versehen, welche ich im Text statt Fußnoten anführen werde. Ule siehe also unter Nr. 46.

verkehrspolitische Gesichtspunkte und die scheinbare Wertlosigkeit der Landes gewesen, die Mecklenburg als selbständiges Gebiet stehen ließen. Diese Fläche zerfällt politisch in die Länder Mecklenburg-Schwerin (M. Schw.) und Mecklenburg-Strelitz (M. Str.), die geographisch und orographisch eins sind. Den Hauptteil des Landes, etwa $^5/_6$, umfaßt M. Schw. mit der gesamten Ostseeküste. M. Str. besteht aus dem eigentlichen Land Strelitz (Herrschaft Stargard) im Osten und dem früheren Bistum bzw. Fürstentum Ratzeburg im Nordwesten. 3 kleine Strelitzer Enklaven befinden sich auf hannoverschem, 3 weitere auf Schweriner Gebiet; zwei Schweriner Enklaven liegen in Brandenburg und eine im Lande Stargard.

2. Völkische Zusammensetzung.

Es steht fest, daß in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung Germanen das Land besetzt hielten. Die Völkerwanderung entführte sie west- und südwärts und brachte Slawen, unter ihnen die wendischen Stämme der Obotriten, Liutizen und Redarier (Nr. 13, S. 5), an ihre Stelle. Das 8. Jahrhundert zeigt uns die Wenden im unbestrittenen Besitze von Mecklenburg. Die rückläufige Bewegung der Deutschen, hervorgerufen durch den Landhunger der erstarkten Territorialfürsten und das starke Anwachsen der seßhaft gewordenen Bevölkerung, allgemein unter dem Namen „Kolonisation" oder „Germanisierung" bekannt, unterwarf u. a. auch Mecklenburg vollkommen und rottete die wendische Bevölkerung fast restlos aus (Nr. 32, S. 119/120). Nur das slawische Fürstenhaus und ein großer Teil des Adels, die die höhere Kultur der Germanen als einen Segen für das Land erkannten, blieben im Besitze ihrer Rechte und Güter (Nr. 3, S. 7; Nr. 35, S. 1). Trotzdem bedurfte es jahrhundertelanger, erbarmungsloser Kämpfe gegenüber dem verzweifelten und achtunggebietenden Freiheitsringen der Wenden, das umso tragischer wirkt, da diese ohne einheitliche Leitung sich von ihren geborenen Führern in der schwersten Schicksalsstunde verraten sahen. Geringe Reste von Wenden mögen sich erhalten haben in den Moor- und Seengegenden, die die Wen-

den als Fischer bevorzugten, sowie in dem südwestlichen Teil, dessen sehr leichten Boden (siehe S. 10) der höherstehende Deutsche seines geringen landwirtschaftlichen Ertrages wegen nicht begehrte (Nr. 1, S. 100; Nr. 33, S. 6). Auch bestand in Rostock, Wismar und Friedland je ein wendischer Stadtteil, in dem die Wenden verachtet (Nr. 38, S. 99) wohnen durften. Eine Verschmelzung zwischen Deutschen und Wenden hat wahrscheinlich nur selten stattgefunden; zu groß war der gegenseitige Haß (Nr. 38, S. 23 u. 58).

Im allgemeinen kann man sagen, daß der mecklenburgische Volksschlag noch heute seinen germanischen Urcharakter nicht verleugnet. Er ist gebildet aus Sachsen, Friesen und Holsten, zu denen nach dem 30jährigen Kriege Dänen, Schweden und Brandenburger traten. Im Durchschnitt ist der Mecklenburger mittelgroß, mittelblond, blauäugig, kräftig, dabei gutmütig und gehorsam gegen die Obrigkeit, phlegmatisch, wohltätig, doch neigt er zur Trägheit und ist bisweilen mißtrauisch bis zur Arglist (Nr. 1, S. 142/143; Nr. 35, S. 84/85; Nr. 46, S. 88). Manchen seiner Eigenschaften hat wohl erst der Ackerbau seinen Stempel aufgedrückt; man denke da nur an die Verschlossenheit und den fast sprichwörtlich gewordenen Konservatismus, das starre Festhalten an der Tradition.

Das mecklenburgische Volk in seiner Gesamtheit mag der restlosen Durchführung der Germanisierung, die besonders Heinrich der Löwe von Braunschweig betrieben hat, dankbar sein trotz aller Objektivität und trotz allen Humanitätsgefühls, die uns Deutschen so sehr liegen. Hat doch diese Radikalkur uns vor dem Schicksal unserer posenschen und sudetendeutschen Volksgenossen bewahrt.

3. Größe und Dichte.

Betrachten wir nun die genaue Größe des Landes und der darin wohnenden Bevölkerung. Wir werden später sehen, wie sich das ursprünglich, auch zur Zeit der Wenden, einheitliche Staatsgebiet in die beiden heutigen Bestandteile gespalten hat.

M. Schw. umfaßt 13 161,63 qkm, das sind 82 %, also etwa $^5/_6$ der Gesamtfläche; M. Str. nur 2929,50 qkm, das sind 18 % oder etwa $^1/_6$ [2]). Die letzte Zählung vom 16. Juni 1925 ergab für M. Schw. 685 123 und für M. Str. 111 831 Einwohner. Mit früheren Zahlen zu operieren, halte ich nicht für wesentlich. Es genüge hier nur an Hand der Bevölkerungsdichte innerhalb eines Jahrhunderts zu zeigen, daß das Anwachsen der Bevölkerung zwar langsam, aber doch ziemlich stetig vor sich ging. Auf 1 qkm entfielen:

im Jahre	1817	1818	1850	1851	1860
in M.-Schw.	—	29	41	—	—
in M.-Str.	25	—	—	34	34
im Jahre	1867	1871	1886	1890	1900
in M.-Schw.	42	42	44	44	46
in M.-Str.	—	33	34	33	35
im Jahre	1905	1907	1910	1919	1925
in M.-Schw.	48	49	48	50	52
in M.-Str.	35	36	36	36	38

Einwohner.

4. Bodenform, Klima und Erwerbsquellen.

Mecklenburg ist durchweg Agrarland. Diesen Charakter verdankt es der äußeren sowohl als inneren Gestaltung seines Bodens. Mecklenburg bildet einen Teil des die norddeutsche Tiefebene durchziehenden Baltischen Höhenrückens, und zwar die orographisch durchaus selbständige Mecklenburgische Seenplatte (Nr. 46, S. 8), die das ganze Land in einer Länge von etwa 200 km und einer Breite von 40 bis 50 km von Südosten nach Nordwesten durchzieht (Nr. 46). Sie bildet ein Hochplateau, das nach Norden und Süden sanft abfällt, durch viele Täler und Senkungen durchbrochen wird und daher die vielen Seen ermöglicht, denen sie mit Recht ihren Namen verdankt. Hier finden wir vor allem die landschaftlich schönsten Gegenden Mecklenburgs mit den riesigen Wäldern, die in Mecklenburg-Schwerin etwa 18 %, in Mecklenburg-Strelitz etwa 22 % der einzelnen Staats-

2) Soweit nichts anderes vermerkt ist, sind die Zahlen den Statistischen Jahrbüchern entnommmen.

gebietsfläche (Nr. 46, S. 74) einnehmen. Das südwestliche Mecklenburg-Schweriner Vorland ist Flachland und seearm, etwas hügeliger ist das nordöstliche, ebenfalls zu Mecklenburg-Schwerin gehörende Vorland. Im Mittel liegen diese beiden Vorländer noch nicht 30 m, die Seenplatte selbst 60 bis 100 Meter über dem Meeresspiegel (Nr. 46, S. 74 u. 95).

Der Boden weist durch seine Fruchtbarkeit schon auf den Ackerbau als Haupterwerbsquelle hin. Er besteht fast ausschließlich aus sandigem Lehm- oder lehmigem Sandboden, doch sind verstreut und strichweise reine Sandstellen sowie auch schwere Lehmplätze vorzufinden, die aber den Gesamtcharakter des Bodens nach der einen oder anderen Richtung hin zu verändern kaum imstande sind. Eine einzige Ausnahme bildet der zusammenhängende sandige Komplex des Südwestens (siehe S. 3).

Das landwirtschaftlich genutzte Acker- und Gartenland umfaßte 1900 in M. Schw. 57,4 %, in M. Str. 50,8 %, Wiese 8,9 % bzw. 7,1 % und Weide 4,7 % bzw. 2,9 % (Nr. 46). Es überwiegt in beiden Ländern der Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, wobei in M. Str. die Forstwirtschaft einen sehr großen Umfang einnimmt. Wirkliches Ödland ist selten. Die gesamte forst- und landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt demnach 88,6 % in M. Schw. und 82 % in M. Str.

Auffällig ist der Mangel an Bodenschätzen. Die vorhandenen sind fast ausschließlich in M. Schw. anzutreffen. Kleine Braunkohlenlager befinden sich bei Neubrandenburg, Parchim und Malliß, bei letzterem auch noch ein zum Ziegelbrennen benutztes Tonlager (Nr. 46, S. 102; Nr. 80, S. XVII). Weitere Bergwerke befinden sich gleichfalls im Südwesten bei Lübtheen, wo Gips, Steinsalz und Kalisalz, und in Jessenitz und Konow, wo Steinsalz und Kalisalz gewonnen werden (Nr. 46 u. 80, a. a. O.). Der in Mengen in den zahlreichen Mooren vorrätige Torf besitzt zu geringe Heizkraft, um besondere Bedeutung zu erlangen (Nr. 46). Der Lehmboden begünstigt die Ziegelindustrie. Der Bedarf des Landes an Bausteinen wird jedoch dadurch nicht gedeckt, sondern ist auf die Einfuhr aus Schweden angewiesen (Nr. 46, S. 105). Es ist sehr interessant, daß schwedische Bausteine infolge des Wasserweges sich billiger stellen als deutsche. Weiter

fördert der Lehmboden die Töpfereien und die Zementfabriken, die in Friedland ziemliche Bedeutung erlangt haben.

Neben der auf der Natur des Bodens aufgebauten Industrie verdankt ein anderer auch nicht unbedeutender Zweig derselben sein Entstehen der Landwirtschaft. Hierunter rechnen in erster Linie die Zuckerfabriken, dann die Spiritusbrennereien, Molkerein, Brauereien, Getreidemühlen, Konservenfabriken und — vor allem in M. Str., wo sie auch von der angrenzenden preußischen Forstwirtschaft in erheblichem Maße in Anspruch genommen werden — die Sägewerke (Nr. 46, S. 112).

Die Metallarmut und die Bedürfnisse der Landwirtschaft haben einen ziemlich lebhaften Handel hervorgerufen, der noch begünstigt wird durch die verbesserten Verkehrsverhältnisse (Mecklenburg ist nunmehr bedeutend näher an die Thünenschen Märkte Berlin und Hamburg herangerückt — ein landwirtschaftliches Absatzgebiet ist geschaffen worden). Maschinen, Dünge- und Futtermittel werden eingeführt, da Mecklenburg sie großenteils nicht selbst produziert. Bemerkenswert ist bei der Industrie, daß sie rein lokalen Charakter trägt, nur die Landesbedürfnisse befriedigt, und das auch nur zum Teil, so daß auf Einfuhr nicht verzichtet werden kann (Nr. 46, S. 112).

Die Ostseefischerei und die Rostocker Werft sind ebenfalls als Erwerbsquellen von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Das Klima ist vorwiegend ozeanisch mild und begünstigt die Landwirtschaft. Nach U l e ist die Luft wasserhaltig genug, um auch bei größter Dürre dem Boden Feuchtigkeit zuführen zu können; jedoch trifft das nach Aussage vieler meckl. Landwirte wohl nur auf die noch unter dem direkten Einfluß der Ostsee stehenden Bezirke zu. Das Wetter ist im allgemeinen frei von plötzlichen Störungen, Unwetter sind selten (Nr. 46, S. 95).

5. Berufszugehörigkeit.

Nach der Berufszählung vom 12. Juni 1907 (Nr. 46, S. 94) kamen auf 100 Berufstätige:

	M.-Schw.	M.-Str.	zus.	Dtschl.
für Land- u. Forstw. Tierz., Gärt., Fisch.	44,6	42,7	44,3	28,7
für Ind., Gewerbe, Bergbau	27,1	28,3	27,3	42,8
für Hdl., Verk., Gast- und Schankwirtsch.	11,9	11,7	11,9	13,4
für Sonstige (Beamte usw.)	16,4	17,3	16,5	15,1

Wir ersehen hieraus das unbedingte Vorherrschen der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen. Das Bild verschiebt sich noch mehr, wenn man bedenkt, daß ja viele Industriezweige aus der Landwirtschaft heraus entstehen, direkt Nebenbetriebsformen derselben bilden. Unter „Ind., Gewerbe, Bergbau" sind etwa ¾ Handwerker (Nr. 46, S. 113), vor allem in den zahlreichen Landstädten, die ebenfalls zu nicht geringem Prozentsatz landwirtschaftlich tätig sind.

6. Verfassung und Verwaltung.

An Hand der Geschichte will ich nunmehr die ziemlich verwickelten staats- und verwaltungsrechtlichen Zustände kurz im Rahmen des erforderlichen Verständnisses skizzieren.

Als sich im 8., 9. Jahrhundert das geschichtliche Dunkel, das über dem gesamten deutschen Osten gelegen hatte, zu lichten begann, bildete das heutige Mecklenburg den Kern des slawisch-wendischen Königreichs der Obotriten. Eine Chronik aus dem Jahre 1564 (Nr. 36) beschreibt Mecklenburg wie folgt:

„Meckelburg das Hertzogthum sampt der graueschafft Swerin/Rostock vnd Stargard/vor zeiten vngetheilte herrrschafft/ist ein sehr fruchtbar/ueberfluessig korn/holtz vnd fischreich land/voll viechs vnd wilbrets/mit vilen reichen vnd grossen staetten/schloessern/flecken vnd doerffern vol

geziret vnd erbauwen/jetzvnd durch die Durchleuchtige vnd hochgeborne Fuersten vnd herren/herr Henrich vnd herr Albrechten gebrueder in guotem friden vnd ruow gluecklichen regiert/vnd in Christlichem stand erhalten wirt. Die ersten einwoner des selbigen gantzen Fuerstenthums seind vrspruenglichen die Werlen/vnd zierlicher nach der Roemer sprach Herulen genant/vnd mit den Wenden vnder eins herren vnd kuenigs regierung begriffen. Sie seind auch/wie bey den alten Chronick schreibern/ vnd sunderlich den grossen Carlen Roem. key. zuobefinden/Obotriten/welchs ein Griechisch wort ist/so vil als ein bundtschare oder rotte geheißen/deszgleichen die alt statt Meckelburg ..... ein Griechischen nammen (Megapolis = grosse statt) hat. Es ist auch zumercken/das die alten voelcker Heruli od' Werlen erstlich ein grosz vnd weit land inngehabt vnd gewonet haben/vnd seind von Mitnacht mit dem moere/vnd gegen Mittag mit der Elb/vnd gegen Auffgang mit der Spre/vnd gegen Nidergang von der Chalusz vmschlossen gewesen"

Zur Zeit des Herzogs Heinrich des Löwen von Braunschweig war das ganze Königreich der Obotriten von den Deutschen besetzt. Die Streitigkeiten des Löwen mit dem Kaiser und den deutschen Fürsten veranlaßten Heinrich, den letzten nach Pommern geflüchteten Obotritenkönig Pribislaus oder Pribislaw als Herrn zu Mecklenburg etwa über das heutige Staatsgebiet beider Länder einzusetzen und sich so zum Verbündeten zu machen. Diese slawische Obotritendynastie regierte Mecklenburg bis zur Revolution 1918. Mehrfach fanden bis zu vier Teilungen statt, doch kam es immer wieder zu Vereinigungen des Landes in einer Hand. 1349 wurden die beiden Brüder Albrecht und Johann vom Kaiser zu Fürsten des Reiches erkoren und führten den Titel „Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr" (Nr. 12 und Nr. 36). Die heutige Teilung erfolgte durch den Hamburger Erbvergleich von 1701 (Nr. 13, S. 80). Beide Herzöge wurden 1815 in den Großherzogstand erhoben (Nr. 13, S. 90). Am 23. II. 1918 starb die Strelitzer regierende Linie aus. Nach dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 wäre der Großherzog von M.-Schw. berechtigt gewesen (Nr. 49),

den verwaisten Thron zu besteigen und ganz Mecklenburg wieder in einer Hand zu vereinigen. Der nächste Anwärter war der russische Herzog Karl Michael, der aber 1914 die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben und jahrelang gegen Deutschland im Felde gestanden hatte. Der Staatsrechtslehrer Triepel entschied nun in einem Gutachten, daß das nach dem geltenden Recht und dem Hausrecht des mecklenburgischen Herzoghauses kein Grund zum Ausschluß von der Thronfolge sei. So unterblieb die Vereinigung, und die neuen Machthaber haben, trotz Thüringens guten Beispiels, die Versäumnis nicht nachgeholt. 1921 verzichtete der russische Herzog gegen eine Abfindung von 5 Goldmillionen bar auf alle „Rechte" (Nr. 78 vom 17. I. 1926).

Wie in allen deutschen Staaten bildete sich auch in Mecklenburg frühzeitig die Ständeverfassung heraus, nur mit dem großen Unterschiede, daß dort die Fürsten erstarkten und die Macht der Stände brachen, während hier der umgekehrte Fall eintrat (Nr. 7, S. 1). Es lag dies an den vielen Teilungen und Streitigkeiten der mecklenburgischen Fürsten untereinander, die um die Gunst der Stände buhlten und ihnen immer neue Gerechtsame einräumten (Nr. 82, S. 147/148). Außerdem stand der Fürst des einzelnen Landesteils stets der geeinten Ständemacht des Gesamtlandes gegenüber. Eine Stütze in der Geistlichkeit blieb den Fürsten versagt infolge der restlosen Durchführung der Reformation; der Bauer war schon zu sehr geknechtet, um noch mit Erfolg Partei ergreifen zu können.

Der grundbesitzende Adel und die Städte, gemeinsam „Stände" genannt, setzten zur Wahrung ihrer gemeinsamen Unabhängigkeit in der Union von 1523 (Nr. 82, S. 148) durch, daß sie bei jeglicher Teilung zusammenblieben, um als ein Block den Teilfürsten überlegen zu sein. Diese Stände tagten jährlich abwechselnd in Sternberg und Malchin, ein „Engerer Ständeausschuß" während der Urlaubszeit in Rostock. Der landesgrundgesetzliche Erbvergleich vom 18. IV. 1755 mit der Strelitzer Agnitionsakte vom 30. IX. 1755 (Nr. 7 und Nr. 49) erhielt erstmalig eine genaue Festsetzung der Rechte und Pflichten der Stände, die bis 1918 ihre Geltung behielten. Zu den Landständen gehörte jeder Besitzer eines landtagsfähigen Rittergutes (die Ritterschaft) sowie die Obrig-

keiten von Rostock, den 40 Schweriner und den 8 Strelitzer Landstädten (die Landschaft) — (Nr. 46, S. 90/91). Die öffentlichen Institute blieben in gemeinsamer Verwaltung. Grundlegend für die ständische Verfassung war das mit Grundherrschaftsrechten ausgestattete Eigentum, das sich nur in der Hand der Ritter- und Landschaft sowie der Fürsten befand (Nr. 49). Der Besitz der letzteren war das Domanium. Über die Besitzverhältnisse wird später (Seite 20 ff.) noch zu reden sein.

Die Verwaltung des Landes war bis zur Revolution in den Augen der großen Mehrzahl der Zeitgenossen die rückständigste und veraltetste, indem die 3 Besitzgruppen nebeneinander ihren eigenen Verwaltungsapparat besaßen. Den modernen Zeitverhältnissen am meisten angepaßt waren die Städte mit den Magistraten. In der Ritterschaft bildete jeder Gutsbezirk ein eigenes Amt; der Rittergutsbesitzer war hier oberster Beamter mit der Patrimonialgerichtsbarkeit und unbeschränkter Polizeigewalt (Nr. 49). Mehrere Gutsbezirke schlossen sich der Billigkeit halber zu einem Polizeibezirk zusammen (Nr. 49). Das Domanium, welches auf der Ständeversammlung durch die Regierung vertreten wurde (Nr. 49), diente dem Großherzog zur Bestreitung seiner eigenen Bedürfnisse und der Verwaltungsausgaben für das Land; hier hatte der Großherzog unbeschränkte (d. h. durch die Stände) gesetzgeberische Gewalt (Nr. 49). Im Domanium wurde denn auch 1869 die Selbstverwaltung der Gemeinden eingeführt und der Fortschritt der übrigen deutschen Bundesstaaten mitgemacht (Nr. 49). In dem Gebiete der Ritterschaft jedoch blieben die alten Zustände erhalten. Es herrschte hier „eine durch die modernen Ideen gemilderte", aber doch ganz ausgeprägte Klassenherrschaft des Großgrundbesitzes" (Nr. 43, S. 123).

Die Revolution brachte einschneidende Veränderungen. Bereits am 4. November 1918 bildete der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin eine Volksvertretung aus einer berufsständischen und einer aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Kammer (Nr. 49). Für beide Länder wurde aus den Parteien der Linken je ein Ministerium von 5 bis 6 Leuten gebildet. Die Abdankung erfolgte am 14. November 1918, und am 16. November machte die Strelitzer Regierung be-

kannt, daß damit auch die Verweserschaft erloschen sei (Nr. 49). Im Dezember 1918 wurden die Stände formell als Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgehoben, jedoch als private Körperschaften belassen (Nr. 49). Die neue republikanische Verfassung publizierte als erstes deutsches Land Mecklenburg-Strelitz am 31. Januar 1919. In Mecklenburg-Schwerin wurde sie am 17. Mai 1920 endgültig angenommen. Die Städteordnung ist der preußischen für die östlichen Provinzen nachgebildet. Das Domanium wird Staatsgebiet, desgleichen die 3 Klosterbesitzungen, die sich in der Hand und Verwaltung der Ritterschaft befunden hatten. Die neue Landgemeindeordnung von 1921 läßt die alten Landgemeinden bestehen und erhebt jedes ritterschaftliche Gut nebst Anhang zu einer Landgemeinde. Stadt- und Landgemeinden sind zum Zwecke der Selbstverwaltung zu Ämtern zusammengeschlossen (Nr. 49).

7. Zusammenfassung: Unterschiede zwischen beiden Mecklenburg.

Spätere Abschnitte werden hier und da noch auf Einzelheiten der Struktur einzugehen haben. Zusammenfassend kann hier gesagt werden:

Die geographische Abgrenzung erhellt mit Deutlichkeit eine bedeutend günstigere verkehrspolitische Lage des Landes Mecklenburg-Schwerin. Schon durch den Zugang zur Ostsee ist M.-Schwerin ganz anders mit der Weltwirtschaft verbunden als das abseits gelegene M.-Strelitz. Fremde Einflüsse, die der Durchgangsverkehr nach Berlin, Hamburg und Skandinavien mit sich bringt, färben auf die Bewohner ab. In M.-Strelitz dagegen wird, wie meist in der Nähe größerer und wichtigerer Staaten, ein Lokalpatriotismus hochgezüchtet, der eifersüchtig auf seine Sonderheiten und Eigentümlichkeiten bedacht ist, ja, der sogar häufig solche Eigenschaften erst herangebildet, um sich zu unterscheiden. Es ist typisch, daß der Mecklenburg-Schweriner sich nur als „Mecklenburger“ bezeichnet, dagegen der Mecklenburg-Strelitzer den Nachdruck auf das Wort „Strelitzer“ legt. Einen Beweis

für den Lokalpatriotismus sehe ich in der Versäumnis der Strelitzer Machthaber während der Revolutionszeit, den Anschluß an das größere Nachbargebiet zu suchen [3]). Auch die rasche Veröffentlichung der neuen Verfassung dürfte nach dieser Richtung hin zu begründen sein. Einem größeren Gemeinwesen ist es im allgemeinen ganz anders möglich, das Wohl seiner Angehörigen wahrzunehmen, als einem Zwergstaat. Man vergleiche nur die Zahl der Beamten in beiden Ländern und im Reich (Seite 7), um hier schon die Kostspieligkeit der Verwaltung zu erkennen.

Die völkische Zusammensetzung ist für beide Länder dieselbe. Wir finden den gleichen Menschenschlag, der jedoch durch die freiere Entwicklungsmöglichkeit in dem größeren Mecklenburg-Schwerin hier relativ großzügiger eingestellt ist als in Mecklenburg-Strelitz. Die geistige Befreiung ist in Mecklenburg-Schwerin weiter vorgeschritten.

Bei der Bevölkerungsdichte fällt ein unverhältnismäßig starkes Zurückbleiben des Landes Mecklenburg-Strelitz auf. Der stärkere Industriecharakter (Seite 5/6) in Mecklenburg-Schwerin trägt mit dazu bei, hier eine größere Bevölkerungsdichte als in Mecklenburg-Strelitz hervorzurufen (siehe auch 14. Die Landflucht und die Auswanderung). Auch ist Mecklenburg-Strelitz an sich schon weniger dicht bevölkert wegen des relativ größeren Wald- und Seenanteils.

Bodenform, Klima und Erwerbsquellen, desgleichen die Berufszugehörigkeit weisen kaum Unterschiede auf, die auf die Beurteilung Einfluß ausüben könnten.

Aus der Geschichte der Stände ist zu ersehen, daß beide Länder die gleiche Entwicklung durchgemacht haben. Bemerkenswert ist aber die große Macht, die die Ritterschaft,

---

3) Von Strelitzer Seite wird vielfach erklärt, durch eine Verschmelzung mit dem armen M.-Schw. würde das reiche M.-Str. nur Nachteile, M.-Schw. aber keine Vorteile davontragen. Es dürfte aber noch sehr die Frage sein, ob diese Nachteile nicht wieder aufgehoben würden durch die Ersparnis bei der Vereinfachung des Verwaltungskörpers, ob nicht durch die Vereinigung das Volks- und Geistesleben in fortschrittlicherem Sinne zum Vorteile von Technik und Wirtschaft beeinflußt werden würde. Wenn weiter erklärt wird, M. Str. sei viel mehr nach Preußen als nach M.-Schw. orientiert, so hätte eben M.-Str. in Preußen aufgehen sollen. Da auch das nicht geschah, halte ich den Lokalpatriotismus für gegeben.

die Gutsbesitzer, in beiden Mecklenburg besessen haben. Eine solche jahrhundertealte Tradition läßt sich nicht so schnell vergessen und umstoßen. Und es erscheint mir als durchaus wahrscheinlich, daß die Ritterschaft versuchen wird, zu der alten Stellung zurückzugelangen, sei es mit Gewalt, sei es durch allmähliches, etappenweises Vorgehen; hierunter rechnet die Gewährung wirtschaftlicher Vorteile an andere soziale Stände, deren Gegnerschaft durch die Bindung eines Teils derselben geschwächt wird. Und das wird umso eher zu erreichen sein, je kleiner und begrenzter ein Staat und je größer die wirtschaftliche Stärke solcher Ritterschaft in einem geschlossenen Verbande ist. Von der wirtschaftlichen und realen zur politischen Macht ist auch ohne Verfassungsänderung nur ein kleiner Schritt.

II. Agrarverfassung.

8. Die geschichtliche Herausbildung der sozialen und rechtlichen Stände.

Wie in allen östlichen Gebieten Deutschlands war der Fürst zur Zeit der Kolonisation der Besitzer des gesamten Grund und Bodens. Er gab wie auch in Westdeutschland zur Belohnung für geleistete Dienste Land zu Lehen aus, vornehmlich an seine Ritter und Krieger, später auch an Geistliche, Klöster, Beamte, Städte und Bürger (Nr. 82, S. 40). Der ihm verbleibende Rest, das spätere Domanium, diente nebst den durch Todesfall, später auch durch Rückkauf und Schenkung heimfallenden Lehen immer wieder zur Belehnung, der damaligen Form einer Entlohnung. Mit dem Lehen war die Grundherrschaft[4]) verbunden, d. h. die Herrschaft über den Grund und Boden. „Der Grundherr nutzt den in seinem Obereigentum befindlichen Boden nicht selbst durch eigenen oder für seine Rechnung geführten Landwirtschaftsbetrieb, sondern begnügt sich mit den Abgaben, die ihm unter man-

4) Mit aller Wahrscheinlichkeit ist der mecklenburgische Ritter gleich zu Beginn der Kolonisation mit grundherrschaftlichen Rechten ausgestattet worden (Nr. 82, S. 22).

nigfachen Rechtstiteln von den Hintersassen geleistet werden" (Nr. 82, S. 1). Selbstverständlich kann er dabei einen Teil des Landes in eigenen Betrieb nehmen. So geschah es wohl auch vorwiegend in Ostdeutschland mit der Hofländerei (Nr. 5 a, S. 1), während der Westen mehr den Meierei- und Pachtbetrieb kennt (Nr. 5a, S. 2).

Damit nun das Land mit deutschen Bauern besiedelt wurde, gingen Werber, sog. Lokatoren (Nr. 82, S. 18/19), nach Westelbien. Die Lokatoren des Domaniums waren vornehmlich Beamte der Fürsten (Nr. 82, S. 24), die als Entgelt für ihre Werbung das Freischulzenamt mit mehreren steuerfreien Hufen, Settingshufe genannt, erhielten. Einige von ihnen mögen später auch belehnt und in den Ritterstand aufgenommen worden sein (Nr. 82, S. 25). Die Lokatoren der Ritterschaft waren entweder die Ritter und Lehnsleute selber oder von diesen beauftragte Unterlokatoren (Nr. 82, S. 19). Wie im Domanium, so entstand auch hier eine Frei- oder Settingshufe mit Schulzenamt und Steuerfreiheit, größer als die Bauernhufe, die sog. Hofländerei, die der Ritter für sich behielt.

Die ins Land geholten deutschen Bauern waren persönlich durchaus frei (Nr. 38, S. 120; Nr. 82, S. 27) und wurden durch einen privatrechtlichen Vertrag mit ihrem Grundherrn verpflichtet, gegen die Hergabe einer Hufe bestimmte Abgaben zu entrichten (Nr. 35, S. 2; Nr. 82, S. 28). Der Bauer war gleichberechtigter Dorfgenosse des Grundherrn und wie dieser untertan dem Landesfürsten (Nr. 82, S. 43). Die Bauernstellen lagen wohl meist zu Erbrecht, woraus sich ergibt, daß auch die Zinszahlung erblich, also unverändert, war (Nr. 5 a, S. 7; Nr. 82, S. 31, 82/83). In der Tat blieben denn auch die grundherrlichen Abgaben der Bauern jahrhundertelang trotz Geldentwertung und Teuerungen auf der gleichen Höhe (Nr. 82, S. 127).

Im Westen Deutschlands fand man im allgemeinen keinen Unterschied in der Größe der Ritter- und Bauernhufe, im Osten kann man von Anfang an das Vielfache der Bauernhufe als Hofländerei annehmen (Nr. 5 a, S. 47; Nr. 82, S. 3 u. 168); ebenso lagen die Grundherrschaften im Westen meist zerstreut, so daß ein Dorf mehrere Grundherren aufweisen konnte, während im Osten die Grundherrschaft ein geschlosse-

nes Gebiet umfaßte. In der Geschlossenheit des Machtgebietes und Größe des Eigenbetriebes liegen wohl mit einige der Ursachen, die im Osten die Grundherrschaft zur Gutsherrschaft sich fortentwickeln ließen. Machtgelüste, unterstützt durch die überragende Stellung der Ritter auf dem Landtage mußten wachgerufen werden, Bestrebungen entstehen, sich Rechte politischer Natur zu verschaffen, um wirtschaftliche Vorteile zu erlangen. Man nimmt an, daß dem Grundherrn schon zur Zeit der Kolonisation die niedere Gerichtsbarkeit [5]) verliehen und verkauft wurde (Nr. 82, S. 45); das Hochgericht behielt sich jedoch der Fürst vor und ließ es durch Vögte ausüben. Vom 14. zum 15. Jahrhundert begann allmählich auch die hohe Gerichtsbarkeit in die Hand der Grundherren [6]) überzugehen (Nr. 82, S. 72). Hierdurch wurde das Verhältnis zwischen Grundherrn und Bauern aus dem bisher rein privatrechtlichen zu einem abhängigen öffentlich-rechtlichen. Der Bauer wurde Untertan des Grundherrn, dieser schob sich zwischen Landesfürsten und Bauern (Nr. 5a, S. 3; Nr. 82, S. 43). Die privatrechtlichen Abgaben blieben bestehen (s. S. 14), aber die öffentlich-rechtlichen Dienste (Frontage) wurden im Interesse der grundherrlichen Privatwirtschaft gesteigert (Nr. 5a, S. 19; Nr. 82, S. 127).

Der große Eigenbetrieb des Ritters im Osten, also auch in Mecklenburg, diente wohl zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse. Die standesgemäße Lebenshaltung aber ermöglichten erst die Abgaben der zinspflichtigen Bauern (Nr. 82, S. 108). Es kann nun wohl angenommen werden, daß der Osten die Entwicklung zur Gutsherrschaft ebensowenig wie der Westen gekannt hätte, wenn nicht einige Momente diesen Vorgang zwangsläufig herbeigeführt hätten.

Abgesehen von der schon oben erwähnten großen Hofländerei und räumlich-geschlossenen Grundherrschaft ist

---

5) Niedergericht für kleine Diebstähle und leichte Körperverletzungen, Hochgericht für schwere Fälle (Nr. 82, S. 41).

6) Aus den Kriegsbeutegeldern und den allmählich auch in Geld zahlbaren Abgaben der Bauern kauften (Nr. 23, S. 457; Nr. 33, S. 4) die Ritter von den geldbedürftigen Fürsten — die Söldnertruppen allein verschlangen große Summen — das ganze Dorf mit allen Pertinentien und Rechten, namentlich der Patrimonialgerichtsbarkeit, d. h. „Ende der Freizügigkeit der unter ihnen wohnenden Bauern“ (Nr. 38, S. 123/124).

doch der ganze deutsche Osten der Tummelplatz wilder Fehden und Kriege gewesen, unter denen der 30 jährige Krieg ganz besonders schwer Mecklenburg heimgesucht hat (Nr. 82, S. 192). Eine besonders schlimme Zeit nächst dem 30 jährigen Kriege war für Mecklenburg wohl das 15. Jahrhundert (Nr. 82, S. 111/112 ff.); das platte Land war durch die Fehden verwüstet, viele Bauern umgekommen, fühlbar wurde der Ausfall von bäuerlichen Abgaben. Bei einem großen Teil des Adels machte sich ein Bedürfnis nach allgemeinem Landfrieden geltend, „zumal das Steigen der Lebensmittel- und Waren-, insbesondere der Getreidepreise dem Gutsherrrn die lockende Aussicht bot, durch den Markthandel mit Getreide reichen Gewinn zu erzielen" (Nr. 82, S. 118). So konnten die Fürsten ein Fehdeverbot erlassen (Nr. 35, S. 5; Nr. 82, S. 119) und damit die Ritter, soweit diese nicht freiwillig dazu übergingen, zur Ausübung ihres Berufes als Grundbesitzer zwingen. Bis zu einem gewissen Grade wird auch das Aufkommen der Söldnerheere und die Verdrängung der Ritterheere dazu beigetragen haben. Im 15. Jahrhundert liegt also die Geburtsstunde der Gutswirtschaft, d. h. der Grundherrr geht zu einer intensiven Bewirtschaftung über, nimmt seine Hofländerei in Großbetrieb (Nr. 82, S. 120). Solange es angängig war, reichten geringe Frontage (Nr. 82, S. 144) der untertänigen Bauern zur Bestellung und Aberntung aus; nach Einsetzen der Folgen der geschilderten Verwüstungen durch Ausfall von bäuerlichen Kräften wurden kraft gerichtsherrlicher Gewalt die öffentlich-rechtlichen Dienste der übrigbleibenden Bauern gesteigert (Nr. 5a, S. 57; Nr. 35, S. 5/6; Nr. 82, S. 176). Grundsätzlich waren diese ungemessen (Nr. 82, S. 130) und wurden zuerst erbeten; später wurden sie einfach angesagt.

Die angespannten Frondienste vermehrten noch den Ausfall bäuerlicher Leistungen (Nr. 5a, S. 58), denn die Bauern zogen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts scharenweise von ihren Höfen fort in die Städte oder ins Ausland (Nr. 82, S. 82 u. 113). Die verlassenen Höfe mußten meist zwangsläufig vom Gutsbesitzer seinem Großbetrieb einverleibt werden. Soweit nur irgend möglich, wurden leerstehende Hufen sofort wieder besetzt und die zurückbleibenden Bauern als wertvolle Arbeitskräfte zu erhalten

gesucht durch Unterstützungen jeglicher Art (Nr. 35, S. 18; Nr. 82, S. 114/115); auch holte man Dänen, Schweden und Brandenburger zur Auffüllung des Bauernstandes ins Land (s. S. 3). Daneben aber bot die Gerichtsherrschaft den Gutsherren die Möglichkeit, den Bauern für „glebae adscriptus", schollenpflichtig zu erklären (Nr. 1, S. 146; Nr. 35, S. 6 u. 82). Wir finden zu dieser Zeit die Entstehung der Erbuntertänigkeit in Mecklenburg. Der Bauer war mit der Scholle verbunden und durfte ohne Erlaubnis des Gutsherren seine Hufe nicht verlassen. Dasselbe galt für seine Angehörigen. Seine bürgerlichen Rechte blieben dabei unangetastet.

Hatte nun der Gutsherr durch Einverleibung wüstgewordener Bauernhufen seinen Eigenbetrieb vergrößern müssen, so griff er im 16. Jahrhundert freiwillig zu dem Mittel des Bauernlegens. Daß Bauern gelegt wurden, d. h. von ihrer Stelle auf Befehl des Gutsherrn weichen mußten, ist früher gewiß auch schon vorgekommen. Doch handelte es sich dann um Bauernhufen, die zur Arrondierung der Hofländerei genehm lagen, und der betreffende Bauer erhielt dafür eine andere Hufe. Noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts bestand der Eigenbetrieb des Gutsherrn im wesentlichen aus der ursprünglichen Hofländerei (Nr. 82, S. 141/142). Man scheute sich noch, Bauern zu legen, da die Steuerverfassung wohl die Settingshufen steuerfrei ließ, von den Bauernhufen, auch den gelegten (Nr. 5a, S. 38), aber Steuern erhob. Als dann allerdings durch die Kontribution von 1555 auch die Gutsbesitzer hierzu herangezogen wurden (Nr. 82, S. 151/152), dürfte wohl ein Hinderungsgrund nicht mehr vorhanden gewesen sein. Den stärksten Antrieb zur Gutsvergrößerung glaubt Maybaum (Nr. 82, S. 152 ff.) in den steigenden Getreidepreisen im 16. Jahrhundert zu erblicken [7]). Da nun

7) Bis zur Mitte des 16. Jahrh. hatte der Gutsbesitzer noch kein Interesse am Bauernlegen, sondern sorgte für die Besetzung von freiliegenden Hufen, da die bäuerlichen Abgaben noch den größten Teil seiner Einnahmen ausmachten. Geschah dennoch eine Einverleibung von Bauernland in den Hof, so handelte es sich „in der Regel nur um eine vorübergehende, behelfsmäßige Nutzung einer wüst gewordenen Hufe für die Zeit, bis sich ein neuer Wirt für sie fand" (Nr. 82, S. 144). Ebenfallls eine zwangsläufige Einverleibung von Bauernland in den Gutshof bewirkte der 30jährige Krieg, der viele Hufen ihres Wirtschaftsleiters beraubte. Soweit diese Ländereien nicht mehr zu besetzen waren, nahm sie der Gutsbesitzer in eigene Bewirtschaftung.

die Einnahmen aus dem Großbetrieb durch den Getreidehandel allmählich die bäuerlichen Abgaben überstiegen, war das Hauptaugenmerk des Gutsbesitzers darauf gerichtet, die nötigen Arbeitskräfte für seinen Betrieb zu bekommen und die Hofländerei zu vergrößern. Es setzte ein rücksichtsloses Bauernlegen ein. Die schollenpflichtigen erbuntertänigen Bauern erlangten nach Verlust ihrer Hufe ihre Freiheit wieder; so wäre die wertvolle Kraft für den Herrn verlorengegangen. Um das zu verhindern, wurde kraft gerichtsherrlicher Stellung der Bauer als leibeigen erklärt. Eine gesetzliche Anerkennung fand die Leibeigenschaft [8]) aber wohl erst durch die Gesinde- und Bauernverordnung von 1645 (Nr. 82, S. 191). Nun war den Gutsherren Tür und Tor zu jeglicher Willkürmaßnahme auf gesetzlicher Grundlage geöffnet. Die Ritter als die zahlenmäßig bei weitem stärkste Gruppe der Gutsbesitzerklasse übten denn auch das Recht des Bauernlegens in reichlichem Maße aus (siehe 10. Die Betriebsgrößen und Eigentumsverhältnisse, S. 22). In Tagelöhnerkaten wurden die gelegten Bauern untergebracht. Hier haben wir das erste Auftreten einer den heutigen Deputatisten ähnlichen Landarbeiterkategorie.

Im 16. Jahrhundert ist wahrscheinlich die unterschiedliche Entwicklung zwischen der Agrarverfassung des Ostens und des Westens abgeschlossen: hier Weiterbestehen der Grundherrschaft, dort Gutsherrschaft (Nr. 5a, S. 1). Diese Entwicklung wird verursacht durch die besonderen wirtschaftlichen und politischen Verwüstungen bis zum 30jährigen Kriege, der Mecklenburg unter den ostdeutschen Gebieten am schwersten heimgesucht hat (Nr. 82, S. 197). Wohl kennt auch der Westen Fehden und Verwüstungen, aber doch nicht in dem ungeheuren Maße wie der deutsche Osten. Dort saß eine rein deutsche Bevölkerung mit gefestigter deutscher Rechtsordnung und starken Landesherren, hier und besonders wieder in Mecklenburg finden wir gemischte Volksteile, junge rechtliche Einrichtungen, deren Wahrung schwierig durchzusetzen war. In der Schwäche der Staatsgewalt und der wirtschaftlichen Überlegenheit der Ritterschaft liegen

8) Leibeigenschaft ist Erbuntertänigkeit, erweitert durch Aberkennung der meisten bürgerlichen Rechte. Der Leibeigene wird also fast zur bloßen Sache.

wohl die wichtigsten Ursachen der Umwandlung der Grundherrschaft in die Gutsherrschaft.

Unter Gutsherrschaft können wir also nun verstehen: Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Herrschaft über ein geschlossenes Gebiet mit großer im Eigen- und Großbetrieb genutzter Hofländerei (Gutswirtschaft) und wenigen leibeigenen Bauern, die neben leibeigenen Tagelöhnern (gelegten Bauern) als Arbeitskräfte fungieren. Maybaum sagt: Grund-, Gerichts- und Erbherrschaft in einer Hand (Nr. 82, S. 3).

Dem Vorgehen der Ritter schloß sich der Landesherr teilweise an, in nur geringem Maße die Geistlichkeit und die Städte. Letztere entstanden aus den Marktflecken, in denen sich eine gewerbetreibende Bevölkerung ansammelte. Hier, wo das Zusammenwohnen größerer Massen schon frühzeitig eigene Selbstverwaltung herausbildete, entstanden blühende Gemeinwesen, die sich ihrer Macht und Stärke wohl bewußt waren und von den Landesherren wie die Ritter und Geistlichen mit Land belehnt wurden. Der Bauernstand in den Stadtgütern und den Klostergütern, wofür insbesondere das Land Ratzeburg, eine rein geistliche Kolonie, Zeugnis ablegt (Nr. 6), ist bis auf den heutigen Tag fast völlig erhalten geblieben. Dagegen hat die Ritterschaft in, man kann ruhig sagen: unverantwortlicher Weise das Mittel des Bauernlegens (Nr. 35, S. 34) angewandt, um sich die riesigen Besitzungen zu schaffen, die noch heute Mecklenburg den landschaftlichen Stempel aufdrücken. Das typische Bild des mecklenburgischen Rittergutes ist das Guts- oder Herrenhaus mit wenigen Tagelöhnerkaten dabei, oft stundenweit im Umkreis die einzige Ansiedlung. Etwas besser wird das Bild im Domanium. Bis zu einem gewissen Grade nur hat auch der Landesherr die Taktik der Ritter befolgt; bis er nämlich einsah, daß aus einem zu Tagelöhnern erniedrigten Bauernstande nicht die erforderlichen Steuerabgaben herauszuholen sind. So wurde denn gerade im Domanium nach Möglichkeit jede leerstehende Hufe wieder besetzt, besonders nach dem 30jährigen Kriege, der in die bäuerliche Bevölkerung große Lücken gerissen hatte, in tatkräftigster Weise. Auch setzte hier Mitte des 18., Anfang des 19. Jahrhunderts eine Bewegung

ein, sogenannte Häusler und Büdner anzusiedeln, die den Tagelöhnern durch gewisse Erleichterungen den Aufstieg zu selbständigen Landwirten ermöglichte (Nr. 2; Nr. 7; Nr. 43).

In diese Zeit fällt auch die Aufhebung der Leibeigenschaft (1820). Nicht, wie häufig angenommen wird, und wie es auch von den geistigen Vätern dieser Bewegung beabsichtigt war (Nr. 28), ist hierdurch das an den Bauern begangene Unrecht wieder gut gemacht worden, sondern im Gegenteil: der Bauer mußte seine Freiheit erkaufen durch Abgabe von Land. Die Regierung war zu schwach oder hatte kein Interesse, die Gutsherren zu zwingen, die alten Zustände wieder herzustellen. So waren in der Ritterschaft nur die wohlhabenden Bauern in der Lage, soviel Land abzugeben, um mit dem verbleibenden Rest noch auskömmlich wirtschaften zu können. Hier beginnt die Entstehung eines besitzlosen Landarbeiterstandes, der streng von seiner älteren Linie Bauernstand zu trennen ist, und dessen Verhältnisse in einem gesonderten Kapitel III. behandelt werden.

9. Die Besitzverhältnisse.

Über Besitzverhältnisse in Mecklenburg zu schreiben ist sehr schwierig, da, wie ich zu zeigen versuchte (Seite 10), hier ganz besondere Verhältnisse und Zustände geherrscht haben und teilweise noch herrschen.

Der Besitzer des Landes mit unbeschränkter Verfügungsgewalt war einst der Landesherr. Durch die Belehnung seiner Ritter usw. mit Land behielt er formell wohl sein Besitzrecht, welches sich auswirkte im Heimfall des Lehens bei Aussterben der Familie des Vasallen und in der Einholung von Erlaubnis bei Verkäufen, Teilungen usw.; praktisch aber war der nunmehrige Besitzer des ausgelehnten Landes der Ritter, die Stadt usw. geworden. Das übriggebliebene, im Besitz des Landesherrn befindliche Gebiet ist das Domanium. Dieses und auch die Besitzflächen der übrigen Besitzerklassen sind durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 in ihren Grenzen genau vermessen und katasteramtlich eingetragen worden (Nr. 49).

Das festumrissene Domanium umfaßte 1907 für Mecklenburg-Schwerin 5616,55 qkm = 42,6 %, für Mecklenburg-Strelitz 1608,39 qkm = 54,9 % der einzelnen Staatsflächen (Nr. 46, S. 91). Als beide Großherzöge eine Landgemeindeordnung in den 60er Jahren erlassen hatten (Nr. 7, S. 64/65), verkleinerte sich in beiden Ländern der eigentliche Domanialbesitz um die den Landgemeinden als Eigentum überlassenen sogenannten Dotationsländereien. Diese sind ungeteiltes Eigentum der Gemeinden geworden und wurden mit Häuslern und Büdnern besetzt bzw. an Handwerker und Landarbeiter verpachtet (Nr. 2; Nr. 7, S. 65), wodurch einmal die Schaffung von zum Teil selbständigen Existenzen gefördert und zum anderen die Seßhaftmachung von Arbeitern ermöglicht wurde (siehe auch 15. Abschnitt). Die Bedeutung zeigt sich besonders gegenüber der Ritterschaft.

Diese, eine organisierte Standesgemeinschaft, besaß im Jahre 1907 von Mecklenburg-Schwerin einschließlich der Klostergüter 6025,04 qkm = 45,8 % und von Mecklenburg-Strelitz ca. 1000 qkm = 34,1 % (Nr. 46, S. 91). Bis zur Landgemeindeordnung der 60er Jahre wurde in ihrem Gebiete das Mittel des Bauernlegens angewandt [9]) und zu Vergrößerungen der Einzelbesitzungen geschritten. Der Einfluß dieser Politik zeigt sich noch heute im ganzen ritterschaftlichen Gebiete (verschwindende Ausnahmen ändern das Bild nicht) in dem fast völligen Fehlen eines gesunden Bauernstandes.

Die Besitzfläche der Städte (Nr. 46, S. 91) ist für 1907 in Mecklenburg-Schwerin mit ca. 1520 qkm und in Mecklenburg-Strelitz mit ca. 300 qkm angegeben. Diese, die an und für sich nur einen geringen Bruchteil der Gesamtfläche ausmacht, und auf der die Landwirtschaft treibende Bevölkerung überwiegend dem Stande der sogenannten Ackerbürger angehört, kann ich für meine Betrachtungen ausschalten.

9) Wenn die Ritter das Mittel des Bauernlegens aufgaben, so geschah das nicht freiwillig, sondern auf Grund der Verordnung vom 13. 1. 1862, die das Legen ohne Genehmigung der Regierung verbot und nur die Legung eines bestimmten Prozentsatzes zuließ. Das Legen von Stellen, die auf ursprünglichem Hofland errichtet waren, fiel nicht unter diese Verordnung (Nr. 7, S. 78/79). Etwa seit Einführung der L.G.O. im Domanium hat auch das Bauernlegen in der Ritterschaft aufgehört.

10. Die Betriebsgrößen und Eigentumsverhältnisse.

Die Betriebsgrößenverhältnisse zeigen ein Überwiegen des Großbetriebes über den Klein- und Mittelbetrieb. 1882 gab die Betriebsstatistik von je 100 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen folgende Größenklassen an:

ha	unter 1	1—10	10—100	100—200	200—500	500—1000	über 1000
M.-Schw.	2,22	6,9	31,0	3,2	28,6	25,7	2,4
M.-Str.	2,50	4,5	32,0	3,6	20,0	32,4	5,0

Die Kleinbetriebe bis zu 10 ha betragen also in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 9,12 Prozent bzw. 7,0 Prozent, die Mittelbetriebe bis zu 100 Hektar 31,0 Prozent bzw. 32,0 Prozent, und die Großbetriebe über 100 ha 59,9 % bzw. 61,0 % [10]). Auf das Domanium, das gilt für beide Länder, entfallen (Nr. 26, S. 95) von den Klein- und Mittelbetrieben ca. 75 %, auf die Ritterschaft nur ca. 8 %. Es ist dies ein Zeichen dafür, daß die Rittergutsbesitzer ihre Güter ungeteilt entweder selbst bewirtschaften oder verpachten.

Damit komme ich auf die für Mecklenburg typischen Eigentumsverhältnisse. Um keine Begriffsverwechslungen zu erregen, werde ich die Begriffe „Besitz, Betrieb, Eigentum" kurz definieren, wie ich sie für Mecklenburg ersichtlich finde.

Besitz ist der Grund und Boden in der Hand des Landesherrn oder der von ihm direkt belehnten Ritter, Städte und Geistlichen. Nach der Revolution sind Besitzer der Staat (von Domanium und Klosterbesitzungen), die Rittergutsbesitzer und die Städte und Gemeinden.

Betrieb ist die Einteilung des Grund und Bodens in Einzelwirtschaften, unter denen Großbetriebe (Ritter- und Landgüter), Mittelbetriebe (Bauernhöfe), Kleinbetriebe (Kolonistenstellen und Büdnereien) und Zwergbetriebe (Häuslereien) unterschieden werden können.

Eigentum ist erstmalig jeder Besitz; dann der

10) Nach der Betriebsstatistik von 1907 entfallen auf je 100 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen:

ha	unter 2	2—5	5—20	20—100	über 100
M.-Schw.	3,6	3.1	8,0	25,6	59,7
M.-Str.	3,3	1,6	5,4	29,7	60,0

Hieraus ist eine unwesentliche Verringerung des Großbetriebsanteils zu ersehen; ob zu Gunsten des Klein- oder des Mittelbetriebes, konnte ich nicht feststellen.

jenige Betrieb, der dem Betriebswirtschafter mit dem Rechte der Verschuldbarkeit und Vererbung bei teilweiser Beschränkung in Bezug auf Teilung und Zusammenlegung (Parzellierung und Konsolidation) zu eigen überlassen worden ist. Es herrscht also über dem Eigentum vielfach das Obereigentum des Besitzes. Der eigentümliche Betrieb ist demnach auch Erbpachtbesitz.

Diese Erbpacht spielt in Mecklenburg eine bedeutende Rolle. Daneben gibt es noch die einfache Zeitpacht, die wertvollen Kräften, denen die Mittel zum Eigentumsankauf fehlen, eine Unternehmertätigkeit ermöglicht (Nr. 16, S. 22).

Die Erbpacht ist im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Schweriner Domanium eingeführt worden, endgültig durch Dekret vom 16. November 1867 (Nr. 2a, S. 268; Nr. 7, S. 49; Nr. 43, S. 126), um die Bauern vor der Unsicherheit in der Nutznießung ihrer Hufen zu schützen, Lust und Liebe an der Bodenbestellung zu wecken durch die Vererbungsmöglichkeit und den Fortfall von beliebig zu steigernden Pachtbeträgen und der willkürlichen Legung, und um die landwirtschaftliche Kulturfläche so auf einen Zustand höherer Ergiebigkeit zu bringen. Ein starker und gesunder Bauernstand auf eigener Scholle, dem es leicht fiel, die Steuerbeträge aufzubringen, sollte geschaffen werden. Nach der Reichsgründung ging auch die Ritterschaft dazu über, ihre Bauern zu Erbpächtern zu machen; doch kann hier nicht von einer restlosen Durchführung gesprochen werden.

In Mecklenburg-Strelitz begann die Vererbpachtung gegen 1830 und zog sich bis zum Jahre 1922 hin, in welchem Jahre der Rest — noch über 200 Bauern — in das Erbpachtverhältnis überführt wurde (Nr. 16, S. 20; Nr. 81).

Gegen 1830 gab es in Mecklenburg-Schwerin auf dem Gebiete des Domaniums 362 Landgüter, 265 bäuerliche Erbpachthöfe, 5406 Bauernhöfe in Zeitpacht und 4785 Büdnereien; in der Ritterschaft 875 Rittergüter mit 1435 Bauernhöfen in Zeitpacht. Für Mecklenburg-Strelitz ergaben sich im Domanium 92 Landgüter, 13 Erbpachthöfe, 863 Bauernhöfe in Zeitpacht und 283 Kolonistenstellen; in der Ritterschaft 67 Rittergüter mit 74 Bauernhöfen in Zeitpacht. Ratzeburg allein beweist den Satz „Unter dem Krummstab ist gut wohnen“ als zu recht bestehend: auf dies Land entfallen 15

Landgüter, 9 Erbpachthöfe, 473 Bauernhöfe in Zeitpacht und 220 Kolonistenstellen, dagegen nur 5 Rittergüter ohne Bauernstellen (Nr. 30, I. Bd., S. 84).

Die durchschnittliche Größe der Rittergüter beträgt (Nr. 7, S. 81) etwa — die Zahlen treffen auch ungefähr für Mecklenburg-Strelitz zu — 675 ha mit Variationen zwischen 217 ha und 3250 ha; die Landgüter, die früher an sogenannte Amtspächter im Domanium mit der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt auf Zeitpacht, später auch auf Erbpacht (seit der Landgemeindeordnung aber ohne öffentliche Rechte) gegeben wurden, sind infolge der Gemeindedotationen (siehe S. 21), Bauernseparationen sowie Büdner- und Häusleransetzungen etwas kleiner, nämlich ca. 412 ha (150 bis 1600 ha) groß. Erbpacht und Bauernhöfe erreichen eine durchschnittliche Größe (Nr. 43, S. 29) von 25 ha (15 bis 100 ha). Die schon erwähnte Verordnung vom 16. November 1867 (siehe S. 23) bewirkte, daß sich 1885 nur noch 145 Zeitpachtstellen, dagegen 5319 Erbpachthöfe im Schweriner Domanium vorfanden (Nr. 7, S. 50). Heute können wir für beide Mecklenburg von einer nahezu völligen Durchführung des Erbpachtverhältnisses der Bauern-, Büdner- und Häuslerstellen sprechen. Die durchschnittliche Größe der Büdnereien (M.-Schw.) oder Kolonistenstellen (M.-Str.) beträgt 4,34 ha (Nr. 7, S. 56; Nr. 26, S. 56; Nr. 43, S. 130), die der Häuslereien 0,184 ha (Nr. 26, S. 58; Nr. 43, S. 127). Doch finden wir bei letzteren häufiger eine Zupacht vor allem von Gemeindeland, so daß ihr Betrieb mitunter bis zu 1,5 ha umfaßt (Nr. 7, S. 65).

Der Schweriner Büdner heißt in Mecklenburg-Strelitz „Kolonist", während der Strelitzer Büdner nur den halb so großen Betrieb bewirtschaftet. Diese Scheidung ist auch in Mecklenburg-Schwerin anzutreffen; man nennt solche Leute dann „Halbbüdner".

Nach dem 30jährigen Kriege zählte die Ritterschaft in M.-Schw. etwa 12000 Bauern (Nr. 7, S. 80; Nr. 13, S. 107; Nr. 43, S. 124), 1755 nur noch 4472, 1893 gar nur noch 1230 (Nr. 10, S. 312), wozu noch 127 Büdner und 62 Häusler kamen (Nr. 43, S. 124). Dies Bild verschiebt sich noch mehr zuungunsten der ritterschaftlichen Bestrebungen für das Gesamtwohl, wenn man bedenkt, daß 6 Rittergüter in den 40er Jahren durch Kauf in die Hand von Bauernschaften

kamen (wohl eines der ersten Zeichen für genossenschaftliche Selbsthilfe und Siedlungstätigkeit der mecklenburgischen Bauern) und hier allein 117 Bauerstellen und auf zweien dieser Güter 52 Häuslereien und Büdnereien errichtet wurden (Nr. 7, S. 82). Die Landesklöster verfügten 1893 über 302 Bauernhöfe, 19 Büdnereien und 6 Häuslereien (Nr. 43, S. 124).

Neuere Zahlen über Betriebsgrößen liegen wohl vor, jedoch ist da jeder Freistaat als Gesamtbezirk (ohne Unterscheidung in Domanium usw.) berechnet worden; auch üben die Nachkriegsverhältnisse keinen Einfluß auf das Thema vorliegender Arbeit aus. Es zeigt sich eine wesentliche Zunahme mehr des Zwerg und Kleinbetriebes als des Mittelbetriebes auf Kosten des Großbetriebes. Diese Zunahme kann nach meiner Anschauung bedeutungsvoll nur im Domanialgebiet beider Länder gewesen sein; denn die Rittergutsbesitzer hielten meist ihre überkommenen Großbetriebe bis auf die Gegenwart fest. Aus der vom Siedlungsamt Schwerin nach dem Kriege herausgegebenen Karte ist zu ersehen, daß vom Domanium etwa doppelt soviel Land als von der Ritterschaft (bei dem gleichen Entwicklungsgange in Mecklenburg-Strelitz kann wohl ohne weiteres auch hier derselbe Fall angenommen werden) zur Ansiedelung verwandt worden ist [11]).

11) Bis zum 1. April 1926 waren nach Angaben des Siedlungsamtes Schwerin besiedelt: 11 618 ha aus Domänen und doman. Grundbesitz, 6067,7 ha aus der Ritterschaft. Im Laufe des Jahres 1926 sind im Werke befindlich 4024,3 ha aus Rittergütern und 609 ha aus doman. Grundbesitz. Der Anteil der Ritt. ist dadurch mit 10 092 ha dem des Dominiums mit 12 227 ha wesentlich nähergerückt. Hier macht sich die allgemeine Notlage der Gutsbesitzer bemerkbar, die sich vielfach gezwungen sehen, ihre Betriebe gänzlich oder teilweise zu veräußern. Eine Enteignung nach dem Siedlungsgesetz ist hier nur selten vorgenommen worden. Nun ist hierbei aber zu bemerken, daß die Regierung (Siedlungsamt) im Domanium selbst siedelte und als kapitalkräftiger Unternehmer in der Lage war, die Güter fast restlos in Bauernstellen umzustellen, während die Rittergüter durch Privatgesellschaften besiedelt wurden, die gezwungen waren, möglichst durch den Verkauf von „Resthöfen", die meist die Hälfte bis zwei Drittel des Gutes umfassen, also Großbetriebe bleiben) die Siedlungsunkosten aufzubringen. Hier sind also in der Ritterschaft bei weitem nicht so viele Bauernstellen geschaffen worden (wie im Domanium. Neuerdings wird sich in dieser Hinsicht aber auch eine Besserung einstellen, da das Reich Siedlungskredite bereitgestellt hat, die auch den Privatsiedlungsgesellschaften die Aufteilung von Gütern in der Ritterschaft in möglichst viele Klein- und Mittelbetriebe gestatten.

11. Zusammenfassung: Unterschiede zwischen beiden Mecklenburg.

Überblicken wir die geschichtliche Entwicklung, so können wir feststellen, daß die sozialen und rechtlichen Stände sich in beiden Ländern unter denselben Bedingungen gebildet haben. Der Bauer ist im Schweriner Domanium ebenso behandelt worden wie im Strelitzer, und die Strelitzer Ritterschaft wandte das Mittel des Bauernlegens in demselben Maße an wie die Schweriner. Zwischen Domanium und Ritterschaft ist allerdings in der Behandlungsweise der Bauern ein Unterschied zu bemerken, der ins Gewicht fällt durch die aufgezeigten (siehe S. 31 und S. 36) erheblichen ritterschaftlichen Schädigungen an der Volksgesamtheit. Hier taucht nun die Frage auf, in welchem Lande sich größere volkswirtschaftliche Nachteile zeigten. — Daß die Ausbildung großer Güter auf Kosten eines seßhaften und kräftigen Bauernstandes volkswirtschaftliche Vorteile auslöst, wird wohl im Ernst niemand zu behaupten wagen. — Antwort hierauf können uns die Besitz- und Betriebsgrößenverhältnisse geben.

Auf dem Domanialgebiet wurde ein Bauernstand angesetzt, in der Ritterschaft kaum. In Mecklenburg-Strelitz haben wir dadurch ein geschlossenes Bauerngebiet erhalten, da das Domanium hier einen zusammenhängenden Besitz bildet. In Mecklenburg-Schwerin trifft das nur auf den südwestlichen Teil zu (ein Dreieck innerhalb der Grenzlinien Schwerin—Hagenow—Lübtheen und Schwerin—Crivitz—Parchim). Der übrige Teil ist stark gemischt, im Osten findet sich sogar ein großes, rein ritterschaftliches Gebiet. Welchen Einfluß bäuerliche Gemeinden im Gegensatz zu Gutsgemeinden ausüben, werden wir später (siehe 15. und 19. Abschnitt) sehen. Festgestellt sei die ziemlich gleichmäßige (mit Ausnahme des Gebietes nördlich der Linie Neubrandenburg—Woldegk) Durchsetzung von Mecklenburg-Strelitz mit Bauerndörfern, die in Mecklenburg-Schwerin nur strichweise — mit Ausnahme des Südwestens — anzutreffen ist. Hervorzuheben ist auch die verständnisvolle Behandlung der Untergebenen durch die großherzogliche Kammer im Domanium.

Einen Mangel scheint mir die Agrarverfassung insofern aufzuweisen, als die soziale Abstufung zwischen den

einzelnen Ständen zu groß ist. Vom Häusler zum Büdner ist der Aufstieg nicht zu schwer. Ob aber ein Büdner sich durch seinen Betrieb die Mittel zum Ankauf einer Bauernstelle verschaffen kann, erscheint mir doch sehr zweifelhaft. Eine für die Entwicklung und den Bestand der Gesamtwirtschaft eines Volkes dienliche Agrarverfassung muß Bestimmungen und Möglichkeiten enthalten, um die gesunde Mischung von Mittel- und Großbetrieb zu schaffen. Ein starker Mittelbetrieb ist für die Versorgung mit Viehprodukten, besonders aber als Kraftbronnen für die Blutserneuerung des Volkes unerläßlich; die Großbetriebe sichern vor allem die Ernährung mit Getreideprodukten — beide ergänzen sich also. Häusler- und Büdnerstellen sollten nur eine Schule zur allmählichen Erlernung des selbständigen Wirtschaftens sein. Ein dauerndes Verharren in dieser Stellung kann, wie noch zu zeigen sein wird (13. Abschnitt), erhebliche volkswirtschaftliche Nachteile nach sich ziehen.

Das nächste Kapitel wird sich noch mit manchen Ergebnissen aus der Agrarverfassung zu beschäftigen haben.

III. Die Landarbeiterzustände.

12. Allgemeines.

Will man den Begriff „Landarbeiter" definieren, so kann man wohl sagen: Landarbeiter ist derjenige, der gegen Entgelt auf dem Betriebe eines Arbeitgebers landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet. Dieses Entgelt kann in Naturalien (Landnutzung, Lebens- und Futtermittel, Viehhaltung) oder in Barlohn bestehen.

Hiernach ist der fronpflichtige ostelbische Bauer, der unter der Herrschaft des Landesherrn, Ritters usw. stand, gleichfalls als Landarbeiter anzusprechen, da er aus der Hand des Schirmherrn seinen Betrieb nur zur Nutzung erhielt und dafür auf dem Betriebe seines Arbeitgebers landwirtschaftlich tätig sein mußte — Arbeit gegen Naturalentgelt. Erst die Aufhebung der Leibeigenschaft spaltete diese Klasse der Bauernlandarbeiter in die der eigentlichen Bauern, die nun nur für sich arbeiteten und sich teilweise selber arbeitende

Hilfskräfte hielten, und in die der Landarbeiter. Letztere erfuhren keine Senkung, erstere aber eine Hebung ihrer sozialen Stellung. Doch besteht ein Unterschied zwischen dem neuen Landarbeiter und dem Bauernlandarbeiter, indem der Landbesitz früherer Zeiten nur dem Bauern verblieb, dagegen der Landarbeiter besitz-(eigentums-)los wurde: der Grundbesitzer zog einen bestimmten Prozentsatz der Hufe ein als Entschädigung für den Ausfall an Dienstleistungen, die von freien Leuten ja nicht mehr verlangt werden durften. Da nun kleine Betriebe (siehe S. 20) diese Verringerung wirtschaftlich nicht ertrugen, wurden die verbleibenden Reste verkauft, und ihre ehemaligen Besitzer boten ihre Arbeitskraft den Gutsbesitzern, Gutspächtern usw. gegen Entgelt an. An die Stelle der bisherigen Arbeitspflicht gegen Versorgungszwang trat nunmehr der freie Arbeitsvertrag mit gegenseitigem Kündigungsrecht. Ein Landarbeiterheer entstand, das neue Bedingungen für das Arbeitsverhältnis schuf und „eine Landarbeiterfrage" aufrollte. Arbeitsmarkt, Wohnungsverhältnisse, Lohnhöhe, ein ganzer Komplex von sozialen Fragen wurden neu gestaltet und griffen tief in das Leben des Landvolkes in seiner Gesamtheit ein.

13. Die verschiedenen Landarbeiterkategorien.

Die Landarbeiter, von denen hier die Gutsbeamten (Inspektoren, Administratoren), die Gutshandwerker, die Schäfer und die Melker (Schweizer) ausgenommen werden sollen, scheiden sich in Gesinde, seßhafte ständige Arbeiter, Freiarbeiter und ausländische Wanderarbeiter, dazu kommen Frauen und jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen.

Das Gesinde bilden meist die ledigen Söhne und Töchter der in der näheren Umgebung des Arbeitgebers wohnenden Bauern und Tagelöhner. Das Gesinde lebt im Haushalt des Arbeitgebers und ist das ganze Jahr in Arbeit.

Die seßhaften, ständigen Arbeiter führen ihren Ursprung zurück auf die gelegten Bauern (siehe S. 18). Sie sind die verheirateten Tagelöhner, die auf dem Gute ihren eigenen Haushalt führen und auch das ganze Jahr über arbeiten. Seit den 90er Jahren führen sie allgemein den Namen „Deputatisten" (siehe 16. Abschnitt).

Die Freiarbeiter bilden sich aus verschiedenen Schichten. Da die Erntemonate eine Erhöhung der Tagelöhnerzahl erfordern, stellt der Arbeitgeber vorübergehend Arbeiter ein, die nach getaner Arbeit wieder in ihren alten Beruf zurückkehren. In erster Linie kommn hierfür die Häusler in Frage. Die Kleinheit ihres Betriebes erlaubt es ihnen nicht, nur in der eigenen Wirtschaft tätig zu sein. Das überlassen sie der Frau und den Kindern. Vom Frühjahr bis zum Herbst gehen sie der Arbeit im Dienste eines Arbeitgebers nach (es gibt natürlich auch Häusler, die Handwerker, Gastwirte oder anderen Berufes sind), die ihnen soviel Verdienst bringt, daß sie mit dem Ertrage ihrer Eigenwirtschaft zusammen die Ruhezeit im Winter auf ihrem Betriebe durchhalten können. Und diese Häusler stehen sich meist recht gut. Ihr Betrieb ist kein Ballast für sie, kann ohne ihre Mitwirkung leicht bestellt werden und läßt ihnen dabei die Möglichkeit, die günstigsten Arbeitsplätze in weitester Entfernung bei wochen- und monatelanger Abwesenheit von ihrem Hause aufzusuchen. Wenn Häusler Ersparnisse machen und zum Ankauf einer Büdnerei schreiten können, so trifft das meist nur auf diese Freiarbeiter zu. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den kleineren (Halb-) Büdnern, wesentlich anders aber bei den mittleren und größeren Büdnern. Ein Büdner schon mit 2 bis 3 ha muß seine volle Arbeitskraft auf die Bestellung seines Landes verwenden. Der Ertrag des Bodens reicht aber zum Lebensunterhalt nicht aus. Er ist gezwungen, Nebenarbeit aufzusuchen, und verdingt sich als Freiarbeiter. Hier aber erweist sich sein Eigentum als Hemmnis, das ihn schollenpflichtig macht. Eine größere Entfernung vom Hause nimmt ihm die Möglichkeit, das eigene Land in der erforderlichen Weise zu bearbeiten. Er muß die erste beste Arbeitsgelegenheit ergreifen, muß sich auf dem nahen Gut zu jedem Preise anbieten. Dies Angebot kann lohndrückend wirken. Ein Aufstieg zum Bauern wird solchem Büdner wohl nur in den seltensten Fällen glücken; es sei denn, daß er — vielleicht durch Siedlungsunternehmungen — Ankauf- und Baukredite erhält. Aber auch dann wird sein Leben schon der Zinsverpflichtungen wegen kein beneidenswertes sein. Diese unglückliche Lage des Büdners kann rückwirkend die Häusler davor abschrecken, sich heraufzuarbeiten, da sie sich in ihrer Stellung

dann ja besser stehen. Sie kann auch die Büdner selbst zum Aufgeben ihres Betriebes und zum Abgleiten in den besitzlosen Landarbeiterstand veranlassen. Beide Möglichkeiten mögen genügen, um aufzuzeigen, daß hier die Agrarverfassung noch Änderungen vorzunehmen haben wird, um das oben (siehe S. 26/27) angedeutete Ziel zu erreichen. — Ein geringeres Kontingent zu den Freiarbeitern stellen die Einlieger, die in den Dörfern und Landstädten zur Miete „einliegen", im Sommer Landarbeit und im Winter Gelegenheitsarbeit (vielfach Forstarbeit) verrichten [12]). Häufig hat sich der Brauch herausgebildet und ist noch im Zunehmen begriffen, die Freiarbeiter auch das ganze Jahr über zu beschäftigen (siehe S. 33), wohl vor allem, um sich über den Etat der Deputatisten hinaus einen Stamm zuverlässiger Arbeiter zu erhalten. Bei der gegen frühere Zeiten immer intensiver gestalteten Wirtschaftsweise ist Arbeit auch für die Wintermonate vorhanden. Diese ständigen Freiarbeiter erhalten wie die Deputatisten auf dem Gutshofe ihr Unterkommen.

Die ausländischen Wanderarbeiter sind meist Polen, die vorwiegend im Rüben- und Hackfruchtbau Verwendung finden. Sie werden in sogenannten Schnitterkasernen untergebracht. Vom Reich wird für jede Provinz und jedes Land die jährlich zulässige Zahl derselben vorgeschrieben. Sie sollten eigentlich nur vom Frühjahr bis zum Herbst Beschäftigung finden und im Winter wieder in ihre Heimat zurückkehren. Aber auch hier hat sich der Brauch nach der Revolution herausgebildet, die Polen im Jahresvertrage einzustellen. Man begründet das einmal damit, daß dadurch die vom Gutsbesitzer zu tragenden Paß- und Reisekosten gespart würden, und dann, daß ein eingearbeiteter Stamm von Schnittern vorteilhafter sei als jährlich neue Leute. Diese Erwägungen können nicht scharf genug bekämpft werden. Neben Lohndruck tritt eine Brotlosmachung tausender von deutschen Landarbeitern, das gesellschaftliche Niveau

---

12) Während der Ernte pflegen auch städtische Anverwandte der Bevölkerung als Saisonarbeiter tätig zu sein; Verwandte von selbständigen Landwirten, in deren Betrieben meist nur gegen freie Verpflegung, solche von Landarbeitern im regelrechten Arbeitsvertrag.

der Arbeiterschaft wird gesenkt, Erbitterung und Unzufriedenheit müssen wachsen, Moral und Volkstum kommen in Gefahr, unterzugehen. Unter den Folgen dieser rein privatwirtschaftlichen Maßnahmen wird früher oder später die gesamte Volkswirtschaft, und in erster Linie die Urheber selber, zu leiden haben.

Die Frauen der Tagelöhner oder Deputatisten waren gezwungen, mit zur Arbeit zu kommen. Erst seit 1848 (siehe 20. Abschnitt und Nr. 26, S. 44) durfte die Frau einen Ersatzarbeiter stellen, den „Hofgänger", der von ihrem Ehemann beköstigt und in die Wohnung mit aufgenommen werden mußte. Heute „erwartet" man von der Frau, daß sie sich der Arbeit nicht entzieht. Das Hofgängersystem wird, mit kurzer Unterbrechung von 1920 bis 1924, in Mecklenburg-Schwerin noch angewandt, während es in Mecklenburg-Strelitz seit 1920 abgeschafft ist. In der Ernte können auch andere Frauen, meist Frauen von Freiarbeitern, Beschäftigung finden.

Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen sind die nicht zum Gesinde rechnenden Söhne und Töchter von Landarbeitern, die im Haushalt der Eltern wohnen. Vom 21. Lebensjahre ab rechnen sie zu den (ledigen) Freiarbeitern bezw. Frauen.

Hofgänger sind sowohl jugendliche als auch erwachsene Arbeitskräfte männlichen und weiblichen Geschlechts, die im Haushalt eines Deputatisten wohnen und verpflegt werden. Der Arbeitsvertrag wird aber nicht mit ihnen, sondern mit den sie unterhaltenden Deputatisten (meist werden es die Eltern sein) abgeschlossen.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen können wir uns den eigentlichen Landarbeiterzuständen zuwenden. Zuerst tauchte eine Landarbeiterfrage auf, als die Landflucht und die Auswanderung in ihren Folgen einen Arbeitermangel hervorriefen.

14. Die Landflucht und die Auswanderung.

Der Übergang vom Handwerk zur Fabrik förderte das schnelle Anwachsen großer Menschenmassen in den Städten und Industriegegenden. Hier zeigte sich für die Landbewohner die Möglichkeit, nach dem Fallen aller gesetzlichen Schranken in Freiheit und Ungebundenheit sich ein Arbeits-

feld zu suchen. Und viele, ganz besonders Landarbeiter (Nr. 85, S. 16), doch auch kleine Bauern, zogen vom Lande fort. Diese Landflucht nach der Stadt nahm in Mecklenburg keinen größeren Umfang an als in anderen deutschen Landesteilen mit überwiegend agrarischer Bevölkerung. Eine andere Art der Landflucht aber, die Auswanderung nach Übersee, erregte weit über Mecklenburgs Grenzen hinaus allgemeine Aufmerksamkeit. Referendar Lindig hat in seiner ausgezeichneten Schrift (Nr. 31) die statistischen Zahlen darüber zusammengetragen. Das Hauptkontingent nach Übersee stellten ebenfalls die Landarbeiter, daneben die ländlichen Handwerker. Nach den Hamburger Auswanderungslisten (Nr. 31, S. 293) kamen auf beide Mecklenburg:

Jahr	Männer, darunter	Handwerker	Landarbeiter
1851	1762	569	1049
1852	2017	586	1147
1853	4123	975	1776
1854	5020	1655	3031

Nur auf Mecklenburg-Schwerin entfielen danach:

Jahr	Männer	dar. Handw.	(vom Lande)	Tagel.	Knechte
1855/57	4318	1015	(680)	1388	1509
1858/62	2059	462	(294)	585	819
1863/66	4366	573	(378)	1716	1700
1867/74	7996	882	(499)	3973	2562

In den Jahren 1858 bis 1866 wanderten in Mecklenburg-Schwerin jeder 314. Einwohner des Domaniums und jeder 129. der Ritterschaft, in Mecklenburg-Strelitz in den Jahren 1851 bis 1860 jeder 328. Einwohner des Domaniums und jeder 68. der Ritterschaft aus (Nr. 31, S. 294). Schon in den Jahren 1829 bis 1850 erlitt Mecklenburg-Schwerin einen Verlust von 0,18 %, Mecklenburg-Strelitz von 0,32 % der mittleren Bevölkerung (Nr. 31, S. 289). Diese prozentual stärkere Auswanderung in Mecklenburg-Strelitz blieb nicht ohne Einfluß auf die Bevölkerungsdichte (siehe S. 4).

Die Auswanderung ließ gegen Anfang der 80er Jahre nach, die Landflucht blieb. Mehr und mehr machte sich ein fühlbarer Mangel an Arbeitskräften bemerkbar. Zuerst davon betroffen wurden die auf Gesinde angewiesenen Gutsbesitzer und größeren Bauern. Die ledigen Mädchen nahmen Haushaltsstellungen in Hamburg und Berlin an. Noch heute hört

man viel von der Sehnsucht, in eine dieser beiden Großstädte in Stellung zu gehen. Die Burschen begaben sich in die Fabriken, erlernten ein Handwerk oder wandten sich dem Post- und Bahndienst zu (Nr. 43, S. 13; Nr. 85, S. 35—39). Der Gesindemangel auf der einen Seite hat andererseits eine Einrichtung von nicht zu unterschätzender Bedeutung ausgelöst, nämlich die Vermehrung der ständigen verheirateten Arbeiter. Man kann sagen, das bei der Bauernbefreiung eintretende starke Angebot von Landarbeitern aller Arten verminderte sich wieder rasch durch die Landflucht. Zurück blieben meist die verheirateten ständigen und freien Arbeiter. Die ständigen reichten nicht aus, um den Ausfall des Gesindes zu decken, also schloß man mit den freien verheirateten möglichst häufig den Jahresarbeitsvertrag (siehe S. 30) ab oder garantierte ihnen wenigstens eine sich über das ganze Jahr erstreckende dauernde Beschäftigung und hob so deren soziale Stellung. Überhaupt hat die starke Landflucht in Mecklenburg neben der Regulative (S. 49) mit dazu beigetragen, daß die zurückbleibenden Landarbeiter sich in ihren Lohnbezügen bis zur Revolution am besten unter den ostelbischen Kollegen standen (Nr. 26, S. 71; Nr. 40, S. 3). Und trotzdem Landflucht? Der einschneidendste Grund scheint mir weniger in der Vergnügungssucht und der städtischen Ungebundenheit zu liegen — wenn auch ein Teil namentlich der jüngeren Landarbeiter diesen Einflüssen unterlag — als vielmehr in den unglücklichen sozialen Verhältnissen[13]) Mecklenburgs. Die Befreiung von der Leibeigenschaft an sich gab dem Bauern das Bewußtsein seines eigenen Wertes für das Volksganze zurück. Der Landarbeiter vergaß nicht, daß er gleich dem Bauern ein Anrecht auf ein Eigentum besaß, das ihm nicht eingeräumt wurde. Die vollkommene Unmöglichkeit, durch noch so großen Fleiß und äußerste Sparsamkeit zu

---

13) Hainisch versucht, auch die sozialen Gründe für die Erscheinung der Landflucht als nebensächlich hinzustellen (Nr. 85, S. 35—39) und sieht in der Schwere der landwirtschaftlichen Arbeit überhaupt (Nr. 85, S. 316) das Hauptmotiv für die Landflucht der Landbevölkerung. Vor allem lehnt er die innere Kolonisation als Mittel zur Behebung der Landflucht ab, da auch die Ansetzung von Landarbeitern als Häusler und Büdner diese Tatsachen nicht beseitige (Nr. 85, S. 68). Es müsse durch

einem Hof in der Ritterschaft zu gelangen (Nr. 7, S. 104), die abgeschlossene Kaste, aus der er nicht herauskam, die politische Allgewalt der Gutsbesitzer, die in seine intimsten Familienverhältnisse eingreifen durften (z. B. Eheerschwerungen — Nr. 31, S. 308 und 322), die dauernde Abhängigkeit vom Arbeitgeber auch nach der Arbeitszeit waren wohl die Haupttriebfedern zur Abwanderung, von der naturgemäß die Ritterschaft viel mehr betroffen wurde als das Domanium. Das durch die Demobilmachung des Heeres 1918/19 erfolgende starke Angebot von Arbeitskräften sowie die durch den „Friedens"vertrag und die späteren „Reparations"verträge und ihre einschneidenden volkswirtschaftlichen Veränderungen hervorgerufene Arbeitslosigkeit besonders in der Industrie nehmen den ländlichen arbeitenden Klassen die Möglichkeit, dort erfolgversprechende Stellungen zu finden. Sie können nur das Erwerbslosenheer vergrößern und bleiben daher heute auf dem Lande. Eine Landflucht gibt es zwar auch heute, aber ein Arbeitermangel wird durch sie nicht hervorgerufen.

15. Schritte gegen die Landflucht und die Auswanderung.

Gewiß wurden Versuche unternommen, die Abwanderung zu verhindern oder einzuschränken. Von Seiten der Ritter wurde sie zunächst meist gefördert. Der Gutsbesitzer, der für jeden in seinem Gutsbezirk arbeitslos werdenden Arbeiter die Versorgungskosten zu tragen hatte, sah einesteils mit aller Schärfe darauf, daß kein „fremder", zu einem anderen Gutsbezirk gehörender Landarbeiter bei ihm Niederlassungsrecht erwarb, zum andern begrüßte er anfangs ganz besonders die Abwanderungstendenz, um unliebsame Arbeiter

staatliche Gestaltung von hohen Löhnen bei Regulierung der Preise (Nr. 85, S. 68 ff.) dem Landarbeiter die Unannehmlichkeit der Landarbeit aufgewogen werden. Ohne hierauf einzugehen muß aber doch die Auffassung über die Landwirtschaftsunlust richtiggestellt werden. Früher schon haben Tausende von auswandernden Landarbeitern sich in Amerika Land gekauft (siehe S. 47), wohl ein Zeichen, daß ihnen ihr Beruf ans Herz gewachsen war. Die Untersuchung der Mecklenburger Verhältnisse durch Gegenüberstellung

loszuwerden. Mit Rat und auch mit Geld wurden in der Ritterschaft viele Landarbeiter bei ihrem Vorhaben unterstützt (Nr. 31, S. 297), nur, um in der Hauptsache eine vielleicht wahrscheinliche Belastung der Privatkasse durch Armenversorgungskosten zu vermeiden. Warnenden Stimmen (Nr. 31, S. 298) hielt man entgegen, daß in Mecklenburg eine Übervölkerung drohe, die durch die Auswanderung in den Grenzen ihrer natürlichen Aufsteigungstendenz gehalten würde. Außerdem würde die Lebenshaltung der bleibenden Landarbeiter gehoben durch die Auswanderung und hierdurch von alleine die Abwanderung nachlassen. Diese Begründung hat sich ganz besonders als falsch erwiesen. Nicht die Höhe der Löhne war es (wie schon gesagt — S. 33 —, stand der Mecklenburger sich weitaus günstiger als die übrigen ostelbischen Landarbeiter), sondern die soziale Gesamtlage, die durchaus nicht immer allein vom Lohne abhängig zu sein braucht. Die Hoffnung der Ritter erfüllte sich nicht, der Arbeitermangel wurde allmählich fühlbar, und nun rief man nach gesetzlichen Verboten (Nr. 31, S. 291 und 298) der Auswanderung, die aber dennoch nichts fruchteten und bald wieder aufgegeben wurden. Auch wurden in Amerika Büros eingerichtet, welche drüben nicht unterzubringende Landarbeiter auf Kosten der Gutsbesitzer zur Rückkehr veranlaßten; sie hatten aber wenig Erfolg (Nr. 31, S. 298). — Das Domanium versuchte den besseren Weg durch Ansetzung der schon erwähnten (siehe S. 20) Häusler und Büdner. Man erkannte, daß eine Landarbeiterschaft mit hohen Löhnen nicht allein zufrieden sei; daß man ihr die Möglichkeit geben müßte, sich herauf- und aus ihrer Kaste herauszuarbeiten. Und hier zeigte sich denn auch ein im Verhältnis zur Ritterschaft bedeutend günstigerer Stand der Auswanderungsbewegung. Außer der Ansetzung von Büdnern und Häuslern

---

der landverweigernden Ritterschaft und des siedlungsfördernden Domaniums erbringt auch den Beweis für die Berufsfreudigkeit und Siedlungslust der Landarbeiterschaft (s. oben Text). Und daß sich hierin kaum etwas geändert hat, zeigen die vielen Nachfragen von Landarbeitern nach Land, was ich aus eigener Anschauung feststellen kann. Es besteht auch in Siedlungskreisen kein Zweifel darüber, daß die Landarbeiterschaft in ihrem Beruf verbleiben und durch Siedlung vorwärtsstreben will.

wirkte auch landfluchthemmend die Landgemeindeordnung: die mit Land dotierten (beschenkten) Gemeinden verpachteten dieses vielfach an ländliche Arbeiter (siehe S. 21) und trugen so mit bei zur Erhaltung eines seßhaften Stammes von Landarbeitern (siehe S. 26). Wenn auch augenblicklich eine Landflucht nicht zu bemerken ist, so wird doch unter normalen Verhältnissen, d. h. also bei der Außerkraftsetzung der Sklavereiverträge (Versailles-, Dawes- usw.), diese Frage wieder in den Vordergrund des allgemeinen Interesses treten. Aufgabe einer weitsichtigen Wirtschaftspolitik muß es sein, ihr Augenmerk auf das Siedlungsproblem — Schaffung eines „eigentumenden" (besitzenden), höchstmögliche Verminderung eines „proletarischen" (besitzlosen) Landarbeiterstandes — schon jetzt zu richten.

16. Die Entlohnung.

Bei der Abgeschlossenheit der Gutsbezirke von einander ist schwerlich ein genaues Bild der Entlohnung zu gewinnen, da jedes Gut seine eigenen Sätze zahlte. Jedoch läßt sich soviel feststellen, daß der Tagelöhner Wohnung mit Stall, 1 Kuh, vielleicht auch Schafe und Gänse, Feuerung, Ackerland, Garten, freie Weide und Winterfütterung erhielt, daneben einen geringen Barlohn. Die Frau erhielt gleichfalls Barlohn, mußte aber jeden dritten Tag (Frauentag) umsonst mit zur Arbeit. Diese Frauentage galten durch Wohnung usw. als bezahlt. Für den Hofgänger erhielt der Tagelöhner Natural- und geringe Barbeträge. Die Vergütung für Freiarbeiter bestand überwiegend in bar und nur in ganz geringen Naturalbezügen; für das Gesinde neben geringem Barlohn in Wohnung, Kleidung und Verpflegung. Die Erstarkung der Staatsautorität ließ die Schranken zwischen den Gütern fallen und ermöglichte seit Ende des 19. Jahrhunderts einen Ausgleich unter den Löhnen. Richtunggebend hierfür waren insbesondere die „Regulative" (siehe 20. Abschnitt). Die Landflucht und die starken Auswanderungsverluste hoben die wirtschaftliche Lage der zurückbleibenden Landarbeiter nach dem Prinzip der Knappheit. Als mit der Vervollkommnung der landwirtschaftlichen Technik und der Verkehrsmittel der

Gutsbetrieb einen „kapitalistischen" Charakter (Nr. 43, S. 9) annahm, wurde der sehr reichlich bemessene Betrieb des Tagelöhners verkürzt und diese Verkleinerung durch ein festes Korndeputat und erhöhte Barbezüge ersetzt, der Tagelöhner wurde Deputatist (siehe S. 28).

Nach Jantzen (Nr. 27) war in Mecklenburg-Schwerin in der Vorkriegszeit etwa folgende Entlohnungsweise die Regel: Für Tagelöhner und Deputatisten: Die Drescher erhielten einen Tagelohn, der im Winter, im Sommer und in der Ernte verschieden war. Der Drescher mit Hofgänger erhielt für das Dreschen und weitere Reinigen des Getreides einen feststehenden Prozentsatz des gereinigten Korns. Bei dieser Kategorie war die Viehhaltung, häufig auch Aufzucht einer Starke, am ausgedehntesten. Feuerung lieferte der Betrieb. Der Drescher ohne Hofgänger hatte kein Aufzuchtrecht, auch wurde hier die Feuerung teilweise nicht geliefert, teilweise nur die Anfuhr der selbst gekauften Feuerung gewährt, bisweilen auch das nicht einmal. — Die Tagelöhner ohne Hofgänger unterschieden sich nur dadurch von den Freiarbeitern, daß sie ständig waren. Man gab ihnen nur teilweise Feuerung, kein Kornland, aber Garten- und Feldland. Die Viehhaltung war sehr eingeschränkt. — Die eigentlichen Deputatisten erhielten kein Roggen- und Haferland und kein Drescherkorn, dafür festes Korndeputat und baren Jahreslohn, dazu gewisse Zulagen (Pferdepflegerzulagen).

Für Gesinde: Jahresbarlohn, freie Wohnung und Beköstigung.

Für Freiarbeiter: Stundenlohn und geringe Naturalien, bisweilen auch während der Ernte Verpflegung.

Im allgemeinen stellte sich der Lohn für

Drescher mit Hofgänger	auf M. 1030	(699,— Nat.	: 331,— bar)
„ ohne „	„ „ 739	(583,— „	: 157,— „)
Tagelöhn. „	„ „ 698	(331,— „	: 367,— „)
Deputat. mit	„ „ 923	(559,— „	: 364,— „)
„ ohne „	„ „ 704	(521,— „	: 183,— „)
Knechte	„ „ 557	(328,— „	: 227,— „)
Mägde	„ „ 437	(303,— „	: 170,— „)
Freiarbeiter	„ „ 496	(32,— „	: 464,— „)
Frauen und Jugendliche	„ „ 432	(31,— „	: 401,— „)

Hofgänger auf M. 219,— bis 291,—, am höchsten bei Dreschern, am niedrigsten bei Deputatisten.

Jährliches Aufgeld erhielten die Viehwärter; durchschnittlich 108,— Mk. die Schweineknechte, 85,— Mk. die Kuhhirten und 83,— Mk. die Schäfer.

Die Arbeitszeit betrug durchschnittlich 10 Stunden, wurde aber mehr, da die Mittagszeit und der Gang vom und zum Hofe nicht darin einbezogen waren.

Nach der Revolution traten an die Stelle der Einzelkontrakte die Tarifverträge, die einheitliche Sätze für die Tarifgebiete Mecklenburg-Schwerin und M.-Strelitz aufstellten. Die letzten gültigen Tarife sind vom 1. Januar 1925 für Mecklenburg-Schwerin und vom 26. Januar 1925 für Mecklenburg-Strelitz. Eine Übersicht über die gezahlten Löhne kann natürlich nur Mindestsätze enthalten, da Überstunden-, Akkord- und sonstige außergewöhnliche Vergütungen nicht verallgemeinert gefaßt werden dürfen.

Die jährlichen Barlöhne stellen sich wie folgt:

Kategorie	Meckl.-Schw.	Meckl.-Str.
Deputatisten	188,35	145,—
Frauen, je nach der Art der Beschäftigung	348,— bis 776,—	522,— bis 704,50
Witwen, je nachdem, ob mit oder ohne Kinder	nach Vereinbarung	290,— bis 472,50
Knechte nach Altersstufen	160,— bis 296,—	210,— bis 308,—
Mägde dto.	160,— bis 250,—	180,— bis 275,—
Verh. Freiarbeiter	609,—	435,—
Led. Freiarbeiter	609,—	406,— bis 609,— [14])

Ledige Freiarbeiter, die bei ihren Angehörigen wohnen und verpflegt werden (nur in Mecklenburg-Schwerin), erhalten 406,— Mk. in bar. Sie sind eine verschleierte Art Hofgänger. Die jährliche Pferdepflegerzulage beträgt 36,— Mk. (57,— Mk. in Strelitz). Die Arbeitszeit ist in beiden Ländern auf 2900 Stunden festgesetzt, der Weg vom und zum Hofe ist aber mit eingerechnet.

Bei den Naturalien werden einmal die im Tarifvertrag angeführten Reichsmarkbeträge eingesetzt. Daneben wird dann auch der Reichsdurchschnitt (Nr. 83, Heft 17, S. 581; Nr. 84, Heft 7, S. 221) für das ganze Jahr 1925 zugrundegelegt, und zwar für Getreide nach den Notierungen an

14) Der Höchstsatz gilt nur ab 28 Jahre.

allen wichtigen Börsenplätzen (je Zentner: Weizen 12,01; Roggen 10,32; Hafer 10,01; Gerste 11,97), für den Liter Milch nach den Notierungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin abzüglich Bahnfracht und Anfuhrkosten (0,18), für Wohnung 60,—, für 1 rm Tannenknüppelholz II. Klasse (Hartholz) 5,16 und für die Quadratrute (qr) Land 0,60; hierbei ist aber die landesübliche Gleichung 1 Morgen = 2500 qm = ca. 120 qr eingesetzt, so daß wir 1 qr = 20,83 qm und nicht = 14,19 qm (wie in Nr. 83 und Nr. 84 a. a. O.) erhalten. Hiernach stellen sich die Naturalien wie folgt:

Mecklenburg-Schwerin			Mecklenburg-Strelitz		
Deputatisten.					
Naturalart	Tarif	Marktpreis	Naturalart	Tarif	Marktpreis
Wohnung	60,—	60,—	Wohnung	60,—	60,—
160 qr L.	80,—	96,—	168 qr	84,—	100,80
1460 l Milch	175,—	262,80	1095 l Milch	131,—	197,10[1])
14 rm Hartholz	70,—	72,24	16⅔ rm Hartholz	83,33	86,—[2])
33,5 Ztr. Roggen oder Gerste	345,72 bis 217,75	401,—	ca. 40 qr Garten	20,—	24,—
			26 Ztr. Roggen	169,—	268,32
2 Ztr. Weizen	13,—	24,02	19,5 Ztr. Gerste	126,75	233,41
15 Ztr. Stroh à 0,40	6,—	6,—[3])	6,5 Ztr. Hafer	42,25	65,06
Sonstiges	20,—	20,—[4])	2 Ztr. Weizen	13,—	24,02
			2 Ztr. Erbsen = 3 Ztr. Roggen, Hafer od. Gerste	19,50	30,03 bis 35,91
			Sonstiges	30,—	30,—[5])
Natural.:	641,75	886,78 bis 942,06	Natural.:	778,83	1118,74 bis 1124,62
Witwen, je nachdem, ob mit oder ohne Kind.					
			1—2 l Milch täglich	43,75 bis 87,50	65,70 bis 131,40
			6,5—13 Ztr. Korn	42,25 bis 84,50	65,07 bis 156,13
			½—⅘ d. Deput.	45,83	47,33
			Feuerung	bis 73,33	bis 75,73
nach Vereinbarung			¼—½ d. Deput.	21,—	25,20
			Landes	bis 42,—	bis 50,40
			Unterkunft	18,25	30,—[6])
			Natural.:	171,08 bis 305,58	233,30 bis 443,66

Mecklenburg-Schwerin			Mecklenburg-Strelitz		
		Knechte.			
Naturalart	Tarif	Marktpreis	Naturalart	Tarif	Marktpreis
Unterkunft	18,25	30,—[6])	Unterkunft	18,25	30,—[6])
Für Verpflegung wird angesetzt:			Für Verpflegung wird angesetzt:		
1 Ztr. Weizen	6,50	12,01	28,8 qr	14,14	17,28
7 Ztr. Roggen	45,50	72,24	täglich		
4 Ztr. Gerste	26,—	47,88	0,75 bar	273,75	273,75
40 qr	20,—	24,—			
tägl. 0,25	91,25	91,25			
Natural.:	207,50	277,38	Natural.:	306,40	321,03
		Mägde.			
s. Knechte	207,50	277,38	s. Knechte	306,40	321,03
		Verheiratete Freiarbeiter.			
Wohnung	60,—	60,—	Wohnung	60,—	60,—
22,75 Ztr. Roggen	147,87	234,78	19,5 Ztr. Roggen	126,75	201,24
30 qr.	15,—	18,—	60 qr.	30,	36.—
Sonstiges	20,—	20,—	tägl. 0,75	273,75	273,75
Natural.:	242,87	332,78	Natural.:	490,50	570,99
		Ledige Freiarbeiter			
Unterkunft	18,25	30,—[6])	Unterkunft	18,25	30,—[6])
9,75 Ztr. Roggen	63,37	100,62	0,75 tägl.	273,75	273,75
Natural.:	81,62	130,62	Natural.:	292,—	303,75

Hofgänger, nur in Mecklenburg-Schwerin, erhalten die gleichen Naturalien wie die Knechte.

Anmerkungen:

1. Im Tarifvertrag sind täglich 3 Ltr. Milch angegeben, in Nr. 84, a. a. O., sind nur 162,— Mk., d. s. ca. 2,46 Ltr., berechnet.
2. Im Tarifvertrag sind an Feuerung angegeben: 5 rm Hartholz, 2 rm Weichholz = $1^1/_3$ rm Hartholz, 1 Fuder Buschholz = 2 rm Hartholz, 25 Ztr. Briketts = $8^1/_3$ rm Hartholz; zusammen $16^2/_3$ rm gegen nur 11,67 rm in Nr. 84.
3. Dieser Betrag ist in Nr. 84 nicht eingesetzt.
4. Im Tarifvertrag ist „Sonstiges" mit 20,— Mk. bar angegeben, in Nr. 84 ist nur 10,— Mk. eingesetzt.
5. „Sonstiges", das im Tarifvertrag mit 30,— Mk. bewertet ist, wird in Nr. 84 nicht berücksichtigt.
6. Dieser Betrag ist willkürlich festgesetzt und dürfte immerhin noch erheblich unter dem Marktpreis einer möblierten Kammer liegen.

17. Die Wohnungsverhältnisse.

Nächst der Lohnhöhe sieht der Arbeiter besonders auf die Wohnungsverhältnisse, die nach dem Kriege genaueren Vorschriften unterworfen worden sind. Zur Zeit der Entstehung eines Landarbeiterstandes waren die Wohnungsverhältnisse in hohem Maße beeinflußt durch die Gesetzgebung über Armenversorgung und Heimatwesen. Hiernach war der Gutsbetriebsleiter gezwungen, seinen Gutsangehörigen „trotz gegenseitigen Wunsches, von einander loszukommen", (Nr. 31, S. 296) Wohnung und Arbeitsgelegenheit (und damit Lebensunterhalt) zu geben. In beiden Landesteilen zeigten sich auch hier die gleichen Verschiedenheiten zwischen Domanium und Ritterschaft. Der Leiter eines ritterschaftlichen Gutsbezirkes mit der Vereinigung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Befugnisse in einer Hand erteilte nach Belieben das Niederlassungsrecht mit gleichzeitiger Einräumung einer Wohnung. Verarmte der Insasse durch Krankheit, Unglücksfall oder dergleichen, so hatte der Gutsbesitzer für ihn zu sorgen (siehe S. 35). Um so wenig wie möglich Einbuße am eigenen Geldbeutel zu erleiden, schlossen sich die Gutsbezirke untereinander und gegen Domanium und Städte ab, ließen keine ortsfremden Personen zuziehen und verweigerten den Heiratskonsens, zu dessen Bewilligung nach mecklenburgischem Recht (Nr. 31, S. 308) der Nachweis eines Domizils gehörte, das wieder nur vom Gutsbesitzer angewiesen werden konnte. Die vorhandenen Wohnungen wurden nur im Falle dringendsten Bedürfnisses vermehrt, vielfach sogar vermindert (Nr. 26, S. 59; Nr. 31, S. 307). Rein privatwirtschaftliche, kapitalistische Gedankengänge beeinflußten den Ritter (Nr. 31, S. 306). Verschwindende Ausnahmen wiesen auf die volkswirtschaftlichen Schäden dieses Vorgehens hin (Nr. 41; Nr. 66). Das Abvermieten der Erb- und Zeitpächter an andere Personen war ebenfalls von der Einwilligung des Gutsvorstehers abhängig und wurde abgelehnt. Jeder Zuziehende, jeder Heiratende wurde als zukünftiger Ortsarmer angesehen (Nr. 31, S. 306). Die Folgen zeigten sich in der Landflucht und Auswanderung, in einem zur Landplage werdenden Bettlertum und in der Zunahme wilder Ehen. Die Reichsgesetzgebung über freies Aufenthalts- und Niederlassungsrecht

schaffte kaum Wandel, da als Vorbedingung immer eine vom Gutsvorsteher zu gewährende Wohnung nachgewiesen werden mußte (Nr. 31, S. 321). Die alten stabilen Wohnungen aus früheren Zeiten waren mangels jeglicher Reparatur stark baufällig und durchaus nicht den hygienischen Erfordernissen angemessen. Neubauten wurden nach dem Billigkeitsprinzip errichtet.

Nicht ganz so trostlos waren die Verhältnisse im Domanium. Die Amtspächter, die in ihrem Auftreten in keiner Weise den Rittern nachstanden, hatten die Weisungen der großherzoglichen Kammer zu befolgen, die doch mehr Verständnis für die Bedeutung des Landarbeiter- und Bauernstandes zeigte. Das Niederlassungsrecht galt für das ganze Domanium und nicht nur für einen Amtsbezirk, wodurch ein viel größerer Spielraum gelassen wurde. Die seit den 60er Jahren erfolgte Selbstverwaltung der Gemeinden und Übernahme der Amtsbefugnisse durch die Kammer besserte hier die Lage noch um ein Bedeutendes. Die Wohnungen waren tatsächlich vielfach gut und wurden häufiger in Stand gesetzt. Die Erlaubniserteilung an die Häusler, Büdner und Bauern, in ihren Häusern abzuvermieten (Nr. 26, S. 59), schaffte erträglichere Unterkunftsmöglichkeiten.

Nach der Revolution wurden die Bautätigkeit und die Instandsetzungen, nicht zuletzt unter der Einwirkung der Berufsverbände, sehr gefördert. Jeder Tarifvertrag enthält die Bestimmungen des § 15 der „Vorläufigen Landarbeitsordnung". Dabei wird aber der wirtschaftlichen Notlage der Arbeitgeber insofern Rechnung getragen, als für nicht vollwertige Wohnungen der tarifmäßige Anrechnungssatz niedriger angegeben ist. Die Differenz zum Normalsatz wird dem Arbeitnehmer in bar ausbezahlt. In Mecklenburg-Strelitz ist mir nirgends eine Klage über die Wohnungen zu Ohren gekommen, dagegen liegen die Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin teilweise doch wohl sehr im Argen. An der Tagesordnung sind hier ziemlich häufig die Differenzabzahlungen, durch die aber dem Arbeiter auch nicht zu einer vollwertigen Wohnung verholfen wird; denn diese Summen sind so niedrig angesetzt (die ganze Wohnung mit 60,— Mk., siehe S. 39), daß eine selbständige Instandsetzung nicht in Betracht kommt.

18. Psychologisches, Stimmung unter den Landarbeitern.

Trotz der günstigen Lohnverhältnisse vor dem Kriege sahen wir die Unzufriedenheit sich auswirken in der Landflucht und in der überaus starken Auswanderung nach Amerika. Sicher waren es überwiegend die besten unter den Landarbeitern, die ihrer Heimat den Rücken kehrten.

Und die Zurückbleibenden, die aus irgend welchem Grunde (Familie — siehe S. 33) an die Scholle gefesselt blieben? Auf diese kommt es hier an. Wie auf der einen Seite das Fortziehen als Zeichen der Unzufriedenheit zu werten ist, so kann das Hierbleiben andrerseits dennoch nicht als Zufriedenheit gelten. Zwar ist der Mensch nur in den seltensten Fällen zufrieden. Es fragt sich nur, ob vor der Allgemeinheit im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten die Lage des Menschen, einer Klasse, eines Standes als annehmbar erscheint oder nicht, ob Zufriedenheit oder Unzufriedenheit als berechtigt anerkannt wird.

Der Kernpunkt ist die Eingliederung des hier behandelten Landarbeiterstandes in die soziale Struktur Mecklenburgs. Die Geschichte lehrt uns, daß diese Eingliederung nicht freiwillig vor sich geht, sondern erzwungen werden muß. Der Adel, die Bürger der Städte erkämpften sich ihre Stellung und wahrten sie. Und der Bauer ist ein negativer Beweis dafür. Seine Stellung wurde ihm eingeräumt, geschenkt, und sie ist trotzdem oder gerade deswegen nur die eines ziemlich unbeachteten, nebensächlichen Standes im Bau der Gesellschaft geblieben. Neuere und neueste Bestrebungen unter der Bauernschaft (Bauernhochschulen) werden nach meiner Ansicht geeignet sein, das Ansehen des Bauern seinem volkswirtschaftlichen Werte entsprechend zu heben. Wie steht es nun mit der Stellung des Landarbeiters? Gibt es überhaupt unter den Landarbeitern ein Standesbewußtsein? Und worin zeigt sich dies?

Jeder einzelne Landarbeiter wird eine von der seiner anderen Kollegen vielfach abweichende Ansicht über das Seinsollende seiner eigenen Stellung haben. Er wird diese „programmatischen Forderungen“ mit den Worten beginnen: „Wir wollen ..., wir müßten ... haben“ usw. Dieses „wir“ deutet darauf hin, daß er sich mit seinen Berufs-,

Standes- oder Klassengenossen als eins fühlt; deren Lage ist dieselbe wie seine, sie muß so oder so geändert werden. Ziehen wir aus diesen Forderungen die allgemein gleichlautenden Punkte — und es gibt deren viele — heraus, so haben wir den Ausdruck des Gesamtwillens der Landarbeiterklasse.

Wenn diese Forderungen durch Kampf errungen werden sollen, so kann man darin ein Zeichen nicht mehr zu ertragender Unzufriedenheit erblicken, einer Unzufriedenheit, die in dem Benehmen anderer Klassen wurzelt und durch Kampf gegen diese in relativ größere Zufriedenheit verwandelt werden soll.

Andererseits sind reine Wünsche ohne nötigen Nachdruck einmal wohl ein Zeichen für verhältnismäßige Zufriedenheit, die man nur noch zu bessern versucht durch friedliche Vereinbarungen, oder aber sie bedeuten, daß der Landarbeiter den Kampf mangels Aussicht auf Erfolg aufgegeben hat und diesen Weg — zwar nicht aus Überzeugung, aber als kleineres Übel vor dem gänzlichen Preisgeben seiner Wünsche — gewählt hat. Dieser letztere Weg erscheint mir als ein Aufgeben des Standesbewußtseins: der friedlich eingestellte Arbeiter wird, häufig unbewußt, gegen den kämpfenden ausgespielt und diesem — schon allein durch Beiseitestehen und Nichtstärkung der gemeinsamen Front — in den Rücken fallen. Die Folge wird sein ein allmähliches Herabdrücken der Lage des gesamten Standes.

Der mecklenburgische Landarbeiter hat beide Wege eingeschlagen, ein Beweis dafür, daß er Änderungen in seiner gesellschaftlichen Stellung sowie in den Arbeits-, Lohn-, Wohnungsverhältnissen usw. mindestens wünscht. Wie weit das der Fall ist, wird die Schilderung der Berufsverbände (IV. Kapitel) ergeben.

19. Zusammenfassung: Unterschiede zwischen beiden Mecklenburg.

Die gewesenen und gegenwärtigen Landarbeiterzustände zeigen im großen und ganzen für beide Mecklenburg dasselbe Bild. Die allgemeine Herausbildung der verschiedenen Landarbeiterkategorien hat keine Unterschiede aufzuweisen. Was

über die Behandlungsweise der Bauern gesagt wird (siehe S. 26/27), gilt auch für die Landarbeiter. In Mecklenburg-Strelitz ist bei dem größten Teile derselben das Verhältnis zu den Arbeitgebern auf günstigeren Bedingungen aufgebaut als in Mecklenburg-Schwerin. Zu nicht geringem Teile trägt dazu bei die Hofgängerstellungspflicht, die in Mecklenburg-Schwerin [15]) wieder anzutreffen, in Mecklenburg-Strelitz aber beseitigt ist. Über die Frauenarbeit zu urteilen, steht mir hier nicht zu. Nur soviel sei gesagt: die Frau gehört in erster Linie der Familie. Es ist bedauerlich, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse die Entlohnung des Mannes nicht so hoch zu ermöglichen imstande sind, daß die Frau gänzlich von der Arbeit befreit wird.

Der Arbeitsmarkt vor dem Kriege stand unter dem Einfluß der Landflucht, zeitweise der übermäßigen Auswanderung. Weshalb diese gerade in Mecklenburg-Strelitz trotz

15) Im Schweriner Tarifvertrag ist das Wort „Hofgänger" nicht erwähnt. Vielfach wird aber heute schon von den Deputatisten eine schriftliche Erklärung verlangt, die die Frau zur Arbeit verpflichtet und eine Ausnahme nur zuläßt, wenn als Ersatz ein Hofgänger (vielfach direkt so bezeichnet, häufig aber auch verschleiert als „zweite Arbeitskraft") gestellt wird, der kein Freiarbeiter sein darf (Nr. 75, 11. 11. 1925). Die Entlohnung erfolgt in bar als „Unverheiratete Freiarbeiter, welche bei Angehörigen in demselben Betriebe verpflegt und beherbergt werden." Die Verpflegenden erhalten dafür Deputatzulagen (siehe S. 36 u. 37). Ohne den Zwang der Frauenarbeit zu berücksichtigen wäre es sicher kein unbilliges Verlangen vom Deputatisten, seine Kinder auf dem Gute freiwillig in Arbeit zu senden. Unsozial und unmoralisch wirkt die Forderung erst dann, wenn, wie mir aus persönlichen Beobachtungen und aus Zeitungsnotizen der Gewerkschaften bekannt ist, der Deputatist im Weigerungsfalle gekündigt oder die Einstellung jungverheirateter oder kinderloser Deputatisten dadurch verhindert wird oder familienfremde Arbeiter in den Haushalt des Deputatisten aufgenommen werden müßten. Im allgemeinen dürfte dieser letzte Punkt jedoch zurzeit verschwindend gering in Erscheinung treten. Die Betonung, daß der Hofgänger kein Freiarbeiter sein darf, deutet darauf hin, daß eben nur die Kinder der Deputatisten als 2 Arbeitskraft in Frage kommen sollen. Das könnte sich aber zu einem Eingriff in die persönliche Freiheit ausbilden und diese Kinder von einer freien Berufswahl ausschalten. Daher will mir dieser Weg als nicht angemessen erscheinen.

der relativ günstigen Lage der Bauern- und Landarbeiterschaft prozentual doppelt so stark (siehe S. 32) auftrat wie in Mecklenburg-Schwerin, ist schwer zu ergründen. Die Annahme scheint nicht falsch zu sein, daß Mecklenburg-Schwerin auf dem Lande einen etwa gleich starken Verlust erlitten hat, der aber durch Zuzug in die größeren Städte, die in Mecklenburg-Strelitz nicht vorhanden sind, abgeschwächt worden ist. Ein Unterschied in der Agrarverfassung könnte auch maßgebend sein: der den Landarbeitern zugängliche Anteil am Zwerg- und Kleinbetrieb bleibt in Mecklenburg-Strelitz um rund 2 % hinter dem von Mecklenburg-Schwerin zurück (siehe S. 22), wodurch die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben, einer kleineren Zahl von Landarbeitern offenstand.

In normalen Zeiten ist eine gemäßigte Landflucht vom volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Standpunkt aus zu begrüßen, da sie einmal den Geburtenüberschuß der ländlichen Bevölkerung ableitet und den ländlichen Arbeitsmarkt vor Überfüllung bewahrt, dann auch, weil sie der städtischen und industriellen Bevölkerung gesunde Menschen zuführt, die noch keine Schädigungen an Körper und Geist, besonders durch generationenlanges Fabrikleben, erlitten haben; der dauernde Zustrom k a n n die schädlichen Wirkungen des Stadtlebens (Moral) mildern. Dafür zu sorgen, daß die Landflucht in den vorgeschriebenen Bahnen läuft, ist Aufgabe einer weitsichtigen Wirtschaftspolitik. Es ist höchst bedauerlich, daß in Mecklenburg die Auswanderung die deutschen Männer und Frauen entführt und vielfach ins Ausland getrieben hat, wo sie das Düngemittel für fremde Nationen abgaben. Ich erinnere hierbei daran, daß Nachkommen dieser Auswanderer im amerikanischen Heere gegen uns gekämpft und zu unserem Untergange mit beigetragen haben, und daß heute dort, wo sie eigentlich hingehört hätten, in der Ostmark, der Pole unser einst kolonisiertes deutsches Land wegen des Fehlens einer bodenständigen deutschen Landbevölkerung rauben konnte.

Während in anderen Bundesstaaten mangels Ersparnisse der Arbeiter eine Auswanderung in so hohem Umfange nicht aufkommen konnte (Nr. 31, S. 304), war es vielfach gerade durch die Lohnhöhe dem Mecklenburger ermöglicht, hunderte, ja tausende von Talern zum Schaden der Volkswirt-

schaft ins Ausland zu tragen und in amerikanische Farmen oder unkultiviertes Land umzusetzen. Selbstverständlich wäre es unter diesen Verhältnissen aussichtslos, durch Beeinflussung der Lohnhöhe eine Hemmung der Landflucht zu versuchen. Es handelt sich in diesem Falle nicht um ein Lohn-, sondern um ein Landproblem. Möglichkeiten, Land zur Verfügung zu stellen, sind vorhanden, insbesondere durch die Aufteilung schlecht bewirtschafteter Güter.

Unter den Triebfedern zur Landflucht ist sicher neben der Landfrage die bedeutendste die dauernde Abhängigkeit vom Arbeitgeber in bezug auf Fuhren bei Krankheit, Unfällen, Einbringung der eigenen kleinen Ernte usw. des Landarbeiters, alles Gefälligkeiten, die aus irgend einem Grunde verweigert oder mindestens verzögert werden können (Nr. 31, S. 309), wenn sie auch in den Tarifverträgen niedergelegt sind. Hier ist nun der Arbeiter von manchen drückenden Empfindungen befreit, wenn er sich als Mitglied einer bäuerlichen Gemeinde (siehe S. 26) gleichberechtigt unter den Bauern fühlt, in der Gemeindevertretung mitredet und bei Bedarfsfällen unabhängig von seinem Arbeitgeber einen Dorfgenossen um eine der erwähnten Gefälligkeiten bitten kann, wobei sicher nicht ein Gefühl von drückender Abhängigkeit erzeugt wird. Wohl ist auch heute der Landarbeiter der Gutsgemeinde berechtigt, im Gemeindeleben mitzusprechen; aber er steht hier unvermittelt neben dem Arbeitgeber, getrennt durch eine tiefe soziale Kluft, die durch ein starkes selbständiges bäuerliches Bindelement allein überbrückt werden kann.

Der Begriff „Freiarbeiter" fällt nicht durchaus mit dem des „Saisonarbeiters" zusammen. Besonders sind es wohl nur die Häusler und kleinen Büdner aus der südwestlichen Schweriner Gegend, die in den Bestellungs- und Erntemonaten vorübergehend arbeiten. Überwiegend wird heute der Freiarbeiter das ganze Jahr hindurch beschäftigt. Deutsche Schnitter und Wanderarbeiter sind in Mecklenburg ohne Bedeutung, um so mehr die Ausländer. Da der mecklenburgische Arbeiter, wie viel vom Arbeitgeber geklagt wird, sich höchst ungern mit den Rübenarbeiten befasse, vielleicht auch seiner ruhigen Schwerfälligkeit wegen sich weniger zum Rübenbau eigne (Nr. 26, S. 65), sei der Arbeitgeber gezwungen,

den schnelleren und beweglicheren, im Akkord arbeitenden Polen heranzuziehen. Den Berufsverbänden steht die Aufgabe zu, dem mecklenburgischen Landarbeiter seine Pflicht gegenüber Volkswirtschaft und Volkstum einzuhämmern, und ihn zu veranlassen, durch Übernahme der Rübenarbeiten die Ausländer auszuschalten und dadurch der drohenden Polnisierung und ihren verderblichen Folgen einen Riegel vorzuschieben. Es sind mir, leider nur sehr vereinzelte, Fälle bekannt, wo Polen durch mecklenburgische Arbeiter ersetzt worden sind, die durchaus zur Zufriedenheit des Arbeitgebers tätig sind.

Ein Vergleich der heutigen Lohnhöhe mit der Zeit vor dem Kriege war mir infolge Fehlens von Strelitzer Unterlagen nicht möglich. Die gegenwärtigen Löhne zeigen im allgemeinen höheren Barlohn in Mecklenburg-Schwerin, mehr Naturalien in Mecklenburg-Strelitz; hier liegt auch der Gesamtlohn durchschnittlich höher, ebenso befinden sich die Wohnungen in Mecklenburg-Strelitz in einem besseren Zustande (siehe S. 42).

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Strelitzer Landarbeiter unter den augenblicklichen Verhältnissen (siehe S. 36) mit seinem Lose zufriedener ist als der Schweriner. Das wird sich zum Teil auch auswirken in der Eingliederung in die Berufsverbände und deren Stellung zu den Arbeitgeberverbänden.

IV. Die Berufsverbände.

20. Die ersten Anzeichen eines Gesamtwillens.

Bereits um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, nicht lange nach der Geburtsstunde ihres Standes, hatten die Landarbeiter versucht, auf den großen Gütern — wo sie zu mehreren zusammensaßen und wo sich daher auch zuerst Kollektivinteressen herausbildeten — ihre Lage zu verbessern. Und zwar waren es sittlich-ethische Momente, die als solche in Erscheinung traten. Sie verlangten die Befreiung der Frau vom Arbeitszwang. „Der mecklenburgische Tagelöhner hat 1848 durch seine energische und selbstbewußte Haltung die

völlige Befreiung der Frau von der regelmäßigen Hofarbeit durchgesetzt, dafür stellte er als Ersatz den Hofgänger (Nr. 26, S. 44)." Gleichzeitig forderte er eine Regelung der Lohnhöhe (Nr. 15, S. 112), die ja durchaus uneinheitlich war (siehe S. 36), und eine Verkürzung der Arbeitszeit, um auf seinem eigenen kleinen Betriebe noch ausreichend arbeiten zu können [16]). Ziemlich einheitlich lief diese Forderung durch ganz Mecklenburg und erregte gerade durch diese Einheitlichkeit und durch die Heftigkeit (Nr. 13, S. 105), die sich bis zu Gewalttätigkeiten steigerte, die Aufmerksamkeit der Arbeitgeber und der Regierungen. „Aufruhr, Empörungen, unabweisliches Fordern haben in neuerer Zeit dringend an Ausführung des Erkannten (nämlich Verbesserung der Lage des Landarbeiters) gemahnt ... Unsere Tagelöhner betrachten aus ihrem leider so beschränkten Gesichtskreis die Bewegungen der jetzigen Zeit einzig und allein von der sozialen Seite und erwarten ... Abhilfe aller Not, Erfüllung ihrer Wünsche und Erwartungen." schrieb 1848 H. Schuhmacher (Nr. 41, S. 6). Schiedskommissionen wurden eingesetzt [17]), die dauernd in Tätigkeit blieben, und eine sogenannte „Regulative" erlassen, die die Lohnhöhe bis in die Gegenwart hinein beeinflußt hat (Nr. 15, S. 112). Trotzdem die Regulative nur für das Domanium galt, haben sich die ritterschaftlichen Arbeitgeber einer Anwendung derselben nicht verschlossen (siehe auch S. 36). — Ein zweites gemeinsames Vorgehen in den sechziger Jahren betraf die Aufhebung der Gestellungspflicht eines Hofgängers (Nr. 26, S. 46). Dieser Schritt hatte aber keinen Erfolg, da die Arbeitgeber auf die Hofgänger nicht verzichten zu können glaubten (Nr. 26, S. 49; Nr. 31, S. 323), und da die Arbeiter selbst es an dem nötigen Nachdruck fehlen ließen. — Weitere gemeinsame Forderungen des Jahres 1848 verlangten u. a. die Schaffung einer freien Gemeindeordnung mit freiem Niederlassungsrecht; freie Disposition des Grundbesitzes mit Aufhebung des Lehens; Umwandlung der Zeit- in Erbpacht; Verwendung der Außenländereien zur Bildung von Kleinbetrieben (Nr. 40, S. 8). Sie hatten im Augenblick keinen Erfolg. Die Einführung dieser Punkte erfolgte aber doch allmählich seit den 60er

16) 41, S. 9.
17) Nr. 46, S. 48.

Jahren bis in die neueste Zeit hinein; und zwar durch die Landgemeindeordnungen in den 60er Jahren und von 1921 (siehe S. 11 u. S. 21), die Erbpachtverordnung von 1867 (siehe S. 23/24), die Reichsgesetzgebung über freies Aufenthalts- und Niederlassungsrecht (siehe S. 41) und Gesetze nach dem Kriege, besonders die „Vorläufige Landarbeitsordnung" und das Reichssiedlungsgesetz.

Weder nach der Erfüllung noch nach der Ablehnung ihrer Forderungen schlossen sich die mecklenburgischen Landarbeiter in einer Organisation, einem Berufsverband zusammen. Der Landarbeiter war es nicht selber, der sein Schwert schmiedete, sondern ließ sich diese Waffe überreichen und übte sich in den Gebrauch derselben erst hinein.

21. Das Uebergreifen der Industriearbeiterverbände auf das Land.

Der Industriearbeiter war es, der dem Landarbeiter die Möglichkeit bot, erstmal durch Eingliederung in schon bestehende Arbeiterverbände und dann weiterhin durch Zusammenfassung der Landarbeiter in Sonderorganisationen gemeinsame Forderungen mit dem nötigen Nachdruck vor der Öffentlichkeit zu vertreten. Das Einzelindividuum wird mit seinen Wünschen in den seltensten Fällen Gehör finden. Vertritt aber eine Vielheit den erwünschten Standpunkt, und droht dazu noch der wirtschaftliche oder gar politische Kampf durch organisierte Massen im Falle einer Nichtberücksichtigung, so wird der Kontrahent, Regierung oder Arbeitgeber, auch wenn er gleichfalls organisiert wäre und der Gewalt mit Gewalt begegnen könnte, zwecks Vermeidung aufreibender und verlustreicher Kämpfe bereit sein, im Verhandlungswege die Forderungen zu prüfen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird entscheidend sein, ob der abgewiesene Verband sich stark genug fühlt, durch Kampfmaßnahmen seinen Willen durchzusetzen. Die Industriearbeiter erkannten frühzeitig genug den großen Vorteil des Zusammenschlusses. Es war dies auch leicht für sie, die in den Fabriken zu hunderten, ja zu tausenden auf gedrängtem Raume zusammensitzen und in engster Berührung

mit einander ihre Sorgen und Nöte, Wünsche und Beschwerden besprechen können. Hier entstanden große Verbände im Laufe der 60er Jahre, die größtenteils berufsständischen Charakter tragen: Metallarbeiter, Buchdrucker, Holzarbeiter, Maurer usw.

Dem deutschen Gemüt und Charakter entsprechend (Nr. 24) sind diese Organisationen nicht von, wie es anzunehmen sein könnte, nur rein wirtschaftlichen Erwägungen geleitet, sondern tragen ein weltanschauungsgemäßes Gepräge, so daß wir keine einheitliche deutsche Gewerkschaftsbewegung haben. Vielmehr bestehen nebeneinander die mit der Sozialdemokratie verbundenen „Freien Gewerkschaften"; die auf den Mainzer Bischof von Ketteler (Rede auf der Liebfrauenheide bei Mainz, 1869) und Papst Leo XIII. (Rundschreiben über die Arbeiterfrage — Enc. Rerum Novarum vom 15. Mai 1891 — Nr. 21, S. 12 und S. 17) zurückgehenden „Christlichen Gewerkschaften", mit der Anlehnung an die „bürgerlichen" Parteien, vor allem das Zentrum; die von Max Hirsch und dem fortschrittlichen Abgeordneten Franz Duncker gegründeten „Hirsch-Dunkkerschen Gewerkvereine", die aber ebenso wie einige andere unabhängige, keinem Gesamtverbande angeschlossenen Vereine beruflicher oder anderer Richtung (Nr. 24, S. 99) für die mecklenburgischen Landarbeiterbetrachtungen nicht in Frage kommen.

Die freien und die christlichen Gewerkschaften sandten ihre Gewerkschaftssekretäre in die ländlichen Bezirke, um hier auch die Landarbeiterklasse für ihre Ziele zu mobilisieren und gleichzeitig das Interesse der Landarbeiter mit einem starken Landarbeiterverbande als Hinterhalt oder Grundlage zu vertreten. Diese Ziele, diese Weltanschauungen gilt es kurz kennen zu lernen.

22. Die freien Gewerkschaften.

Die freien Gewerkschaften sind der Zusammenschluß der auf dem Boden der Sozialdemokratie stehenden Arbeiterberufsvereine. Sie verfolgen, wie überhaupt alle Gewerkschaften, das Ziel „die Arbeitsbedingungen gegebenenfalls

durch planmäßige Einstellung der Arbeit zu beeinflussen (Nr. 24, S. 91)". Die freien Gewerkschaften betrachten den Arbeitgeber, den Unternehmer, den „Kapitalisten", als den natürlichen Gegner der Arbeiterklasse, der als Besitzer der Produktionsmittel dem besitzlosen Arbeiter, dem „Proletarier", überlegen ist. Der Arbeiter ist gezwungen, den Kapitalisten um Beschäftigung zu ersuchen, seine Arbeitskraft zu verkaufen gegen Lohn, der willkürlich festgelegt wird und nie den vollen Wert der geleisteten Arbeit ausmacht. Ein „Mehrwert" wird zurückbehalten, eine Profitrate auf Kosten des Arbeiters. Die Ungerechtigkeit wird in der Verteilung des Besitzes erblickt: hier besitzende — hier besitzlose Klasse. Der schärfste Klassenkampf herrscht zwischen beiden und wird dazu führen, daß die Arbeiterklasse einst die Macht in die Hand nimmt und die Produktionsmittel in den Besitz der Allgemeinheit überführt. Durch Organisation der gesamten Arbeiterklasse in einer politischen Partei wird auf diesen Tag der Abrechnung hingearbeitet. Auf dem Boden der herrschenden kapitalistischen Wirtschaftsverfassung sollen die Arbeiterberufsvereine mit den Waffen der Kapitalisten kämpfen: Ansammlung von großen Kapitalien für Streik-, Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- usw. Unterstützungen. In den Parlamenten Kampf der politischen Partei um die politische Macht, im Wirtschaftsleben Brechung der kapitalistischen Ausbeutung durch Gewerkschaften mittels Streiks. So entstanden die Sozialdemokratische Partei und die freien Gewerkschaften, die Hand in Hand arbeiten.

Nachdem die Festigung der Industriearbeitergewerkschaften mit einem Millionenkapital erreicht war, konnte auch daran gedacht werden, andere Zweige der Arbeiterklasse zu erfassen. Hierzu gehören die Landarbeiter. Auf dem sozialdemokratischen Parteitag in Erfurt, 1907, konnte August Bebel noch sagen: „Die Landarbeiterfrage ist noch nicht so brennend, als daß wir uns schon mit ihr zu beschäftigen brauchen (Nr. 51, S. 5)". Wenn Johannes Wolf hieraus zu folgern glaubt, der Sozialdemokratie wäre es der Landarbeiter nicht wert, daß sie sich um ihn kümmere (a. a. O.), so halte ich das für eine reichlich agitatorische Auslegung. Vielmehr glaube ich, Bebels Ausspruch u. a. besonders dahin auffassen zu können, daß die Sozialdemokratie bei den Land-

arbeitern, die gerne selber Eigentümer zu werden wünschen, mit der unter den Industriearbeitern wirkenden Forderung der Enteignung keinen Anklang finden würde und den Zeitpunkt für eine großzügige Agitation unter den Landarbeitern angesichts mancher Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter noch nicht für gekommen halte. — Bald aber zwang die „Konkurrenz" durch die christlichen Gewerkschaften (siehe 25. Abschnitt) die S. P. D., sich der Landarbeiterbewegung als eines neuen Rekrutendepots mit unvorbereiteten Mitteln anzunehmen. Der Parteitag zu Nürnberg beschloß die Gründung des „Deutschen Landarbeiterverbandes", die 1909 erfolgte. Dieser „Deutsche Landarbeiterverband" (D. L. V.) schloß sich als neuer Arbeiterberufsverein den freien Gewerkschaften an.

23. Die christlichen Gewerkschaften.

Die christlichen Gewerkschaften sind die interkonfessionelle, neutrale Spitzenorganisationen der rein katholischen, rein evangelischen und neutralen Arbeiterberufsvereine. Im Gegensatz zu den freien Gewerkschaften stellen sie die Gemeinsamkeit der Interessen von Kapital und Arbeit (Nr. 21, S. 42) in den Vordergrund, ohne dabei die Reibungsflächen zu übersehen. Kämpfe um die Besserung der Lage des Arbeiters seien notwendig, wenn ein friedlicher Ausgleich mit den Arbeitgebern gescheitert sei. Das Ziel der christlichen Gewerkschaften ist nicht die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, sondern das Eingliedern der Arbeiterschaft als gleichwertiger Volksgenossen mit den Arbeitgebern in die deutsche Volksgemeinschaft und die Mitverantwortung für den Gang der Produktion (Nr. 60, S. 22), also Ausschaltung des Klassenkampfes. Der Lohnkampf wird rein wirtschaftlich geführt. Politische Bindungen sind die christlichen Gewerkschaften nicht eingegangen, ihre Gewerkschaftsführer sind in den Parteien des Zentrums, der Deutschnationalen, der Deutschen Volkspartei und der Deutschvölkischen Freiheitspartei anzutreffen.

Während der 1890 gegründete marxistische „Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiterbund" bis 1907 unter seinen 150 000

Mitgliedern nur 170 Landarbeiter aufwies und daher die Agitation unter denselben aufgab (Nr. 15, S. 28), begann der christliche „Hilfsarbeiterverband" in München 1905 mit der Bildung von Land-, Forst- und Weinbergsarbeiterortsgruppen, deren Mitgliederzahl 1907 bereits 3000 erreichte (Nr. 51, S. 4/5). Nach dem finanziellen Zusammenbruch dieses Verbandes wurde 1913 der „Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter" (Z. d. L.) ins Leben gerufen, der seine Agitationsarbeit nach und nach über ganz Deutschland ausdehnte und auch in Mecklenburg, allerdings erst nach dem Kriege, festen Fuß zu fassen versuchte.

24. Der Deutsche Landarbeiterverband (D. L. V.)

Der D. L. V. nahm seine Tätigkeit am 1. Juni 1909 auf. Beide Mecklenburg wurden am 1. März 1910 mit Pommern zum Gau Mecklenburg-Pommern zusammengefaßt, der von Neubrandenburg aus geleitet wurde. Intensiv bearbeitete man Mecklenburg-Strelitz, wo innerhalb des ersten halben Jahres annähernd 200 Mitglieder zu verzeichnen waren. Die Mitgliederzahl (Nr. 72/73) betrug Ende 1910 in Mecklenburg-Schwerin 721 und in Mecklenburg-Strelitz 206; Ende 1911 2071 bezw. 260. Am 1. Oktober 1913 wurde mit dem Sitz in Rostock ein Gau Mecklenburg-Schwerin gebildet, während Mecklenburg-Strelitz, Pommern und drei brandenburgische Kreise bei dem alten Gau, aber mit dem Sitz in Alt-Strelitz, verblieben. Es zeigte sich (Nr. 71), daß der Verband zuerst in den Landstädten Fuß faßte, wo sich bereits freigewerkschaftliche Organisationen, vor allem der Maurer und Zimmerleute, befanden. Mecklenburg-Strelitz erfüllte nicht die Erwartungen, die man von der Bearbeitung durch den Gesamtverbandsvorstand erhofft hatte. Es blieb stark zurück. Mit Mitgliederzahlen ist der Verband für beide Mecklenburg nicht mehr hervorgetreten.

Mecklenburg-Schwerin baute sich immer mehr zu einem Hauptgebiete des D. L. V. heraus, so daß man zur Bildung eines eigenen Gaues Mecklenburg-Schwerin schritt (Nr. 72). Die Kriegszeit bedeutete für alle Berufsverbände einen Stillstand oder sogar Rückgang. Die Revolution mit dem Erlaß

einer „Vorläufigen Landarbeitsordnung“ und der Aufhebung aller Ausnahmebestimmungen gegen die Landarbeiter beseitigte die letzten Hindernisse, die der Interessenwahrnehmung der Landarbeiter noch entgegenstanden. Die jahrelange Berührung aller Volksschichten durch den Kriegszustand hatte die großen Unterschiede in Bezug auf Lohn und Arbeitszeit zwischen Industrie und Landwirtschaft aufgedeckt (in durchaus einseitiger und nicht immer sachverständiger Form wiesen die organisierten Industriearbeiter ihre landwirtschaftlichen Standes- oder Klassengenossen auf die Vorteile des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses hin) und machte die Landarbeiter für den D. L. V. reif. 1919 wuchs die Mitgliederzahl in beiden Mecklenburg auf etwa 30 000, dazu kamen noch über 3000 Forstarbeiter und Schweizer (Nr. 15, S. 116). Genauere Zahlen für beide Landesteile waren nicht zu ermitteln. Jedoch war der Zustrom zum Verband in Mecklenburg-Strelitz nicht so stark wie in Mecklenburg-Schwerin. Die Inflation hemmte das Vorgehen des D. L. V. Der Landarbeiter, dessen Lohn zu bedeutenden Teilen aus Deputaten bestand, fühlte in dieser Zeit, daß seine augenblicklichen Interessen nicht auf der Seite der industriellen Klassengenossen, sondern seiner landwirtschaftlichen Berufsgenossen, der Bauern und Gutsbesitzer, lagen. Der Barlohn verlor von Tag zu Tag seinen Wert, das Getreide- und Kartoffeldeputat, das Vieh war beständig, konnte als sicheres Tauschmittel für andere Waren verwandt werden. Die Forderungen gingen auf möglichste Vergrößerung der Deputate hinaus. Der D. L. V. mit seiner Einstellung auf den Barlohn[18]) schien

18) Im allgemeinen ist der D. L. V. in Mecklenburg für ein gewisses Deputat eingetreten, aber er fordert mehr Barlohn als Deputat. In Mecklenburg sei der Naturallohn zwar der höchste in ganz Deutschland, „aber das ist beileibe kein Ausgleich dafür, daß der Landarbeiter etwa durch Verkauf seiner Wirtschaftserträge seinen Bargeldbedarf steigern kann; vielmehr trifft es zu, daß er noch etwas hinzukaufen muß, um seine Wirtschaft aufrechtzuerhalten .... So wächst sich das Deputat aus zu dem, was es nicht sein soll, nämlich zu einer Wirtschaftsfessel, die den Landarbeiter in jeder Weise am Vorwärtskommen hindert, nicht nur in pekuniärer Hinsicht, sondern auch in wirtschaftlicher und persönlicher Freiheit“, sprach der Gauleiter Harder des D. L. V. in Wismar auf dem sozialdemokratischen Parteitag im August

den Klasseninteressen nicht gerecht zu werden und sah seine Mitglieder in Scharen austreten. Diese Wandlung trat zuerst in Mecklenburg-Strelitz ein, wo die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmergruppe des Mecklenburg-Strelitzer Landbundes (siehe 28. Abschnitt) gegründet wurde und mit ihrer Einstellung auf hohen Deputatlohn die augenblicklichen Vorteile wahrnahm und starken Zuzug erhielt. In Mecklenburg-Strelitz war der D. L. V. so gut wie restlos erledigt, und die Zentrale des Verbandes trug dem Rechnung, indem sie die Strelitzer Mitglieder an den Gau Mecklenburg-Schwerin überwies. Hier trat der Rückschlag erst stärker in Erscheinung, als gegen Ende der Inflation auch in Mecklenburg-Schwerin wirtschaftsfriedliche Gruppen entstanden und dann 1924 der Mecklenburg-Schweriner Landarbeiterbund (siehe 29. Abschnitt) gegründet wurde, der mit Unterstützung der Arbeitgeber dem D. L. V. gleichfalls zahlreiche Mitglieder abnahm. Die Stabilisierung und damit wieder die Möglichkeit, mit dem Barlohn auf lange Sicht zu rechnen, vollzog unter den Landarbeitern einen Umschwung. Ein hoher Deputatlohn erschien ihnen jetzt durchaus nicht mehr als wünschenswert; vielmehr machte sich die Ansicht breit, daß der Arbeiter Bargeld erhalten müsse, um die bisher darniederliegende Spartätigkeit wieder aufnehmen und sich Kleidung usw. an-

1925 (Nr. 75, 2. 9. 1925). Agitationsgründe haben den D. L. V. bisweilen bewogen, sich gegen einen Abbau der Deputate, den z. B. der Mecklenburg-Schweriner Landarbeiterbund anregte (Nr. 75, 18. 11. 1925), zu wehren. Jedoch ist seine eigentliche Einstellung wohl klar gekennzeichnet durch folgende Aeußerungen im „Mecklenburger Landboten" (Nr. 75, 24. 6. 1925).

Deputat oder Barlohn?

> Wie sehr es von Wichtigkeit wäre, wenn auch der Landarbeiter nur einen Barlohn für seine geleistete Arbeit erhalten würde . . . . Man kann . . . wieder erkennen, daß eine Barentlohnung für den Landarbeiter wichtiger ist als die bisherige Deputatentlohnung: dann weiß er wenigstens genau, ob er alles für seine saure schwere Arbeit bekommt.

Auch der Z. d. L. gibt die Barlohneinstellung des D. L. V. zu, teilt sie aber nicht: „. . . Dem Streben des sozialdemokratischen Landarbeiterverbandes auf Beseitigung des Naturallohnes (Deputat) und an dessen Stelle nur Barentlohnung, muß mit aller Entschiedenheit begegnet werden . . . . (Nr. 79, 12. 4. 1925)."

schaffen zu können. Auch war für den Landarbeiter der Verkauf von Vieh, Getreide, Kartoffeln usw. häufig, besonders 1924, nicht gewinnbringend, sondern mit Verlusten verbunden, so daß der eingesetzte Wert des Deputats nicht erreicht wurde. Die Lage in der Inflationszeit, in der der Landarbeiter vom Klassengenossen aus der Industrie als „Kapitalist" verschrien wurde, hatte sich der in normalen Zeiten wieder angepaßt, die Besserstellung war auf den alten Zustand zurückgeschraubt. Nun hatte auch die Agitation des D. L. V. wieder Erfolg, Ortsgruppen konnten wieder errichtet werden. Seine Höhe von 1919 hat er jedoch nicht wieder erreicht. Anfang 1924 zählte er etwa 5000 Mitglieder in beiden Mecklenburg („Der Pommersche Landbund," Folge 38 vom 20. IX. 1924). Zur Zeit gibt der D. L. V. seine Stärke unverbindlich mit etwa 10 bis 12000 Mitgliedern an, die Gegner sprechen jedoch von 6000 bis höchstens 8000. Ich möchte aus Gründen, die weiter unten (siehe 32. Abschnitt) aufgezählt werden, den Angaben des D. L. V. mehr Glauben schenken. Auf Mecklenburg-Strelitz entfällt hiervon nach eigener Auskunft des Verbandes nur ein ganz geringer Teil. Die Hauptmasse sitzt nach wie vor in Mecklenburg-Schwerin, und zwar sehr stark bei Neukloster, Grevesmühlen-Rehna und um Waren herum. Ein gut Teil Landarbeiter sind heimliche Anhänger des D. L. V.; sie zahlen ihre Beiträge für die wirtschaftsfriedlichen Organisationen, um den Terror von Seiten der Arbeitgeber zu vermeiden. Dies trifft in geringerem Maße auch auf den Z. d. L. zu und wird von den Arbeitersekretären der Landbünde zugegeben.

Die Satzungen des D. L. V., beschlossen auf der 3. Generalversammlung im September 1923 in Magdeburg, geben Aufklärung über Zweck, Beitrittsberechtigung, Pflichten und Rechte der Mitglieder, Unterstützungen usw. — Der D. L. V. bezweckt die allseitige Förderung der wirtschaftlichen und geistigen Interessen seiner Mitglieder durch Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, Gewährung von freiem Rechtsschutz bei Streitigkeiten infolge ihrer Verbandstätigkeit, bei Ansprüchen auf Grund der Sozialversicherungsgesetze, in allen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, des bürgerlichen Rechts und Strafrechts, Gewährung einer Streikunterstützung, einer Maßrege-

lungsunterstützung an Mitglieder, die wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit arbeitslos geworden sind. Beitrittsberechtigt sind alle in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters und der Nationalität. Aufgezählt sind Landarbeiter, Tagelöhner, Gutsarbeiter, Geschirrführer, Dränagearbeiter, Melker, Viehfütterer, Schäfer, Schweizer, Gutshandwerker, Wald- und Forstarbeiter, Torfarbeiter. Gegen die frühere Satzung ist insofern eine Änderung getroffen, als die Gutshandwerker neu hinzugetreten sind (Nr. 15, S. 29). Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzungen, der Generalversammlungsbeschlüsse und der satzungsgemäßen Beschlüsse des Verbandsvorstandes usw. einzuhalten, für die Ausbreitung des Verbandes zu sorgen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Berechtigt ist jedes Mitglied zum Bezug von Streik- und Maßregelungsunterstützung nach Maßgabe der Unterstützungsordnung sowie zur Inanspruchnahme von Rechtsschutz bzw. Rechtsauskunft. In den Streik darf nur eingetreten werden, wenn sämtliche Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind und der Gauleiter im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand die Aufforderung zur Arbeitseinstellung gegeben hat. Wöchentlich ist ein Stundenlohn (Barlohn einschließlich Naturallohn und Akkordzuschläge) als Wochenbeitrag zu zahlen. Im Todesfall kann den Hinterbliebenen eine Begräbnisbeihilfe gewährt werden. Sie beträgt nach zweijähriger Mitgliedschaft 50 Wochenbeiträge, nach dreijähriger 75 und nach vierjähriger 100 Wochenbeiträge. Mit jedem weiteren Mitgliedsjahr steigt sie um 10 Wochenbeiträge. Die unterste Stufe des Verbandes ist die Zahlstelle oder Ortsgruppe, von denen mehrere zu einer Kreisgruppe zusammengefaßt sind. Das deutsche Reich ist in Gaue unter je einem Gauleiter eingeteilt. Beide Mecklenburg bilden den Gau 8 unter dem Gauleiter H a r d e r. Der Gau Mecklenburg zerfällt in 16 Kreisgruppen; Mecklenburg-Strelitz gilt als Kreis.

Zur Pflege der besonderen Interessen einzelner Berufsgruppen (Forstarbeiter, Schweizer, Gutshandwerker usw.) werden Fachgruppen eingerichtet.

Die Zentrale des D. L. V. befindet sich in Berlin. Im Jahre 1920 wurde in Amsterdam die „Internationale Land-

arbeiter-Förderation (I. L. F.)" gegründet, die die freigewerkschaftlichen Landarbeiterverbände Europas in einer Stärke von 2 000 000 Mitgliedern umfaßte. 1922 (Konferenz in Wien) waren es 1 237 000 und 1924 (Konferenz in Berlin) nur noch 480 000 Mitglieder (Nr. 79, 15. X. 1924). Der Zweck der I. L. F. ist der Zusammenschluß der freigewerkschaftlichen Landarbeiterorganisationen, um deren wirtschaftliche und soziale Interessen zu fördern und, wenn die Umstände es erfordern, jede nationale und internationale Aktion im Kampfe gegen die Ausbeutung der Arbeit zu unterstützen und die internationale Solidarität der Landarbeiter zu fördern (Nr. 15, S. 41). Beschlossen wurde auch, Erhebungen über die ausländische Wanderarbeit auszutauschen und die auswandernden Arbeiter durch die freigewerkschaftliche Organisation ihres Landes über die Arbeitsverhältnisse in ihrem Wanderziel aufzuklären.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder versucht der D. L. V. zu verbessern durch Verhandlungen mit den Arbeitgebern. Schlagen diese fehl, so kann zur Arbeitseinstellung, zum Streik, aufgerufen werden. Streiken heißt „die gesamte Niederlegung der Arbeit zwecks Erlangung wirtschaftlicher Vorteile" (Satzung). Ein wilder Streik wird auf das schärfste verurteilt. Der Gauleiter im Einverständnis mit dem Gesamtvorstand muß die Aufforderung geben, in den Streik einzutreten. — In der Praxis hat der Deutsche Landarbeiter-Verband am 20. IV. 1922 zu einem Streik für Mecklenburg-Strelitz aufgerufen, da die Arbeitgeber sich weigerten, fernerhin mit ihm Tarifverträge abzuschließen. Dieser Streik aber brach zusammen, weil die Kommunisten, die mit ihrer Propaganda einer Ausdehnung des Streiks über ganz Norddeutschland bei der Leitung des D. L. V. keine Gegenliebe fanden, nunmehr den Streik durch Arbeitsaufnahme sabotierten oder durch Terror und Ausschreitungen das Ansehen des D. L. V. schädigten und die besonnenen Landarbeiter zur Abkehr vom Verbande trieben. Der D. L. V. selbst gibt den Kommunisten die Hauptschuld an dem Zusammenbruch in Mecklenburg-Strelitz, unter dem die Agitation heute noch leidet. Wie weit andere Gründe (Ausharren der Arbeitgeber und Einsetzen der Technischen Nothilfe) mitsprachen, entzieht sich meiner Kenntnis. Sonst

sind lediglich vereinzelte Streiks, die sich über Kreise oder nur Betriebe erstreckten, erfolgt. Im allgemeinen kann festgestellt werden, daß die Tätigkeit des D. L. V. die Landwirtschaft vor schweren Erschütterungen bewahrt hat, wie auch Professor von Dietze anerkennend hervorhebt (Nr. 15, S. 44). Der Revolutionstaumel 1918/19 und die mißverstandene Sozialisierungsparole, Enteignug des Besitzes, hätten ohne die straffe gewerkschaftliche Organisation die politisch und gewerkschaftlich ungeschulten Landarbeiter zu den wüstesten Ausschreitungen geführt, die auch teilweise vorgekommen sind, aber nicht auf das Schuldkonto des D. L. V. gesetzt werden dürfen. Der D. L. V. hat seine positive Mitarbeit an den Arbeits- und Lohnbedingungen der Landarbeiterschaft im Rahmen einer Arbeits- und Tarifgemeinschaft mit den Arbeitgebern wiederholt zugesagt. In Mecklenburg-Strelitz ist er vollkommen ausgeschlossen worden, in Mecklenburg-Schwerin hat man ihn seiner Stärke wegen nicht umgehen können. Und es wäre unehrlich, wenn man nicht zugeben würde, daß er berechtigte Forderungen der Landarbeiter in durchaus angemessener Form immer wieder vertritt. Der D. L. V. fordert Mitbestimmungsrecht in allen Körperschaften, besonders in den sozialen Einrichtungen wie Erwerbslosenfürsorge, Altersfürsorge, Krankenkassen usw., auf demokratischer Grundlage. Er tritt ein für die Zahlung von Landarbeiterbeiträgen zur Erwerbslosenfürsorge, damit die Arbeiter bei Kündigungen auch Erwerbslosenunterstützung erhalten. Die ausländischen Wanderarbeiter lehnt er ab. Nach seiner Ansicht ist der mecklenburgische Arbeiter wohl geeignet und auch durch die Verbandsaufklärung geneigt, Rübenarbeit zu verrichten. Da aber die Arbeitgeber, „um billigere Arbeitskräfte zu erhalten", die anspruchsloseren Polen beschäftigen, tritt der D. L. V. auch für diese ein und verlangt die gleiche Bezahlung wie für die Mecklenburger. Der Arbeitgeber, der für die ausländischen Wanderarbeiter die Reisekosten trägt (siehe S. 30), wird bei einheitlicher Entlohnung den einheimischen Landarbeiter bevorzugen müssen. Für den Landarbeiter verlangt der D. L. V. das freie Arbeitsverhältnis, wirtschaftliche und politische Gleichberechtigung mit den anderen sozialen Ständen, besonders durch Hebung der Schulbildung. Arbeitsnachweise und Schlichtungsaus-

schüsse sollen durch ein Arbeitsgerichtsgesetz geregelt werden: Angliederung an die Amtsgerichte, richterlicher Vorsitz, paritätische Grundlage.

25. Der Zentralverband der Landarbeiter (Z. d. L.)

Der Vorläufer des Z. d. L. war der christliche Zentralverband der Staats-, Gemeinde-, Verkehrs-, Hilfs- und sonstigen Industriearbeiter Deutschlands (Sitz Aschaffenburg), der bereits 1905 eine stattliche Anzahl von Land-, Forst- und Weinbergsarbeitern aufwies (Nr. 63, S. 7) und in der Umgegend von München mehrere reine Landarbeiterortsgruppen gegründet hatte (Nr. 51, S. 4/5). Im Jahre 1912 beschloß der Zentralvorstand der christlichen Gewerkschaften, diesen Verband zu zerlegen in besondere Gewerkschaften für Staats-, Gemeinde- usw. Arbeiter, und schritt am 2. XII. 1912 zur Gründung des Z. d. L. Die gesamten Mitglieder rekrutierten sich aus Süddeutschland. Hier hatte auch die christliche Gewerkschaft schon 1906 und 1907 die ersten Tarifverträge für Land- und Forstarbeiter abgeschlossen, ein Erfolg, der die freien Gewerkschaften veranlaßte (siehe S. 53), nunmehr auch die Landarbeiter in ihr Betätigungsfeld einzubeziehen. Der Z. d. L. hatte seine Hauptarbeit auf Süd- und Mitteldeutschland beschränkt. Erst als der 1919 durch die Landbevölkerung gehende Organisationsgedanke sich in einem Wachsen sämtlicher Gewerkschaften bemerkbar machte, wurden auch die nördlichen und östlichen Gebiete unseres Vaterlandes aufgesucht. In Mecklenburg war es die Arbeitgeberschaft, die Mittel bereitstellte, um einen deutschnationalen Arbeiterbund als Gegengewicht zum D. L. V. zu gründen [19]). Die gewonnenen Arbeiter wurden dem Z. d. L. zugeführt. Infolge von Unregelmäßigkeiten [19]) in der Kassenführung hörten die Zuschüsse auf, und die Landarbeiter verliefen sich wieder. 1921 begann die evangelisch-soziale Schule in Spandau eine rührige Tätigkeit in Mecklenburg, indem es ihr, wieder durch Arbeitgebergelder, ermöglicht wurde, sofort 16 bis 17 Arbeitersekretärstellen einzurichten und für den

19) Diese Schilderung entstammt den Angaben des Landtagsabgeordneten Nieschmidt - Güstrow.

Z. d. L. zu agitieren [19]). Diese Zuschüsse aus dem Lager der Arbeitgeber schadeten den gewerkschaftlichen Bestrebungen des Z. d. L. sehr und hatten nicht den gewünschten Erfolg im Verhältnis zu den angewandten Mitteln [19]). Erst im Oktober 1922 trat der Z. d. L. rein in Erscheinung. Es ist nicht möglich gewesen, genaue Zahlen zu erhalten, jedoch dürfte der Z. d. L. 1922 etwa 3 bis 4000 Mitglieder aufgewiesen haben (siehe auch Nr. 15, S. 116). Mecklenburg-Strelitz wurde von seiner Arbeit nicht berührt, wenigstens trat er hier nicht in Erscheinung. Als geradezu niederschmetternd wirkte sich für den Z. d. L. der Übertritt des Bezirksleiters Nieschmidt im August 1924 zum Mecklenburg-Schweriner Landarbeiterbund (siehe 29. Abschnitt) aus. Dieser nahm einen großen Teil der Mitglieder mit, so daß der Z. d. L. zur Bedeutungslosigkeit herabsank. Am angemessensten erscheint mir unter den Zahlen von Freund und Feind ein Mitgliederstand von 500 bis 600, von denen ein hoher Prozentsatz Gutshandwerker und Landarbeiter in gehobener Stellung sind.

Nach den Satzungen nennt sich der Z. d. L. eine christlich-nationale Vereinigung von Arbeitern, Facharbeitern, Gesellen, Gehilfen, Angestellten und im Dienstvertrag stehenden Personen (beiderlei Geschlechts), die in der Land- und Forstwirtschaft, deren Nebenbetrieben (Molkerei, Brennerei, Tierzüchterei, Fischerei u. a.), im Wein-, Obst-, Garten-, Gemüse-, Hopfen- und Tabakbau, im Wegebau sowie in der Hauswirtschaft oder sonst als ländliche Arbeiter „beschäftigt sind". Er bezweckt die Förderung des Gemeinsinns, Hebung des Standesbewußtseins und der Berufstüchtigkeit durch Veranstaltung von Vorträgen in Versammlungen, Konferenzen und Kursen, durch Herausgabe einer Verbandszeitung und belehrender Flugschriften, und die Wahrung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder durch Klarstellung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse mittels Erhebungen, Übermittlung von Eingaben und Anträgen an die Gesetzgebung, Behörden und andere in Frage kommende Stellen. Er fordert und fördert günstige Lohnmethoden und Abstellung von Mißständen, Tarifverträge,

19) Diese Schilderung entstammt den Angaben des Landtagsabgeordneten Nieschmidt - Güstrow.

ländliche Wohlfahrtspflege, Siedlungs- und Wohnungswesen und erteilt unentgeltlich Rechtsauskunft in allen wirtschaftlichen und den Dienst- und Arbeitsvertrag berührenden Angelegenheiten, gewährt unentgeltlichen Rechtsschutz in den aus der gesetzlichen Arbeiterversicherung entstehenden Streitfragen, und Unterstützungen (Sterbe-, Kranken-, Wöchnerinnen-, Maßregelungs- und Streikunterstützung). Mitglied kann jeder berufsangehörige Arbeitnehmer männlichen oder weiblichen Geschlechtes werden. Der Beitrag beträgt wöchentlich einen Stundenlohn (einschließlich Deputat).

Beide Gewerkschaften sind in ihrem Aufbau sehr ähnlich und unterscheiden sich nur durch Weltanschauungsfragen (siehe S. 51 f.; S. 53 f.). In der Praxis hat sich gezeigt, daß D. L. V. und Z. d. L. recht häufig, ja meist zusammengegangen sind. In der Hauptsache spielt sich der gegenseitige Kampf auf politischem Gebiete ab. Einen Streik hat der Z. d. L. in Mecklenburg (Strelitz scheidet für ihn aus) nicht geführt. Seiner ganzen Einstellung nach ist der Z. d. L. durchaus landwirtschaftsfreundlich (Anerkennung des Eigentumsrechts) und auf das Wohl der Gesamtbevölkerung bedacht, obgleich er den Streik als Kampfmittel anwendet, wenn der Gesamtheit kein Schaden daraus entsteht. So lehnt er den politischen Streik ab.

Im Jahre 1921 wurde in Koblenz der „Internationale Christliche Landarbeiterbund" gegründet. Er bezweckt lediglich, die sozialpolitische Gesetzgebung auch in anderen Ländern vorzutreiben, die Verhältnisse in anderen Staaten kennenzulernen und einen Schutz- und Trutzbund gegen die sozialdemokratische Arbeiterbewegung zu schaffen (Nr. 15 S. 43). Der Sitz des Z. d. L. ist in Berlin. Das Reichsgebiet ist in Bezirke eingeteilt; Mecklenburg mit Lauenburg und Lübeck untersteht dem Bezirksleiter R o s e in Rostock.

Wenn der Z. d. L. in Mecklenburg-Schwerin von den Arbeitgebern zu den Tarifabschlüssen mit herangezogen wird, so geschieht das nur aus taktischen Erwägungen, um eine Gewerkschaft gegen die andere auszuspielen. Seiner Stärke entsprechend kommt ihm eine Bedeutung als Tarifvertragspartei nicht zu.

Seine Forderungen decken sich ungefähr mit denen des D. L. V. Den ausländischen Wanderarbeiter lehnt er ab und

tritt auch nicht für ihn ein. Von dem Beitrag zur Erwerbslosenfürsorge wünscht er die Landarbeiter zu befreien, jedoch sollen in Zukunft diese Beiträge durch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Rahmen eines Zuschlags zu ihnen von den Betrieben übernommen werden (Nr. 74, 25. IV. 1925), damit der Landarbeiter im Falle der Arbeitslosigkeit unterstützungsberechtigt ist.

26. Die Arbeitgeber.

Unter dem Arbeitgeber versteht man bekanntlich den Besitzer von Produktionsmitteln, der mit eigener Hände Arbeit nicht imstande ist, sie nutzbringend zu verwerten. Auf die Landwirtschaft angewandt also: den Besitzer von Grund und Boden, Maschinen, Saat- und Düngemitteln usw., der auf die Hilfe und Unterstützung von fremden Arbeitskräften angewiesen ist, um seinem Betriebe volkswirtschaftlichen oder privatwirtschaftlichen Nutzen abzugewinnen. Nicht unter diese Kategorie fallen also die Betriebsleiter wie Häusler, Büdner und kleine Bauern, die nur mit den Familienangehörigen wirtschaften. Die mecklenburgischen Arbeitgeber setzen sich zusammen aus mittleren und großen Bauern, Gutspächtern und Gutsbesitzern (natürlich auch juristische Personen). Die Mittelbetriebe werden meist lediges Gesinde, Knechte und Mägde bevorzugen, die bei den Bauern wohnen und am Tisch mitessen. Wo die Bauernfamilie — wie es heute vielfach vorkommt, da die Städte und Industriegegenden nicht mehr die überzählige Landbevölkerung aufnehmen (siehe S. 47) — sehr stark ist, wird auch auf das Gesinde verzichtet werden. Häufig findet man auch heute schon bei solchen Betrieben, die früher nur Gesindewirtschaft kannten, die Beschäftigung von 1 bis 2 ständigen Deputatistenfamilien, auf die die größeren und großen Betriebe nicht verzichten können. Außer diesen ständigen Familien werden auch ständige Freiarbeiter neben den Saison-Freiarbeitern (siehe S. 30 u. S. 47), zu denen die ausländischen Wanderarbeiter für den Hackfruchtbau treten, beschäftigt.

Als die neuen Gesetze und Verordnungen nach der Revolution den Landarbeitern die unbeschränkte Koalitionsfreiheit einräumten und diese davon auch ausgiebig Gebrauch

machten, begannen auch die Arbeitgeber ihren Vorkriegsstandpunkt (daß nämlich eine Organisation nicht nötig sei, um mit den Arbeitern zu verhandeln) aufzugeben. Umso mehr, da ein einzelner Arbeitgeber der Fülle neuer Vorschriften ziemlich ratlos und den Forderungen der Arbeitnehmer ziemlich wehrlos gegenüberstand.

In Mecklenburg-Schwerin wurde im Februar 1919 der Landesverband mecklenburgischer Landwirte mit dem Sitz in Güstrow gegründet (Nr. 15, S. 115). Im Juni 1921 trat der bereits vor dem Kriege bestehende „Bund der Landwirte, Landesabteilung Mecklenburg-Schwerin" in den Landesverband mecklenburgischer Landwirte ein, der von nun an den Namen „Landbund Mecklenburg-Schwerin" annahm. Als solcher gehört er dem Reichslandbund, der Spitzenorganisation, in Berlin an.

Der Landbund Mecklenburg-Schwerin „erstrebt den Zusammenschluß aller an der Erhaltung und Förderung der mecklenburgischen Landwirtschaft interessiereten Personen, des Landvolkes", ohne parteipolitische Bindungen „auf nationaler und christlicher Grundlage". Sein Zweck ist, „zum Wohle der mecklenburgischen Volkswirtschaft die wirtschaftspolitischen und kulturellen Interessen des gesamten mecklenburgischen Landvolkes zu wahren, der Landwirtschaft eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in allen aus öffentlichen Wahlen hervorgehenden Körperschaften zu verschaffen und die Lohnverhältnisse mit den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern zu regeln und mit diesen ein gutes Verhältnis herbeizuführen (Satzung)". Zur Regelung der Lohnverhältnisse der Landarbeiter besteht im Landbund Schwerin die Landeslohnkommission, die „in allen Lohnfragen, soweit sie nicht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder in den Kreisverbänden geschlichtet werden können, die Verhandlungen zu führen hat". Sie ist in ihren Entschließungen unabhängig von der Landbundleitung. Mit dem D. L. V. und Z. d. L. besteht je eine Landesschiedsstelle, mit dem Mecklenburg-Schweriner Landarbeiterbund eine Arbeitsgemeinschaft (siehe 29. Abschnitt).

Neben den Landbund trat der „Dorfbund", der die mittleren und kleinen Landwirte vertreten wollte. Er wurde mit der Begründung ins Leben gerufen, daß im Landbund

Schwerin der Großgrundbesitz den maßgebendsten Einfluß ausübe und die Bauern nur Mitläufer seien. Der Dorfbund hatte indessen keine lange Lebensdauer. Bis 1925 beherrschte der Landbund vollkommen das Feld und vertrat nach jeder Richtung hin die Interessen der Landwirtschaft. Im Laufe des Jahres 1925 entstanden überall Ortsgruppen mittlerer und kleiner Landwirte, die jedoch nicht organisatorisch zusammengefaßt waren. Am 27. VI. 1925 erfolgte der Zusammenschluß in Ludwigslust unter dem Namen „Mecklenburgischer Bauernverein, Verband mittlerer und kleiner Landwirte". Aus seinen Zielen ist hervorzuheben: „Die Notlage unseres Volkes zwingt uns zur Siedlung. Die Siedlung zu fördern, ist nationale Pflicht; denn, je mehr selbständige Eigenbesitzer wir auf dem Lande haben, desto größer und stärker wird der Wall gegen den revolutionären Bolschewismus. Das sollte vor allem der Großgrundbesitz bedenken, der beim Umsturz am meisten zu verlieren hat." Der Verein fordert freies Eigentum wie in den anderen deutschen Ländern (Nr. 78, 30. VI. 1925, Landbundbeilage). Wie die Wahlen zur Landwirtschaftskammer zeigten, hatte er im ganzen Lande ungeahnte Erfolge, die dazu führen können, daß er mit den Arbeitnehmerorganisationen eigene Tarife abschließt. Bis heute ist der Landbund die einzige tariffähige Arbeitgeberorganisation.

In Mecklenburg-Strelitz wurde gleichfalls im Februar 1919 zu Neubrandenburg der „Verband Mecklenburg-Strelitzer Land- und Forstwirte" gebildet. Im Mai 1920 kam es zur Gründung des „Mecklenburg-Strelitzer Landbund E. V.", in dem der Verband Mecklenburg-Strelitzer Land- und Forstwirte 1922 aufging. Der Strelitzer Landbund ist für Mecklenburg-Strelitz die einzige Tarifpartei der Arbeitgeber und ebenfalls dem Reichslandbund in Berlin angeschlossen.

Der Inhalt der Satzungen ist ziemlich gleich, mitunter wörtlich übereinstimmend mit dem des Landbundes Schwerin. Während jedoch in Mecklenburg-Schwerin nur die Arbeitgeber und selbständigen Landwirte im Landbund direkt organisiert sind und die Arbeiter ihre eigenen Organisationen besitzen, setzt sich der Strelitzer Landbund schon in jeder Ortsgruppe zusammen aus einer Arbeitgebergruppe (alle Landwirte, die in ihren Betrieben Arbeitnehmer beschäftigen), einer Gruppe der selbständigen Landwirte (die keine Arbeit-

nehmer beschäftigen), der Arbeitnehmergruppe, der Angestelltengruppe und der Gruppe der freien Berufe. Eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern, regelt Streitigkeiten zwischen beiden Klassen und ist gleichzeitig zuständig für Lohnverhandlungen. Mit dem D. L. V. ist der Strelitzer Landbund seit 1922 in keine Verhandlungen mehr eingetreten (siehe S. 59). Der Z. d. L. ist nicht vertreten. — Wie in Mecklenburg-Schwerin hat sich auch in Mecklenburg-Strelitz mit gleicher Tendenz ein „Bund der Kleinlandwirte von Mecklenburg-Strelitz" gebildet. Sein Abgeordneter im Landtag hat sich der kommunistischen Fraktion als Hospitant angeschlossen (Nr. 74, 1. VIII. 1925). Zur Landwirtschaftskammer hat er keine Vertreter entsandt, besondere Bedeutung besitzt er nicht.

27. Das wirtschaftsfriedliche Prinzip.

Während der D. L. V. und der Z. d. L. den Interessengegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern betonen bzw. nicht übersehen, brach sich nach dem Kriege in der Landwirtschaft (schon viel früher in der Industrie, aber ohne besondere Bedeutung) das wirtschaftsfriedliche System der Interessengemeinsamkeit Bahn.

Die unter dem Einfluß der marxistischen Parteien durchgeführte Revolution erweckte insbesondere unter der Landarbeiterschaft die Hoffnung auf Verwirklichung der Sozialisierung, so wie sie sie auffaßte, nämlich die Aufteilung des Großgrundbesitzes unter die Landarbeiter. Die marxistischen, vor allem die kommunistischen Landagitatoren schürten diese Ansicht und erreichten ein starkes Anwachsen der Linksparteien und -organisationen. In jenen Sturmtagen wurde des Stimmenfanges halber viel mehr versprochen als je gehalten werden konnte. Und der politisch ungeschulte Landarbeiter glaubte auch, daß Schuld an der Nichterfüllung seiner Hoffnungen einzig und allein der Besitzer, der Arbeitgeber sei. Leicht ließ er sich von radikalen Rednern zum Streik bewegen, und tatsächlich sind viele wilde Streiks erfolgt, von denen der D. L. V. abgerückt ist. Ein großer Unterschied wurde aber damals zwischen Sozialdemokraten und Kommu-

nisten nicht gemacht, und auf den D. L. V. fiel die Urheberschaft zurück. Im Interesse der Landwirtschaft, der gesamten Volkswirtschaft, die nach dem Kriege mehr denn je auf stärkste Anspannung aller wirtschaftlichen Kräfte angewiesen sein mußte, wurde von Pommern aus im Jahre 1919 vor Betriebsstillegungen jeder Art und Gefährdung der Ernte gewarnt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Unternehmer und Angestellte eines Betriebes hätten das gleiche Interesse am Wachsen und Blühen des Betriebes. Streik von der einen, Aussperrung von der anderen Seite schädigten das Unternehmen und darüber hinaus die gesamte Volkswirtschaft. Beide Kampfmittel müßten fallen. An ihre Stelle sollte die Verständigung in Betriebsarbeitsgemeinschaften auf berufsständischer Grundlage treten, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichberechtigt über Lohnverhältnisse usw. beraten und zu einer friedlichen Verständigung kommen. Die Erkenntnis, daß der Arbeitgeber die geistige, der Arbeitnehmer die meist rein ausführende Arbeit verrichtet, daß einer ohne den anderen nicht auskommt, müsse sich Bahn brechen und den Wirtschaftsfrieden als das einzige beiden Klassen am meisten nützende Mittel im Wirtschaftsleben aufrichten. — Diese Grundgedanken führten zur Gründung des Pommerschen Landbundes, der in sich die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinigt. Wie schon an Mecklenburg zu sehen ist, hat der Pommersche Landbundgedanke (Pommersches System) nicht überall Fuß gefaßt. Außer in Mecklenburg-Schwerin gibt es auch anderwärts reine Arbeitgeber-Landbünde, die von einer wirtschaftsfriedlichen Arbeitnehmergruppe meist nichts wissen wollen. In Pommern und Mecklenburg-Strelitz, teilweise auch in Brandenburg, hatte die Pommersche Bewegung durchschlagenden Erfolg und verdrängte die Gewerkschaften aus ihrer Machtposition.

Die Spitzenorganisation der wirtschaftsfriedlichen Landarbeiterorganisationen ist der im Gegensatz zum D. L. V. und zum Z. d. L. dezentralistisch als Dachorganisation gebildete Reichslandarbeiterbund - Berlin mit dem deutschnationalen Reichtagsabgeordneten Johannes Wolf als Vorsitzenden. Dieser Bund steht in Arbeitsgemeinschaft mit dem Reichslandbund und gehört zum Nationalverband deut-

scher Berufsverbände (N. D. B.), einer ähnlichen Sammelorganisation wie die freien und christlichen Gewerkschaften.

28. Die Arbeitnehmergruppe des Mecklenburg-Strelitzer Landbundes.

In Mecklenburg-Strelitz entstand im Rahmen des Mecklenburg-Strelitzer Landbundes im Jahre 1920 eine Arbeitnehmergruppe nach Pommerschem System. Die Strelitzer Arbeitgeber verzichteten wie in Pommern den wirtschaftsfriedlichen Arbeitern gegenüber auf das Recht der Aussperrung gegen die Aufgabe des Streikrechts von Seiten der Arbeitnehmer. Weiter verpflichtete sich die Arbeitgebergruppe, Tarife mit der Arbeitnehmergruppe abzuschließen. Streitigkeiten schlichtet die Arbeitsgemeinschaft (siehe S. 67). Besondere Satzungen über Zweck und Ziele sind nicht aufgestellt. Die Beiträge werden von der Vertreterversammlung des gesamten Landbundes jährlich festgesetzt, von der Arbeitnehmergruppe selbst verwaltet und ein von der Vertreterversammlung zu bestimmender Anteil der Hauptkasse des Landbundes überwiesen. Eigene Ortsgruppen bestehen nicht, sondern nur solche des Landbundes, in denen die einzelnen Gruppen sich wieder bilden (siehe S. 66). In den Vorständen der Bezirks- und Ortsgruppen soll möglichst jede Gruppe vertreten sein. Der Bundesvorstand besteht aus 16 Personen: 7 Arbeitgeber, 1 selbständiger Landwirt, 4 Arbeitnehmer, 1 Angestellten-Vertreter, 1 Vertreter der freien Berufsgruppe, 1 Vertreter beim Reichslandbund, 1 Hauptgeschäftsführer. — Die Stärke der Arbeitnehmergruppe betrug 1921 804, 1922 3785 Mitglieder (Statist. Jahrb., Bd. 1921/22, 1923). 1922 machte sich der zusammengebrochene Streik des D. L. V. (siehe S. 59) durch ein plötzliches Aufschnellen der Arbeitnehmergruppe bemerkbar. Diese blieb von diesem Zeitpunkt an vorherrschend in Mecklenburg-Strelitz und hat wohl fast alle organisierungsfreudigen Landarbeiter in ihren Reihen. Zur Zeit zählt sie nach eigenen Angaben etwa 3500 männliche Mitglieder; insgesamt sind etwa $^2/_3$ der landarbeitenden Bevölkerung in ihr organisiert. — Das Land Ratzeburg ist

wegen seiner Entlegenheit dem Mecklenburg-Schweriner Landarbeiterbund zugeteilt, wohl als Ausgleich gehören 6 Ortsgruppen aus Mecklenburg-Schwerin nördlich von Penzlin (Chemnitz, Pinnow, Passentin, Breesen, Kalübbe, Kl. Helle) zur Arbeitnehmergruppe. Innerhalb derselben bilden sich Schäfer-, Schweizer-, Gutshandwerkerfachgruppen wie bei den Gewerkschaften.

Seit 1922 schließt die Arbeitnehmergruppe allein die Tarife mit den Arbeitgebern ab. Sie gewährt an Unterstützungen bei einem monatlichen Beitrag von RM. 0,60 (Witwen und Altenteiler die Hälfte):

1. Sterbegelder für Familienangehörige (Mann, Frau, Kind bis zum Konfirmationsalter), und zwar für Kinder bis zum 6. Lebensjahre RM. 20,—; für Kinder bis zum 14. Lebensjahre RM. 30,—; für Personen über 14 Jahre RM. 40,—.
2. Heiratsbeihilfe in Höhe von RM. 30,—.
3. Konfirmationsbeihilfe in Höhe von RM. 10,—.
4. Für Mitglieder des „Viehversicherungsvereins Mecklenburg-Strelitzer Landbund Neubrandenburg" gemäß dessen Satzungen die versicherten Beträge für Rindvieh, Schweine und Ziegen bis zum Höchstbetrage von RM. 400,—.

Diejenigen Landarbeiter, die im Jahresvertrage oder im Vertrage mit 3monatlicher Kündigung stehen oder welche in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind, sollen von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge befreit sein, da diesen die Gefahr der Arbeitslosigkeit nicht droht. Privatschlichtungsausschüsse und -Arbeitsnachweise sind im Rahmen des Landbundes, der Gesamtlandvolkorganisation, gebildet worden; die staatlichen gelten nur als Berufungsinstanzen.

Von den Gewerkschaften unterscheiden sich die Wirtschaftsfriedlichen hauptsächlich durch die Ablehnung von Streik und Aussperrung und durch die Unterwerfung unter die Schiedssprüche der Landbundarbeitsgemeinschaften. Die gesteckten Ziele sind in vieler Hinsicht dieselben.

29. Der Mecklenburg-Schweriner Landarbeiterbund.

In Mecklenburg-Schwerin bestand als Gegengewicht zum D. L. V. der Z. d. L., in dem sich die Arbeitgeber durch Geldunterstützungen (siehe S. 61/62) einen gewissen Einfluß gesichert hatten. Da aber der Z. d. L. seit 1922 rein gewerkschaftlich auftrat und in manchen Verhandlungen mit dem D. L. V. gemeinsam vorging (siehe S. 62 u. 63), zog der Landbund Schwerin in Erwägung, eine eigene wirtschaftsfriedliche Landarbeiterorganisation zu gründen. Man trat in Verbindung mit dem Bezirksleiter Nieschmidt vom Z. d. L., der sich dahin aussprach, daß man das Pommersche System ablehnen und den Landarbeitern etwas Neues bieten müsse. Da die Zentrale des Z. d. L. nicht das nötige Geld zur Unterhaltung von Kreisleitern und Arbeitersekretären zur Verfügung stelle, müsse und könne man es eben von den Arbeitgebern annehmen, wenn sie es anbieten (siehe S. 61 Anm.). Vielleicht sagte er sich auch weiter, daß ein Aufgeben des Streikrechts, das bei der Einstellung des Z. d. L. so gut wie nie ausgeübt werden würde, nur Formsache sei. So trat er aus dem Z. d. L. aus (siehe S. 61/62) und übernahm den Vorsitz des am 1. August 1924 gegründeten Mecklenburg-Schweriner Landarbeiterbundes. Die Agitation wurde sofort durch 17 vom Landbund Schwerin besoldete Arbeitersekretäre aufgenommen und zeitigte bis zum Jahre 1925 ein starkes Anwachsen, wahrscheinlich sogar zeitweises Überflügeln des D. L. V., ohne jedoch diese Gewerkschaft zerschlagen zu können. Die augenblickliche Mitgliederzahl, im Durchschnitt der feindlichen und eigenen Augen etwa 6000, ist noch im Schwinden begriffen. Ein im Februar 1926 begonnener und bis März andauernder Werbefeldzug sämtlicher Arbeitersekretäre in jedem Kreise sollte die Bewegung neu vorantreiben. Der Erfolg war aber fast gleich Null. Dementsprechend ist wohl auch die Zahl der Arbeitersekretäre auf neun herabgesetzt worden. Das einzige Bollwerk des Bundes ist die Kreisgruppe Rostock mit dem sehr rührigen und auch beim Gegner angesehenen Arbeitersekretär Buchholz.

Die Ansicht vieler Arbeitgeber geht dahin, daß ein wirtschaftsfriedlicher Landarbeiter keine Forderungen zu stellen habe, sondern im Interesse des Betriebes arbeiten und mit

weniger, als vorgeschrieben, zufrieden sein müsse. Da der wirtschaftsfriedliche Arbeiter sieht, daß der Arbeitgeber einem gewerkschaftlich organisierten Kollegen nichts derartiges zumutet, tritt er aus. Der Landarbeiter erwartet vom Arbeitgeber durch seine Zugehörigkeit zum Mecklenburg-Schweriner Landarbeiterbund dauernde Beschäftigung, bessere Bezahlung und anständige Behandlung; der Arbeitgeber erwartet umgekehrt ein Zurückstellen von Wünschen, ein Bescheiden mit dem Gebotenen.

Die eigenen Satzungen vom Jahre 1924 betonen, daß der Mecklenburg-Schweriner Landarbeiterbund eine selbständige wirtschaftsfriedliche Landarbeiterorganisation innerhalb des Landbundes Schwerin ist zum Zwecke der Vertretung seiner Mitglieder bei der Regelung aller Lohn- und Arbeitsbedingungen und bezüglich aller sonstigen Arbeiterinteressen. Er steht auf christlich-deutscher Grundlage ohne parteipolitische und konfessionelle Bindungen. Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied des Landbundes Mecklenburg-Schwerin und hat RM. 0,50 als Eintrittsgeld zu entrichten. Der Beitrag beträgt monatlich 50 Pfennig für Verheiratete und Haushaltungsvorstände, 30 Pfennig für Ledige. An Leistungen werden gewährt: Unentgeltlicher Bezug der Bundeszeitung, freie Auskunft in allen persönlichen Angelegenheiten. Außerdem nach 6monatlicher Mitgliedschaft ein Sterbegeld, bei Verheirateten für Mann und Frau von RM. 30,—, bei Ledigen von RM. 15,—; den Verheirateten bei Konfirmation jedes Kindes RM. 15,—, eine Wöchnerinnenunterstützung von RM. 15,—; für Ledige eine Heiratsbeihilfe von RM. 10,— nach 1 jähriger, RM. 20,—, nach dreijähriger und RM. 25,— nach 5 jähriger Mitgliedschaft.

Der Aufbau in Orts- und Kreisgruppen ist vollkommen Angelegenheit des Bundes selber. Seine Mitglieder haben örtlich keine Berührung mit den Arbeitgebern wie in Mecklenburg-Strelitz (siehe S. 67).

Eine Arbeitsgemeinschaft (4 Landbund-Arbeitgeber, 4 Mitglieder und 1 unparteiischer Vorsitzender, der Landbundmitglied, aber weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein muß) regelt alle Streitigkeiten (siehe S. 65). Die Auflösung des Bundes ist nur statthaft bei Auflösung des Landbundes Schwerin. Der Mecklenburg-Schweriner Landarbeiterbund ge-

hört ebenfalls zum Reichslandarbeiterbund - Berlin (siehe S. 68).

30. Zusammenfassung: Unterschiede zwischen beiden Mecklenburg.

Unter den Berufsverbänden, die den Zusammenschluß der Landarbeiter erstreben, treten für Mecklenburg der D. L. V., der Z. d. L., der Mecklenburg-Schweriner Landarbeiterbund und die Arbeitnehmergruppe des Mecklenburg-Strelitzer Landbundes hervor. Die beiden ersten sind große Reichsorganisationen, die schon vor dem Kriege bestanden, während die beiden letzten wie überhaupt die wirtschaftsfriedliche Landarbeiterbewegung ihre Entstehung erst der Nachkriegszeit verdanken.

Die Entwicklung zeigt, daß der D. L. V. trotz gleichzeitiger Bearbeitung beider Mecklenburg in Mecklenburg-Strelitz nicht rechte Erfolge erzielte, dagegen in Mecklenburg-Schwerin sehr festen Fuß faßte. Der Z. d. L., der seine Werbearbeit überhaupt erst nach dem Kriege über Norddeutschland ausdehnte, begnügte sich mit Mecklenburg-Schwerin und ließ Mecklenburg-Strelitz durchaus unbeachtet. Gerade umgekehrt verfuhren die Anhänger des Pommerschen Systems, die sich in Mecklenburg-Strelitz eine Hochburg schufen und auf Mecklenburg-Schwerin zuerst verzichteten. Erst verhältnismäßig spät (1924) wurde auch hier die wirtschaftsfriedliche Bewegung organisiert, aber doch in etwas anderer Form. Man verkannte hier nicht die wesentlich andere Einstellung des Landarbeiters und bildete keine offen abhängige Arbeitnehmergruppe, sondern einen ziemlich selbständigen Landarbeiterbund.

Der gegenwärtige Zustand zeigt in Mecklenburg-Strelitz das unbedingte Vorherrschen der wirtschaftsfriedlichen Bewegung durch die, nach eigener Angabe, etwa $^2/_3$ der Landarbeiterschaft umfassende Arbeitnehmergruppe, neben der sich der D. L. V. nur spärlich erhalten hat, während der Z. d. L. gänzlich fehlt. Mecklenburg-Strelitz ist ein Hauptgebiet des wirtschaftsfriedlichen Gedankens, und zwar in der reinen Form des Pommerschen Sy-

stems, das nur noch in Pommern sowie 3 brandenburgischen Kreisen anzutreffen ist. Die Gewerkschaftsidee hat dagegen in Mecklenburg-Schwerin unbedingt festen Fuß gefaßt. Neben der Uneinheitlichkeit des Gedankens (S. 51) sind es hauptsächlich andere, im Schlußkapitel (V.) zu behandelnde Momente, die eine Organisationsunlust der Schweriner Landarbeiterschaft auslösen, von der nur etwa $^1/_5$ den Verbänden angehört. Den stärksten Anteil hieran besitzt die ausgesprochenste Gewerkschaft, der D. L. V. Es folgt dann der Schweriner Landarbeiterbund, dem neben der äußeren gewerkschaftlichen Form die finanzielle Unterstützung durch den Landbund zu einem gewissen Erfolge verholfen hat, der seinen Höhepunkt bereits erreicht hat. Unbedeutend ist der Z. d. L.

Dieser Zustand, in dem einen Landesteil wirtschaftsfriedliche, in dem anderen gewerkschaftliche Organisationsform, bildet den Ausgangspunkt vorliegender Arbeit. Der sich daraus ergebenden Problemstellung diente die Untersuchung über die geschichtliche Struktur, die Agrarverfassung, die Landarbeiterzustände und die Berufsverbände in beiden Mecklenburg.

V. Zusammenfassende Beurteilung.

31. Allgemeine Ergebnisse.

Mecklenburg hat eine Berechtigung, als selbständiges Gebiet angesehen zu werden (S. 2 und 4). Aber darüber hinaus unterscheidet seine geschichtliche Struktur es auch von den umliegenden preußischen Provinzen (vielleicht ist ihm Pommern bis zu einem gewissen Grade ähnlich) und verleiht der Einwohnerschaft einen Stempel eigener zurückgebliebener Art. Mit Riesenschritten aber ist die Schweriner Bevölkerung jetzt auf dem Wege, den Vorsprung einzuholen, langsamer folgt die Strelitzer (S. 12).

Wie gleichartig auch die historische Entwicklung, der Aufbau der Gesellschaft, der Wirtschaft, des Staates in beiden Ländern verlaufen ist, so wirken doch die Größe, die Verkehrslage, die Bevölkerungsdichte usw. auf die Bewohner

ein. Ein größeres Land vermag nicht so einheitliche Gefühlsmomente hervorzurufen wie ein kleines; die Teilnahme am Weltverkehr macht freien Gesichtspunkten zugänglicher; die Ansammlung größerer Menschenmassen fördert den Klassenstandpunkt auf Kosten des Berufsgedankens. Aus der Geschichte schon können Unterschiede zwischen beiden Mecklenburg hergeleitet werden, die eine verschiedengeartete Entwicklung erraten lassen. Nehmen wir dazu noch die Agrarzustände, so zeigen sich auch hierin Unterschiede, die die Berechtigung einer Gegenüberstellung von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz vergrößern.

Die Betrachtung von Domanium und Ritterschaft zeigte in ersterem eine verständnisvolle Behandlung (S. 26), einsichtsvolle Siedlungspolitik (S. 35 und 36), fortschrittliche Verwaltung (S. 10), starken und gesunden Bauernstand (S. 26); in der Ritterschaft das Fehlen eines Bauernstandes und das Gefühl der Abhängigkeit, die politische Allgewalt der Gutsbesitzer (S. 34), eine bisweilen sehr schlimme Behandlungsweise. In Mecklenburg-Schwerin, wo die Bevölkerung kritischer veranlagt und aufgeklärt ist, treten diese Nachteile stärker in Erscheinung als in Mecklenburg-Strelitz, wo sie noch vielfach, wohl besonders infolge der Abgelegenheit des Landes vom Verkehr, patriarchalisch gemildert werden. Erleichtert wird in Mecklenburg-Strelitz das gute Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch die höheren Löhne, die besseren Wohnungen und die Aufhebung der Hofgängergestellungspflicht.

Der Gegensatz zwischen Domanium und Ritterschaft (die privatwirtschaftlich-kapitalistische Handlungsweise letzterer und die volkswirtschaftlichere Einstellung des Domaniums), der in Mecklenburg-Schwerin verschärfter auftritt als in Mecklenburg-Strelitz, bildet die Grundlage für den heutigen Zustand der Berufsverbände.

32. Möglichkeiten für die Zukunftsentwicklung der mecklenburgischen Berufsverbände.

Wie sich nun die Entwicklung der Landarbeiterberufsverbände gestalten wird, ob die Landarbeiter beider Länder in Zukunft einheitlich gewerkschaftlich oder wirtschaftsfried-

lich organisiert werden, oder ob der gegenwärtige Zustand erhalten bleibt, ist natürlich nicht mit unbedingter Sicherheit vorauszusagen. Durch Änderungen in der außen- und innenpolitischen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur des deutschen Reiches, der Mecklenburg heute auch unterworfen ist, können unvorhergesehene Verhältnisse eintreten, die das Volksleben andersartig gestalten. Daher müssen die gezogenen Schlüsse als Folgen gewertet werden, die sich bei normaler Fortentwicklung von Staat, Volk und Wirtschaft vermutlich einstellen werden.

In Mecklenburg-Strelitz überwiegt die Arbeitnehmergruppe vollständig. Die hier überaus schwache Lage des auf Kampf eingestellten D. L. V. gibt wohl die nötige Beweiskraft dafür, daß der Strelitzer Arbeiter verhältnismäßig zufrieden ist und sein Los nur durch friedliche Vereinbarungen zu bessern versucht, daß für gewaltsame Änderung kein Grund vorliegt. Trotz der intensiven Bearbeitung durch den Gesamtvorstand (S. 54) ist es dem D. L. V. nicht gelungen, die Gewerkschaftsidee in die Landarbeiterschaft hineinzutragen; der Z. d. L. hat von vornherein die Aussichtslosigkeit solchen Beginnens eingesehen. Es herrscht also die Abneigung gegen die kampfmäßige Erringung von Vorteilen bei der Landarbeiterschaft vor. Wie lange aber wird das vorhalten? Man kann wohl ohne Fehlschluß sagen: solange der Strelitzer Bevölkerung noch ihre Rückständigkeit anhaftet und sie das Niveau der umliegenden Anwohner (S. 74) noch nicht erreicht hat. Und weiter kommt noch ein Moment hinzu, das der Arbeitgeber bestimmend beeinflußt, das ist die Tragfähigkeit der Betriebe. Ist der Arbeitgeber nicht mehr in der Lage, die günstigen Lohnzahlungen fortzusetzen, so wird sich allmählich eine Austrittsbewegung und Stärkung des D. L. V. bemerkbar machen. Gewiß wird diese Bewegung langsamer vor sich gehen, wenn der Arbeitnehmer das Gefühl hat, als Mensch behandelt und betrachtet zu werden, ein Gefühl, welches mit einen der ausschlaggebendsten Faktoren bei der Behandlung der sozialen Frage bedeutet. Aufzuhalten sein wird sie aber nicht. Letzten Endes wird die Berufsorganisation vom Landarbeiter als Magenfrage angesehen. Man soll nicht glauben, daß der Landarbeiter im Nichtvermögensfalle des Arbeitgebers sich mit

einer Verringerung des Lohnes ohne weiteres einverstanden erklärt. Dazu wären m. E. andere Momente nötig, z. B., um nur eines davon zu erwähnen, die Teilnahme der Arbeiterschaft am Gewinn und Verlust, an der Verantwortung. Doch sind das noch sehr ungeklärte Gebiete, die in Mecklenburg kaum praktische Erfahrungen aufzuweisen haben.

Bei konstanter Wirtschaftslage kann mit ziemlicher Bestimmtheit für Mecklenburg-Strelitz mit einem weiteren Vorherrschen und vielleicht Anwachsen der Arbeitnehmergruppe gerechnet werden, auch wohl mit einem tieferen Eindringen der wirtschaftsfriedlichen Idee in die Einzelnen. Ob aber diese Anschauung Platz behält, wenn bei fortschreitender Wirtschaftslage die Besitzer vielleicht wegen Überlastungen der Betriebe zu Lohnsenkungen, Erhöhung der Arbeitszeit, Arbeiterentlassungen usw. schreiten müssen, ist wohl sehr zweifelhaft. Und hier scheint mir für die fernere Zukunft mit der Möglichkeit des Zusammenbruchs der wirtschaftsfriedlichen Arbeitnehmergruppe, wenigstens aber der Idee, gerechnet werden zu müssen. Dem Arbeitgeber stehen zwar Kräfte zur Verfügung, den Arbeiter wirtschaftsfriedlich zu machen (beim Versagen der positiven wie gute Behandlung und Bezahlung greift er zu den negativen: Terror und Kündigungen), aber auf die Dauer wird der Arbeitnehmer als selbständig denkender Mensch keine Abhängigkeit ertragen, sondern auch selbständig sein Los zu entscheiden wünschen. Wann für Mecklenburg-Strelitz der Rückgang des wirtschaftsfriedlichen Systems erfolgen wird, hängt wohl hauptsächlich ab von der Rentabilität der Betriebe und der Schnelligkeit, mit der sich der Strelitzer Landarbeiter der heutigen Geistesverfassung der deutschen Arbeiterklasse angepaßt haben wird (siehe auch 36. Abschnitt).

In Mecklenburg-Schwerin ist nicht ohne weiteres von einem Überwiegen eines Verbandes zu sprechen; stärker ist der D. L. V., mehr Einfluß besitzt der Schweriner Landarbeiterbund. Aber trotzdem herrscht hier das gewerkschaftliche System. Die direkte Berührung mit den Arbeitgebern, wie wir sie in Mecklenburg-Strelitz sehen (S. 66), ist dem Schweriner Arbeiter unsympathisch. Der Vorsitzende Nieschmidt hat bei dem Aufbau des Schweriner Landarbeiterbundes dieser psychologischen Eigenart Rechnung getragen.

Das Klassenbewußtsein des Landarbeiters überwiegt und ist trotz der teilweisen Bereitwilligkeit zu einer friedlichen Lösung der Arbeiterfrage stark genug entwickelt, um den Interessen der Klasse in erster Linie vor den des Berufes dem Vorrang zu geben. Es wird hier sehr schwer halten, das reine Pommersche System zu verwirklichen, und wenn es dem Schweriner Landarbeiterbund tatsächlich gelungen ist, zeitweise den D. L. V. zu überflügeln, so liegt das weniger an der Zugkraft der Idee als am Zwang durch die Arbeitgeber. Man halte den im Schweriner Landarbeiterbund organisierten Arbeitnehmern die übrigen anders oder garnicht organisierten Landarbeiter gegenüber, um ein Urteil zu bekommen: $^4/_5$ der Landarbeiterschaft steht außerhalb der Verbände, und von dem restlichen Fünftel befindet sich weit über die Hälfte in den reinen Gewerkschaften. Dann wirkt es doch etwas reichlich überheblich, wenn der Zusammenbruch der Gewerkschaften und die Richtigkeit der wirtschaftsfriedlichen Idee gefolgert und proklamiert wird.

Viele Arbeitgeber stellen nur solche Arbeiter ein, die Mitglied des Schweriner Landarbeiterbundes sind, und lehnen die Leute des D. L. V. ab. Hieraus erklärt sich so manche heimliche Anhänglichkeit an den D. L. V. (S. 57). Haben doch die Wahlen zu den Amtsvertretungen im Januar 1926 und zum Landtag im Juni 1926 ergeben, daß ländliche Ortschaften, die als Hochburgen des Schweriner Landarbeiterbundes galten, überwiegend für die S. P. D. stimmten, wohl ein Beweis, daß der Schweriner Landarbeiter im Innern durchaus nicht wirtschaftsfriedlich oder national im Sinne des Besitzers eingestellt ist. Wie viele von den wirtschaftsfriedlichen Landarbeitern in Mecklenburg-Schwerin gezwungene Mitglieder sind, läßt sich überhaupt nicht feststellen. Daß es viele sind, daß sich viele mangels Aussicht auf Erfolg (vgl. S. 44) dem Schweriner Landarbeiterbund angeschlossen haben, um nicht gänzlich ohne Interessenvertretung zu bleiben, ist eine Tatsache. Wie es die Arbeitgeberschaft bewerkstelligen wird, statt durch Zwang durch friedliche Mittel, durch Berücksichtigung der Psyche des Landarbeiters diesen für die Landbundidee zu begeistern und festzuhalten, kann bisher noch nicht festgestellt werden. Es kann für den Arbeitgeber keinen dauernden Gewinn bedeuten, wenn der

Schweriner Landarbeiterbund zahlreiche gezwungene Mitglieder aufweist, die bei der ersten Konjunkturänderung mit Freuden das gegnerische Lager aufsuchen. Der Arbeiter ist in Mecklenburg-Schwerin überzeugt von der Notwendigkeit des wirtschaftlichen Kampfes, von den Verschiedenheiten der Klasseninteressen. Wenn es noch nicht einmal gelungen ist, die wirtschaftsfriedlich organisierten Landarbeiter auch innerlich zu fesseln, wenn die Rücksichtnahme auf den Beruf und die Zurückstellung des Klassenstandpunkts nur einseitig vom Arbeitnehmer gefordert wird, wenn meist augenblicklicher materieller Vorteil und Zwang die Beweggründe zum Beitritt bilden, wenn $^4/_5$ der Landarbeiterschaft abseits steht, wenn Landarbeiter andauernd dem Schweriner Landarbeiterbund den Rücken kehren, wenn der D. L. V. noch immer der stärkste Verband ist, dann kann doch wohl nicht von einem Siegeszuge des wirtschaftsfriedlichen und Niedergang des gewerkschaftlichen Systems gesprochen werden, sondern dann muß man zugeben, daß in Mecklenburg-Schwerin die Gewerkschaften auch in der Zukunft als wahre Vertreter der Landarbeiterschaft in Betracht kommen. Dann muß man die Folgerungen daraus ziehen, daß ein Kampf dagegen nur kostspielig und vergeblich sein wird, und zu der Einsicht gelangen, diese Gewerkschaften durch Arbeitsgemeinschaften mit den Arbeitgeberverbänden, zu denen sie bereit sind, zur positiven Arbeit mit heranzuziehen. Dann nur wird man auch die wahre Stimmung der Landarbeiterschaft erkennen und eher Frieden unter das Landvolk bringen als durch das gegenwärtige Ausspielen der verschiedenen Arbeitnehmerverbände gegeneinander.

Dem Z. d. L. wird seine Vergangenheit (S. 61/62), die Annahme von Arbeitgebergeldern und die dennoch gewerkschaftliche Einstellung, erschwerend bei einer Agitation auch fernerhin im Wege stehen. Eine Bedeutung muß ihm auch für die Zukunft in beiden Mecklenburg wenigstens vorläufig abgesprochen werden.

33. Streik und Aussperrung.

Es soll nun auf die Frage der Aufgabe oder Beibehaltung von Streik und Aussperrung eingegangen werden.

Dem Arbeitgeber fällt es leicht, die Aussperrung, d. h. die Entlassung der gesamten Arbeitnehmerschaft zwecks Erhaltung wirtschaftlicher Vorteile und als Maßnahme gegen den Streik, aufzugeben. Er hat als Ausweg die Kündigung, auch aus den nichtigsten Gründen, und kann jederzeit andere Arbeitnehmer einstellen, da der Arbeitsmarkt unter den gegenwärtigen Verhältnissen immer ein größeres Angebot von Arbeitskräften (Ausnahmen bilden besonders befähigte Berufsarten) aufweisen wird. Der Arbeitnehmer aber — der natürlich auch kündigen kann, dann aber der Gefahr der Erwerbslosigkeit ausgesetzt ist — bleibt dem Arbeitgeber gegenüber bei Verzicht auf das Streikrecht im Nachteil.

Die Streikfähigkeit des Arbeiters, solidarisch von der gesamten Arbeiterklasse ausgeübt, ist in der Lage, den Arbeitsmarkt bei grundlosen Einzelkündigungen zu sperren und den Arbeitgeber zu zwingen, seinen Betrieb volkswirtschaftlich zu leiten nach Rentabilitäts- und Arbeitsbeschaffunggesichtspunkten. Ein Zuweitgehen der Arbeiterklasse wird schon an sich verhindert werden durch die Aussperrungsfähigkeit der Arbeitgeber und eventl. durch staatlichen Machteingriff. So lange der Arbeiter kein „Recht auf Arbeit" hat, ist der Streik die einzige Möglichkeit, das Wohl der Arbeiterschaft wie des Volkes zu wahren. Ein Verzicht auf das Streikrecht führt leicht zu Lohndruck, Erwerbslosigkeit, Skrupellosigkeit der Arbeitgeber, Unterwürfigkeit und Unredlichkeit der Arbeitnehmer. — Die Wirtschaftsfriedlichen lehnen Streik und das System der Kampfgewerkschaften ab und berufen sich dabei auf Italien, wo Mussolini dieses System durch das des Wirtschaftsfriedens abgelöst und der Wirtschaft und der Lage der Arbeiterschaft dadurch zu einem ungeahnten Aufstiege verholfen habe (Nr. 74, 11. Juli 1925, „Was heißt wirtschaftsfriedlich?"). Sie übersehen dabei, daß in Italien der Landbundgedanke abgelehnt wird, daß unabhängige Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in Arbeitsgemeinschaften unter staatlichem Vorsitz Formen und Bedin-

gungen des Arbeitsverhältnisses festlegen[20]) und daß durch ein Gesetz den Arbeitern ein „Recht auf Arbeit" sichergestellt ist. In diesem Falle sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber in bezug auf Kündigungen durchaus gleichgestellt, und dann können auch Streik und Aussperrung fallen und an ihre Stelle reine Schlichtungsverfahren treten. Unter den heutigen Verhältnissen sind die privaten Landbundschlichtungsstellen nur eine Art rechtlicher Deckmantel für Willkürmaßnahmen der Arbeitgeber, die ihren Willen gegenüber wirtschaftsfriedlichen Arbeitern immer durchsetzen werden. Es ist eine Gedankenlosigkeit ohnegleichen, wenn der Streik mit angeblich volkswirtschaftlicher Beweiskraft abgelehnt wird und Aussperrung, Arbeitgeberterror und nichtige Kündigungen dabei unberücksichtigt bleiben. Es zeugt auch von einer Unkenntnis der

---

20) „Der Aufbau der faschistischen Gewerkschaften ist ein stufenförmiger, ein „hierarchischer". Die unterste Stufe wird von den Gewerkschaften der Gemeinden und Bezirke gebildet. Ihnen folgen die Gewerkschaftsverbände der einzelnen Provinzen mit besonderen Provinzialwirtschaftsräten und darauf die 15 Reichsverbände der verschiedenen Berufe. Und zwar setzen sich diese 15 Reichsverbände zusammen aus je 6 Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft, des Land- und Seeverkehrs und der Banken sowie aus 3 Verbänden der geistigen Berufe, der Schriftsteller, Künstler, Aerzte, Lehrer, Rechtsanwälte usw. Die Leiter der Gewerkschaften unterstehen der Aufsicht der Behörden, aber der Kontrolle des Staates, die Leiter der Reichsverbände werden sogar vom Staate ernannt. In das neue Ministerium der Gewerkschaften (ministero delle corporazioni) entsenden die Gewerkschaften einen Beirat von je 5 Arbeitgebern und Arbeitnehmern. . . . Zur Beilegung von Lohnstreitigkeiten usw. werden von den faschistischen Gewerkschaften Arbeitsausschüsse gebildet, zu denen die Arbeitgeber, die ebenso gewerkschaftlich organisiert sind wie die Arbeitnehmer, 5 Vertreter entsenden und die Arbeitnehmer ebenfallls 5 Vertreter. Außer für die Beilegung von Lohnstreitigkeiten haben diese Ausschüsse auch für die Verhinderung von Streiks zu sorgen. Der Streik wird vom Faschismus nicht in jedem Falle abgelehnt: nur wenn es sich um lebenswichtige und staatliche Betriebe handelt, wird er verworfen, sonst aber wird er als berechtigtes Mittel der Arbeiterschaft angesehen, ihre wirtschaftlichen Belange gegenüber den Unternehmern zu wahren (Völkischer Beobachter, München: 17. 7. 1926, „Der berufsständische Faschistenstaat")."

geschichtlichen Verhältnisse. Das kapitalistische Wirtschaftssystem entrechtete die Arbeiterklasse, schuf die Massen der nichtbesitzenden Lohnarbeiter. Um bei der Landwirtschaft zu bleiben: die Bauernbefreiung gab den Bauern wohl die persönliche Freiheit, machte sie aber in der überwiegenden Mehrzahl zu besitzlosen Arbeitern, schaltete sie aus vom Einfluß auf den Produktionsgang. Um sich Rechte, die versagt wurden, zu erkämpfen, erfolgte der Zusammenschluß der Arbeiter, und deren einziges Mittel war, durch den Streik das Angebot an Arbeitskraft zu verknappen und dadurch bessere Bedingungen zu erhalten. Die Kampfmittel der Arbeitgeber bestanden schon früher, sind jedoch niemals als genau so (wenn nicht mehr) volkswirtschaftlich schädlich zurückgewiesen worden. Zur Vermeidung von Irrtümern sei hier nochmals betont, daß der Streik nicht einseitig befürwortet werden soll. Man wird ihn den Arbeitnehmern jedoch nicht verwehren dürfen unter der Voraussetzung, die wir auch satzungsgemäß bei den Gewerkschaften niedergelegt finden, daß nämlich die Arbeitseinstellung nur als letztes Mittel (siehe S. 58/59, 63) anzusehen ist. Ausschreitungen, wilde und politische Streiks sind auf das schärfste zu verurteilen.

34. Barlohn und Deputat.

Wenden wir uns zu dem Streit über Barlohn und Deputat. Besonderes Gewicht legen die Wirtschaftsfriedlichen darauf, daß sie Deputate zahlen und den Arbeitnehmer davor bewahren, in Zeiten der Geldentwertung mittellos dazustehen. Damit wird indirekt zugegeben, daß das wirtschaftsfriedliche System wohl nur für Unglückszeiten eine Daseinsberechtigung hat; sucht es doch als Beweismittel für seine Notwendigkeit weniger das Streikmoment als die Vorteile des Deputats und die Nachteile des Barlohns hervor. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß das Deputat in der Inflationszeit dem Barlohn vorzuziehen war.

Es ist überhaupt dabei die Frage aufzuwerfen, ob die Landarbeiter vor den Industriearbeitern eine Besserstellung verdienen. Sie ist zu beantworten nach der Wertung, die man

dem Beruf zukommen läßt. Wenn man das Übergewicht der Industrie (Ausfuhr von Fertigfabrikaten gegen Einfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln) und der Landwirtschaft nur die Rolle der Ausfüllung des fehlenden Lebensmittelbedarfs zuteilt, muß die Arbeiterklasse einheitlich angesehen werden; betrachtet man jedoch die Landwirtschaft sowohl bevölkerungspolitisch, staatserhaltend als auch hinsichtlich der Ernährung und Unabhängigmachung von der Lebensmitteleinfuhr als den Hauptproduktionszweig, dann kann der ganze Beruf eine Ausnahme- und Besserstellung einnehmen. Für letzteres treten die Wirtschaftsfriedlichen ein; die Gewerkschaften räumen den Landarbeitern keine Vorrechte gegenüber den Industriearbeitern ein. Eine Entscheidung für den letzten Fall muß notwendig zu einer Trennung der ländlichen von den industriellen Gewerkschaften, die zahlenmäßig die Landarbeitergewerkschaften beeinflussen können, führen. Unter den gleichen Gesichtspunkten müßte auch der Erwerbslosenbeitragsstreit entschieden werden. Bei Sonderstellung des landwirtschaftlichen Berufes ist der Landarbeiter zu befreien und dem Staate bei Arbeitslosigkeit ohne weiteres zur Last zu legen; im anderen Falle muß er ebenso wie der Industriearbeiter die Beiträge zahlen. — Es müßte dann selbstverständlich noch untersucht werden, ob die Volkswirtschaft fähig ist, eine Sonderstellung zu tragen, ob es günstiger ist, sich industriell oder mehr agrarisch zu entwickeln. Ein schwieriger Komplex von Fragen wäre da zu beantworten, wie überhaupt eine Entscheidung über „Industrie- oder Agrarstaat" nicht leicht zu treffen sein wird.

Es ist natürlich nicht nötig, daß wegen der Lohnzahlungsart eigene Verbände gebildet werden. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften aus Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, eventl. mit staatlichem Vorsitz, muß es sein, die im Augenblick volkswirtschaftlich günstigste Art der Lohnentrichtung festzustellen. Diese Arbeitsgemeinschaften werden sich also gegebenenfalls für Deputate entscheiden müssen. In beständigen Zeiten ist der überwiegende Barlohn vorzuziehen, da er unabhängig macht von Marktlage und Konjunkturen. Man darf nicht vergessen, daß der Arbeitnehmer nicht Inhaber der Produktionsmittel und nicht am Gewinn und Verlust beteiligt ist. Steckt der Arbeitgeber den

ungeschmälerten Gewinn ein, so muß er auch allein das Risiko tragen. Bei Deputatlohn hat der Arbeitnehmer keinen Einfluß auf die Höhe des Deputates, die im Tarif vorgeschrieben ist. Er könnte bei eigener Bewirtschaftung mehr (natürlich auch weniger) herausholen; es wird ihm kein bestimmter Prozentsatz des Gewinnes oder Verlustes beim Lohn angerechnet, sondern er erhält ein festes Deputat, das den Schwankungen des Marktes unterworfen ist und ihm während der Inflation sicher eine relativ günstige Lage verschaffte. Dem stabilen Geldmarkt aber steht in der Regel ein gleitender Markt der landwirtschaftlichen Produkte gegenüber. Ohne daß der Landarbeiter Einfluß auf die Höhe der Erzeugnisse hat, ist er doch von den börsenmäßigen Preisen abhängig, die ihm schwere Verluste bringen können. Solch Risiko darf dem Landarbeiter nicht aufgebürdet werden, und daher muß die Entlohnung in normalen Zeiten überwiegend in Bargeld erfolgen, mit dem sicherer zu rechnen ist [21]).

---

21) Diese allgemeinen Betrachtungen treffen nur bis zu einem geringen Grade auf die mecklenburgischen Deputatisten zu, die mit ihren ostdeutschen Kollegen eine Sonderstellung unter den übrigen deutschen Landarbeitern einnehmen. Sie sind nämlich besonders durch ihr Deputatland von etwa 1¼ Morgen (siehe S. 39) zu kleinen Unternehmern gemacht worden. Mit Hilfe dieses Betriebes, der von der Frau alleine geführt werden kann, ist der mecklenburgische Deputatist in einer relativ sehr günstigen Lage: ein allgemeiner Gewinn fällt ihm gleichfalls zu und kann seine Lohnbezüge erheblich verbessern, ein Risiko trägt er kaum, da die übrigen Deputate und der Barlohn für seinen Lebensunterhalt ausreichen dürften (das wird allerdings von den Gewerkschaften bestritten, braucht aber hier nicht in Betracht gezogen werden). Wenn auch für diese Deputatisten ein Ueberwiegen des Barlohns befürwortet werden soll, so vor allem deswegen, weil die Bearbeitung der Naturalien verhältnismäßig viel Zeit und Mühe in Anspruch nimmt und indirekt zu einer Erhöhung der Arbeitszeit und zur Beschneidung der notwendigen Erholungsstunden führt, und weil der Arbeiter in der Art des Deputats vom Arbeitgeber abhängig ist und, was garnicht selten vorkommt, betrogen wird (Magermilch statt Vollmilch, Setzung eines Raummeter Holz zu 90 cm statt zu 1 m, u. a. m.). Ein hoher Barlohn bei gewissen Naturalien schränkt diese Nachteile erheblich ein.

35. Der Landbundgedanke.

Für die Arbeitgeber ist der Zusammenschluß genau so notwendig wie für die Arbeitnehmer, da sie den Forderungen von Verbänden gegenüber als Einzelne von vornherein im Nachteil sein würden. So entstanden denn auch die Landbünde [22]), die als wirtschaftliche Kontrahenten der Arbeitnehmerverbände gedacht waren. Der Landbund sagt, er wolle „mit den Arbeitnehmern ein gutes Verhältnis herbeiführen (S. 65)". Es ist unklar, ob damit die Vertretungen oder nur die einzelnen Landarbeiter gemeint sind. Theoretisch ist die Absicht gut, aber in der Praxis hat der Landbund in dieses gedeihliche Einvernehmen nur die wirtschaftsfriedlichen Arbeitnehmer einbezogen. Der Zwang Andersdenkenden gegenüber widerspricht also den Satzungen. Doch wird solch Vorgehen durch die Kampfstellung gegen die Gewerkschaften häufig hervorgerufen, daher soll hier davon abgesehen werden. Wie steht es aber mit der Arbeitsgemeinschaft des Berufes (siehe S. 68 und 36. Abschnitt)? Ist der Landbund die geeignete Organisation des landwirtschaftlichen Berufes? Zuerst einmal will der Landbund die Vereinigung der selbständigen Landwirte mit und ohne Beschäftigung von Arbeitnehmern sein. Daß er das in Wirklichkeit nicht ist, zeigt die Bildung eigener Bauernvereine. Wir sehen diese Abtrennung begründet in einem angeblichen Gegensatz zwischen Mittel- und Kleinbetrieb einerseits und Großbetrieb andererseits. Da sich nicht der Großbetrieb aus dem Landbund loslöst, kann wohl als bewiesen gelten, daß er der tatsächlich bestimmende Faktor im Landbund ist. Weiter läßt sich dann folgern, daß im Landbund einseitig die Landwirtschaft nach Gesichtspunkten des Großbetriebes gefördert, die gesunde Mischung von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb vernachlässigt bzw. gar verhindert und das

---

22) Solche Landbünde finden sich hauptsächlich in Mecklenlenburg, Pommern und Brandenburg. In anderen Ländern und Provinzen stehen nebeneinander (sozialpolitische) Arbeitgeberverbände als Kontrahenten der Arbeitnehmerverbände und Landbünde aus selbständigen Landwirten, deren Arbeitsfeld wirtschafts- und staatspolitische Aufgaben umfaßt. Diese letzten Landbünde werden von der kritischen Betrachtung nicht betroffen.

Siedlungswesen und damit auch die Seßhaftmachung von Landarbeitern hintangestellt oder ohne Berücksichtigung gelassen wird (S. 66). Es wäre natürlich genauer zu untersuchen, ob Klein-, Mittel- und Großbetriebe tatsächlich Interessengegensätze aufweisen, die zur Bildung von Verbänden der einzelnen Betriebsgrößen führen müssen, ohne daß deswegen von „Spaltung" geredet werden darf. Auch die Form der politisch-parlamentarischen Vertretung dürfte dabei interessieren.

Wenn nun schon Besitzer von Produktionsmitteln sich abseits des Landbundes stellen, müßte dann nicht erst recht die Bildung von unabhängigen Verbänden der besitzlosen Landwirte, also der Landarbeiter, befürwortet werden? Die „Absplitterung" der Bauern kann selbstverständlich von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus verurteilt werden; man kann aber auch zu einer Billigung kommen, wenn wirklich eine Unterdrückung der bäuerlichen Interessen durch den überwiegenden Großbetriebseinfluß innerhalb des Landbundes stattfindet.

Der Landbundgedanke stellt als Ziel die Gemeinschaft des gesamten Landvolkes hin, die Volksgemeinschaft. Dieser Begriff ist zu einem Schlagwort geworden, das meist an den unrichtigsten Stellen angewandt wird. Eine Volksgemeinschaft läßt sich nur politisch erreichen; wirtschaftlich werden und müssen Gegensätze herrschen, die die einzelnen Berufe zur stärksten Kraftanstrengung anspornen. Aus diesem wirtschaftlichen Konkurrenzkampf, den eine kräftige Wirtschaftspolitik in gesunden Bahnen hält, müssen volkswirtschaftliche Vorteile erwachsen. — Bietet der Landbund die Gewähr, die Vertretung des Gesamtlandvolkes wahrnehmen zu können? Sehen wir jetzt von bäuerlichen Abtrennungen ab, und betrachten wir den Mecklenburg-Strelitzer Landbund, in dem der Gedanke am reinsten verwirklicht ist. Fast sämtliche Arbeitgeber (unbedeutend ist der Bauernbund — S. 67) und zum wenigsten die Hälfte der Landarbeiterschaft bekennen sich zu ihm. Der Vorstand besteht aus 16 Personen, darunter 7 Arbeitgeber, 1 selbständiger Landwirt und 4 Arbeitnehmer (S. 69). Das Übergewicht der Besitzer über die Landarbeiter ist offensichtlich, und unter diesen wieder das des Großbetriebes.

Der schärfste Gegenpol gegen Machtgelüste der Gutsbesitzerklasse, die Arbeitnehmerschaft, ist in Mecklenburg-Strelitz zum größten Teile durch Einräumung von wirtschaftlichen Vorteilen gebunden und dadurch ausgeschaltet. Ein Hindernis bilden die starken Gewerkschaftsverbände der umliegenden Länder (siehe 36. Abschnitt). So lange diese nicht überwunden sind, besteht wahrscheinlich keine Möglichkeit, daß in Mecklenburg-Strelitz die Regierungsgewalt einseitig von der Klasse der Gutsbesitzer ausgeübt wird; in Mecklenburg-Schwerin ist an irgend eine Klassenherrschaft überhaupt nicht zu denken (es sei nochmals auf die einleitenden Sätze des 32. Abschnittes, S. 75/76, hingewiesen).

Ist denn eine Landbund-Arbeitnehmergruppe nötig? Was erreichen die Arbeitnehmer durch sie? Bessere Löhne, gutes Zusammenarbeiten usw., wird man sagen und in Mecklenburg-Strelitz bestätigt finden. Was steht dem aber gegenüber? Große Ausgaben der Arbeitgeberschaft für die Aufrechterhaltung der Organisation (siehe 36. Abschnitt). — Mit den geringen Beiträgen der wirtschaftsfriedlichen Arbeiter ist diese nicht zu unterhalten; man halte dagegen die Zahlungen der gewerkschaftlichen Arbeiter, von denen gewiß ein Teil dem Streikfonds zufließt. — Die Arbeitgeber mögen den Gewerkschaften in Verhandlungen die gleichen Arbeitsbedingungen gewähren wie den Wirtschaftsfriedlichen, und sie werden auf ihrer Ausgabenseite große Posten ersparen, die segensreicher verwandt werden können. Ohne die Unterhaltungskosten für Arbeitnehmergruppen können durch Arbeitsgemeinschaften zwischen reinen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden die gleichen Zustände zwischen beiden Klassen herrschen wie heute innerhalb des Landbundes. So aber muß man machtpolitische Beweggründe hinter dem Landbundgedanken vermuten, die das Wirtschaftsleben erschüttern können. — Noch eine Lehre können wir aus den mecklenburgischen Verhältnissen ziehen. Das Domanium als Staatsgebiet zeigt uns, daß hier private Interessen hinter das Allgemeinwohl zurückgestellt worden sind, während in der Ritterschaft die Eigeninteressen häufig zum Schaden des Volkswohls verfolgt wurden (siehe S. 19/20). Das berechtigt wohl zu der Annahme, daß staatliche Einrichtungen durchaus in der Lage sind, Streitigkeiten, Lohnverhandlungen

usw. unter volkswirtschaftlich günstigerem Gesichtswinkel zu führen als Privatinstitutionen.

Demnach kann also gefolgert werden: Reine Arbeitgeberverbände und reine Arbeitnehmerverbände sind durch Verhandlungen unter staatlichem Vorsitz weit eher imstande, gesunde Verhältnisse zu erzeugen, als Gesamtlandvolkorganisationen, die sich zu leicht vom Willen des einflußreichsten Standes leiten lassen. Daher ist der heutige Landbundgedanke abzulehnen.

36. Gewerkschaftliches oder wirtschaftsfriedliches Prinzip?

Die Frage, ob das gewerkschaftliche oder das wirtschaftsfriedliche Prinzip für die Volkswirtschaft vorzuziehen sei, soll jetzt, zusammenfassend aus den Abschnitten 31 bis 35 und allgemein ergänzend, zu beantworten versucht werden.

Nimmt man den reinen Gewerkschaftsgedanken, wie er in den freien und christlichen Gewerkschaften nach Ausschaltung politischer und anderer Beweggründe herrscht, so ergibt sich:

Der Arbeitgeber hat andere Interessen als der Arbeitnehmer. Er wird stets sein Eigenwohl, wie es in der menschlichen Natur liegt, vor das seiner Arbeiter, überhaupt seiner Mitmenschen stellen und zu vergrößern suchen. Einen wirtschaftlichen Rückschlag wird er möglichst nicht selbst tragen, sondern versuchen, sich durch Lohnkürzungen, längere Arbeitszeit, Arbeiterentlassungen oder Preiserhöhungen an der Arbeiterschaft und den Konsumenten schadlos zu halten. Der Gewerkschaftsgedanke hält eine innere Änderung und Umstellung des Arbeitgebers für unmöglich und muß mit seinem natürlichen Egoismus rechnen, muß diesem den gleichen Egoismus des Arbeitnehmers gegenüberstellen, der ebenfalls ein Eigenwohl erstrebt. Das Leben ist Kampf. Nicht kämpfen heißt: von den übrigen Kämpfern zermalmt werden, heißt: untergehen! Der einzelne Arbeitnehmer ist dem Arbeitgeber als dem Besitzer oder Verwalter von Produktionsmitteln unterlegen. Er ist auf seine Arbeitskraft angewiesen, die, wenn sie brach

liegt, ihn nicht ernähren kann. Der Arbeitgeber dagegen kann seine eigene Arbeitskraft mit Zuhilfenahme der ihm eigenen Produktionsmittel meist zu seiner Ernährung verwenden. In der heutigen Verkehrs- und kapitalistischen Wirtschaft aber richtet sich das Streben des Arbeitgebers, und das muß in Rechnung gestellt werden, auf Gewinn, auf Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Lage, zu der er die Hilfe anderer Personen, der Arbeitnehmer, nötig hat. Hier bietet sich dem Arbeitnehmer die Möglichkeit, sich die Marktverhältnisse zunutze zu machen und durch Zusammenschluß der Arbeiterschaft dem Monopol des Produktionsmittelbesitzes ein anderes Monopol gegenüberzustellen. Und das ist möglich durch die Zusammenfassung sämtlicher Arbeitnehmer in den Berufsgewerkschaften, denen die Arbeitgeber in ihren Verbänden gegenüberstehen.

Das wirtschaftsfriedliche Prinzip geht von anderen Gesichtspunkten aus. Hiernach haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer desselben Berufes die gleichen Interessen, nämlich das Wohlergehen des Betriebes und des Berufes, die für beide als Lebensunterhaltsquelle dienen. Die Stärke des wirtschaftsfriedlichen Gedankens liegt in der Arbeitsgemeinschaft des Betriebes und des Berufes (Nr. 18, S. 292; siehe auch S. 85), in der Anlehnung der Arbeitnehmerschaft an die Arbeitgeberschaft. Das Volksganze schreibt dem Einzelnen vor, wie weit er mit seinen persönlichen Wünschen zu gehen hat. Oberstes Gesetz ist der Satz: Gemeinnutz geht vor Eigennutz!

Soweit kurz die Theorien. Die Voraussetzungen beider Prinzipien halte ich für durchaus richtig. In der Praxis aber erweist sich die gewerkschaftliche Auffassung als wesentlich besser durchführbar. Die wirtschaftsfriedlichen Anhänger sagen selbst (Nr. 18, S. 292): „... so liegt die Achillesferse im „Objekte", im gegenwärtigen Menschen ..." und (a. a. O., S. 295): „... es ist durchaus möglich, daß diese Aufgabe (nämlich die Arbeitsgemeinschaft des Betriebes und Berufes) nicht bewerkstelligt werden wird; damit ist aber die Richtigkeit des Prinzips an sich nicht widerlegt." Es liegt auch tatsächlich das Hindernis für die Durchführung des wirtschaftsfriedlichen Systems an dem Menschen, aber nicht nur an dem Arbeitnehmer, sondern mindestens ebenso am Arbeit-

geber. Das Streben des wirtschaftlich Starken geht im allgemeinen darauf hinaus, diese Stärke auszubauen und die Schwächeren sich dienstbar zu machen, für sich auszunutzen. Dieser Ausnützung zu entgehen ist nur möglich durch Zusammenschluß der Schwachen und nicht durch Anlehnung an den Starken, also durch restloses Erfassen aller Arbeitnehmer in unabhängigen Gewerkschaften. Die auf die Arbeitskraft der Arbeitnehmer angewiesenen Arbeitgeber werden dann gezwungen sein, auf durchaus friedlichem Wege mit den Gewerkschaften über alle Fragen des Arbeitsverhältnisses zu verhandeln. Streik und Aussperrung werden eine ganz untergeordnete Rolle spielen, wenn der Staat als Vertreter der Volksgesamtheit in Streitfällen ein verbindliches Urteil fällt.

Der Hauptgeschäftsführer des Reichslandarbeiterbundes, Friedrich Fues, gibt zu (Nr. 77, 15. V. 25. „Die wirtschaftsfriedliche Idee"), daß soziale Mißstände herrschen durch Vorenthaltung des wohlverdienten Lohnes, ungerechte und rücksichtslose Behandlung, brutale Entlassungen usw. von Seiten vieler Arbeitgeber. Diese Pflichtvergessenheit des Arbeitgebers gebe aber der Arbeiterschaft noch lange nicht das Recht, ihrerseits dagegen mit Mitteln anzukämpfen, die einer Pflichtvernachlässigung dem Volksganzen gegenüber gleichkommen; wohl aber habe dann die Arbeiterschaft die Pflicht, Mittel und Wege zu suchen, damit die Möglichkeit solcher Vorkommnisse aufhöre. — Wenn also die Arbeiterschaft die zugegeben primäre Schuld der Arbeitgeber durch Radikalmittel bekämpft, wird ihr ein Recht dazu abgesprochen. Sie hat sich mit diesen pflichtvergessenen Arbeitgebern an den Verhandlungstisch zu setzen und ist ihrer Brutalität usw. ausgesetzt, ohne sich dagegen wehren zu dürfen. Nein! Diese Anschauung des Herrn Fues stempelt die Arbeiterschaft zu einer entrechteten Klasse und dürfte denn doch wohl den Gipfel pazifistischer Knechtigkeit erklommen haben. Das Leben gibt dem Kämpfenden Recht und verurteilt den Nachgiebigen zum Untergang. — Es mag ferner beachtet werden, daß durch eine gleichmäßigere Verteilung des Volkseinkommens die Lage der Massen auch für den Augenblick nicht wesentlich gebessert, auf die Dauer sogar erheblich verschlechtert werden würde, da dann die Antriebskraft für

den Unternehmer leiden und sich volkswirtschaftliche Nachteile einstellen müßten. Der Gegensatz zwischen der Lage des Arbeitgebers und der des Arbeitnehmers wird sich daher eben nie gänzlich vermeiden lassen, und es wäre vergebliche Mühe, die beiden gewaltsam unter einen Hut bringen zu wollen. Wo das anscheinend doch geglückt ist, wie in Mecklenburg-Strelitz, können selbstverständlich auch volkswirtschaftliche Vorteile daraus erwachsen, allerdings wohl nur insofern, als die Gefahr vor dem Übergreifen der in den umliegenden Gebieten herrschenden Gewerkschaftsidee (vgl. auch S. 87) die Arbeitgeber zwingt, ihre Betriebe auf den höchstmöglichen wirtschaftlichen Stand zu heben, um den wirtschaftsfriedlichen Arbeitnehmern die bestehenden materiellen Vorteile auch weiterhin bieten zu können. Mecklenburg liefert auch hierfür den Beweis: In Mecklenburg-Schwerin finden wir häufig die Differenzabzahlungen auf Wohnungen (siehe S. 42), also eine gewisse Notlage der Arbeitgeber; in Mecklenburg-Strelitz dagegen nicht. Das läßt einmal den Schluß zu, daß bei gleicher Wirtschaftsweise in beiden Ländern die Erträge in Mecklenburg-Strelitz höher sind und den Arbeitgeber also befähigen, mehr für den Arbeitnehmer aufzuwenden. Tatsächlich jedoch ist die Bodenstruktur gleich, so daß also nur der andere Schluß übrigbleibt, daß in Mecklenburg-Strelitz eine erfolgreichere Wirtschaftsweise herrscht. Das ist mir auch bestätigt worden und dürfte zurückzuführen sein auf den Willen der Arbeitgeber, die Strelitzer Arbeitnehmer von den Gewerkschaften zurück- und bei der wirtschaftsfriedlichen Arbeitnehmergruppe festzuhalten. — Eine Verbreitung des Wirtschaftsfriedens im Sinne der Landbundidee über unser gesamtes Wirtschaftsgebiet, ein Eingliedern der gesamten Arbeitnehmerschaft in die wirtschaftsfriedlichen Organisationen müßte geradezu eine volkswirtschaftliche Gefahr bedeuten. Statt Verhandlungen mit den Arbeitnehmern würden wohl nur noch Diktate der Arbeitgeber erfolgen, Aussperrungen unter dem Mantel von Kündigungen wären an der Tagesordnung, Lohndruck würde erzeugt, die gesamte Lebenshaltung der Arbeiter gesenkt und jeder Anreiz und Zwang zur technischen Vervollkommnung nachlassen. In jenen Gegenden, wo nun einmal der Gewerkschaftsgedanke in der Arbeiterschaft wurzelt, mit allen Mitteln wirtschafts-

friedliche Organisationen gründen zu wollen, müßte aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus abgelehnt werden, wäre aber auch ein sehr gefährliches Unternehmen, gliche einem Ritt auf einem Vulkan. Unterirdisch kocht und brodelt der Gegensatz und wartet nur auf die Gelegenheit zum Ausbruch. Wenn erst einmal der aufgeklärte Arbeiter den Standpunkt der „gottgewollten Ordnung" überwunden hat, wenn er sich mit seinen Kollegen als „Stand" und „Klasse" fühlt, wenn er erst einmal „Gleiches Recht für Alle" fordert, dann wird auch eine günstigere Lohnzahlung ihn kaum zum Aufgeben seiner sozialen Forderungen veranlassen können. Die zur Aufrechterhaltung der wirtschaftsfriedlichen Organisationen verwandten recht erheblichen Geldbeträge der Arbeitgeberschaft könnten anderen wirtschaftlichen und technischen Verbesserungen der Betriebe zugeführt werden und würden dann bedeutend wirksamer zur Hebung der sozialen und wirtschaftlichen Lage beider Berufsklassen dienen (S. 87).

Daher ist die Gewerkschaftsidee volkswirtschaftlich auch durchaus überlegen, da sie praktisch möglich ist und bei verständiger Anwendung volkswirtschaftlich günstigste Wirkungen erzielen kann durch Verhandlungen beider Parteien auf gleichberechtigter Grundlage, durch die Hebung der Disziplin bei den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern, durch die Förderung der Antriebskraft für die Unternehmer (Zwang zur Rationalisierung der Betriebe) und durch das Bewußtsein der Arbeitnehmer, der Volkswirtschaft gegenüber als Kontrahenten der Arbeitgeber Verantwortung zu besitzen, wodurch von selbst allmählich Streik und Aussperrung und andere terroristische Kampfmittel aufhören und ein gesundes Messen der Kräfte zweier gleichwertiger Gegner weit eher eine blühende Volkswirtschaft und geordnete soziale Verhältnisse schaffen würden als die übertriebene Abhängigkeit eines so wichtigen Bevölkerungszweiges wie die Arbeitnehmer von den Arbeitgebern.

Daß die Wirtschaftsfriedlichen sich nur mit Hilfe der Arbeitgeber halten können, wird von ihnen selbst zugegeben. Der „Reichslandarbeiterbund" schreibt (Nr. 77, 16. VII. 1925; „Die Arbeitslöhne in der deutschen Landwirtschaft"): „In Ostpreußen, Schlesien, Provinz und Freistaat Sachsen, Hannover, Schleswig-Holstein und dem ganzen übrigen Deutsch-

land (d. h. außer Pommern, Mecklenburg, Brandenburg) lehnen die Arbeitgeberverbände den Reichslandarbeiterbund ab und stehen mit den Gewerkschaften ..... in einer Arbeitsgemeinschaft. .... In Schlesien bildete sich sofort nach der Revolution der wirtschaftsfriedliche „Schlesische Landarbeiterbund", der es bis 1920 auf 30 000 Mitglieder brachte. .... Der schlesische Arbeitgeberverband .... übte auf diesen Verband schärfsten Druck aus, schloß ihn von den Tarifverträgen aus und brachte ihn zur Auflösung und trieb damit die Mitglieder in die Gewerkschaften hinein. — In der Provinz Sachsen .... wurde es genau so gemacht." Damit wird einmal zugegeben, daß die Arbeitgeberverbände Terror ausüben und daß es gegen ihren Willen keine wirtschaftsfriedlichen Organisationen geben kann. Die Abhängigkeit von den Arbeitgebern konnte garnicht deutlicher hervorgehoben werden. Im Gegensatz hierzu ist es aber den Arbeitgebern noch nicht gelungen, die Gewerkschaften zu zerschlagen; auch das beweist den gesunden Kern, der in dieser Bewegung steckt, und müßte daher zu denken geben.

Das Gefühl des Arbeiters lehnt sich gegen eine noch so indirekte Abhängigkeit von anderen Klassen auf; aus eigener Kraft will er sich seine ihm gebührende Stellung schaffen. Er hat aus dem passiven Verhalten des Bauern (S. 43) gelernt, und sein Gefühl ist das richtige. Daher: Gewerkschaften für die Landarbeiter, Landbünde für die Arbeitgeber!

Es darf daher angenommen werden, daß die Geistesverfassung der Arbeiter (S. 77) sich für die Gewerkschaften und gegen den wirtschaftsfriedlichen Gedanken entscheiden wird.

Literaturverzeichnis.

Nr. 1. Archiv für Landeskunde in den Großherzogtümern Mecklenburg und Revue der Landwirtschaft. 17. Jhrgg. 1867.

Nr. 2. Balck, C. W. A.: Verwaltungsnormen in Mecklenburg-Schwerin. 4 Bände, Schwerin 1883 bis 1908.

Nr. 3. dto.: Mecklenburgs Ritterschaft einst und jetzt. Schwerin 1909.

Nr. 4. Behrens, Franz: Der Landarbeiter (Verlag für Politik und Wirtschaft), Berlin 1919.

Nr. 5. Below, G. von: Zur Entstehung der Rittergüter (in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik; Conrad Elster), Jena 1895, 3. Folge, 9. Band.

Nr. 5*a*. dto.: Territorium u. Stadt, Jena 1909.

Nr. 6. Bertheau, Friedrich: Die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Verhältnisse im Fürstentum Ratzeburg (in: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, 79. Jhrgg.), Schwerin 1914.

Nr. 7. Bilguer, Hans Hubert von: Ueber die Entwicklung der ländlichen Besitzverhältnisse und die Verteilung von Grund und Boden in Mecklenburg-Schwerin. Leipzig, Phil. Diss.

Nr. 8. Böhlau, Prof. Dr. H.: Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg (in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 10. Bd.), Weimar 1872.

Nr. 9. Brauer, Dr. Theodor: Christentum und Sozialismus (Christl. Gewerkschaftsverlag), Köln 1920.

Nr. 10. Brentano, Lujo: Gesammmelte Aufsätze, 1. Bd.: Erbrechtspolitik, alte und neue Feudalität. Stuttgart 1899.

Nr. 11. dto.: Der wirtschaftende Mensch in der Geschichte. Gesammmelte Aufsätze und Reden: Die Anfänge des modernen Kapitalismus, Festrede, gehalten in der öffentlichen Sitzung der bayerischen Akademie der Wissenschaften am 15. 3. 1913. Leipzig 1923.

Nr. 12. Calovius, Caspar: Chronika oder Erster Ankunfft vnd Herkommen der Hertzogen zu Meckelnburgk vnd von andern J. F. G. denkwirdigen Geschichten. Leiptzig 1600.

Nr. 13. Dehn, W.: Die Mecklenburgische Geschichte für Schulen und zum Selbstzweck. 2. verb. Aufl. Schwerin 1851.

Nr. 14. Dettweiler, Friedrich: Die landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. 2. Heft: Die Handarbeit im landwirtschaftlichen Betrieb. Dessau 1905.

Nr. 15. Dietze, C. von: Die ostdeutschen Landarbeiterverhältnisse seit der Revolution. Berlin 1922.

Nr. 16. dto.: Die Reformationsbedürftigkeit des deutschen Pachtrechts. Unter besonderer Berücksichtigung der mecklenburgischen Verhältnisse (in: Wissenschaft und landwirtschaftlicher Fortschritt zum 50jährigen Jubiläum der landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Rostock. Der mecklenburgischen Landwirtschaft gewidmet von der mecklenburgischen Landesuniversität), Rostock 1925.

Nr. 17. Döhring, G.: Sozialdemokratie und Agrarfrage. Ein Beitrag zur Lösung des Agrarproblems. Schwerin 1921.

Nr. 18. Eickstedt, Claus von: Die wirtschaftsfriedliche Arbeiterbewegung in der Industrie vor dem Novemberumsturz und die in der Landwirtschaft (Ein Vergleich). Phil. Diss. Rostock 1922.

Nr. 19. Flatow, Dr. Georg: Betriebsvereinbarung und Arbeitsordnung (in: Abhandlungen zum Arbeitsrecht, herausgegeben von Dr. W. Kaskel und Dr. Fr. Sitzler), 2. Aufl., Berlin 1923.

Nr. 20. Giesecke, Prof. Dr. Paul: Die Veräußerung von Erbpachtgrundstücken (in: siehe Nr. 16).

Nr. 21. Gornik, Alfons: Die Entwicklung der nichtsozialdemokratischen Arbeiterbewegung in Deutschland. Halle 1909.

Nr. 22. Groh, Dr. Wilhelm: Koalitionsrecht (in: Nr. 19).

Nr. 23. Hanssen, Prof.: Zur Geschichte norddeutscher Gutswirtschaft seit Ende des 16. Jahrhunderts (in: Journal für Landwirtschaft, 22. Jhrgg.), Göttingen 1874.

Nr. 24. Herkner, Dr. Heinrich: Die Arbeiterfrage (eine Einführung). 1. Band.

Nr. 24a. 2. Band: Soziale Theorien und Parteien. Berlin und Leipzig 1922.

Nr. 25. Herzfeld, Joseph: Die Mecklenburgische Verfassung. Ein Beitrag zur Geschichte des Junkertums. Stuttgart 1901.

Nr. 26. Hintze, Ulrich: Die Lage der ländlichen Arbeiter in Mecklenburg. Rostock 1894.

Nr. 27. Jantzen, F.: Die landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. 1. Heft: Betriebsaufwand für die einzelnen Arbeiter. Berlin 1904.

Nr. 28. Knapp, Georg Friedrich: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den ältesten Teilen Preußens, Leipzig 1887.

Nr. 29. Lengerke, Prof. Dr. Alexander von: Die ländliche Arbeiterfrage, Berlin 1894.

Nr. 30. dto.: Darstellung der Landwirtschaft in den Großherzogtümern Mecklenburg. 2 Bände, Königsberg 1831.

Nr. 31. Lindig, Referendar: Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Auswanderungswesens in Mecklenburg (in: Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland. Im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben von E. von Philippovich), Leipzig 1892.

Nr. 32. Heft II.: Dr. R. Wagner-Schwerin: Die Wendenzeit. Berlin 1899.

Nr. 33. Heft III.: Dr. Rudloff: Geschichte Mecklenburgs vom Tode Niclots bis zur Schlacht bei Bornhöved (Zeit der Christianisierung und Germanisierung). Berlin 1901.

Nr. 34. Heft V.: Dr. Heinrich Schnell: Mecklenburg im Zeitalter der Reformation. Berlin 1900.

Nr. 35. Heft VI.: Pastor emer. C. Beyer: Kulturgeschichtliche Bilder aus Mecklenburg. Berlin 1903.

Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen:

Nr. 36. Münster, Sebastian: Beschreibung des Fürstentums Mecklenburg, aus den alten Chroniken der Wenden gezogen. Basel 1564.

Nr. 37. Reztorff, Friedrich Carl von: Vollständiges topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz. Bützow 1839.

Nr. 38. Schirrmacher, Dr. Friedrich: Beiträge zur Geschichte Mecklenburgs. Rostock 1875.

Nr. 39. Schmidt, Dr. Erich: Klassenkampf oder Volksgemeinschaft. Hannover-Leipzig 1922.

Nr. 40. Schrader, F.: Die Arbeiterfrage in Mecklenburg. Neubrandenburg 1848.

Nr. 41. Schumacher, H.: Vorschläge zu gesetzlichen Bestimmungen über die Stellung der ländlichen Arbeiter in Mecklenburg. Schwerin-Rostock 1848.

Nr. 42. Selmer, Pastor: Wie ist den Arbeitsleuten auf dem Lande zu helfen? Neubrandenburg 1848.

Nr. 43. Sering, M.: Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland (in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik), Leipzig 1893.

Nr. 44. Sperling, Dr. Erich: Die neue deutsche Arbeiterbewegung (in: Deutsche Zeitfragen, herausgegeben von der Deutschen Vereinigung), Bonn 1914.

Nr. 45. dto.: Die wirtschaftsfriedliche nationale Arbeiterbewegung im Lichte der Kritik (in: siehe Nr. 44). Bonn 1918.

Nr. 46. Ule, Willi: Geographie von Mecklenburg. Stuttgart 1909.

Nr. 47. Splettstösser, Hans: Das Arbeiterpachtverhältnis in Pommern. Diss. Göttingen 1925.

Nr. 48. Weber, Dr. Adolf: Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Tübingen 1921.

Nr. 49. Wenzel, Prof.: Mecklenburgisches Staats- und Verwaltungsrecht. Vorlesung im Sommersemester 1925 in Rostock.

Nr. 50. Wolf, Johannes: Kampforganisation oder Wirtschaftsbund. Staatspolitischer Verlag. Berlin 1921.

Nr. 51. dto.: Die Landarbeiterfrage. Berlin 1924.

Nr. 52. Kautsky, Karl: Das Erfurter Programm. Stuttgart 1902.

Nr. 53. Zander, D.: Stoff zur Landeskunde von Mecklenburg-Strelitz. Neustrelitz 1849.

Nr. 54. Verhandlungsbericht über den 1. Verbandstag in Berlin am 16.—19. V. 1920. (Z. d. L.)

Nr. 55. Landwirtschaftliche Arbeitnehmer und ländliche Siedlung. Herausgegeben vom Z. d. L.

Nr. 56. Schriftenreihe des Z. d. L., Heft 6: Die Betriebsräte in der Land- und Forstwirtschaft und ihren Nebenbetrieben von Franz Behrens.

Nr. 57. dto., Heft 9: Zur Geschichte des deutschen Landarbeiterstandes von Dr. Nagel - Anklam.

Nr. 58. dto., Heft 11: Die Leistungen der Sozialversicherungen von Paul Puls.

Nr. 59. dto.: Tarifverträge und Landwirtschaft von Franz Babilas.

Nr. 60. dto.: Die christlich-nationale Landarbeiterbewegung und die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion als Voraussetzung des deutschen Wiederaufstiegs. 3 Vorträge von A. Stegerwald, Dr. Th. Brauer und Franz Behrens.

Nr. 61. Sittliche Kraft oder rohe Gewalt? Mahnruf der christlich-nationalen Arbeiterschaft an das deutsche Volk. Christl. Gewerksch. Verl. Köln.

Nr. 62. Deutsches Volk, besinne dich! Christlicher oder materialistischer Sozialismus? von K. Meyer - Bielefeld (Verlag Wirtschaftshilfe des Z. d. L.)

Nr. 63. Zehn Jahre christlich - nationale Landarbeiterbewegung 1913—1923. Landvolkverlag Berlin.

Nr. 64. Deutscher Landwirtschaftsverlag. Veröffentlichungen. Heft 4: Bilder zur Lage der Landwirtschaft Berlin 1925.

Nr. 65. Landarbeiter in Mecklenburg. Agitationsausgabe für Mecklenburg. Verlag der Mecklenburgischen Volkszeitung, Rostock 1905.

Nr. 66. Bericht der vom Meckl. Patriotischen Verein ernannten Commission zur Berathung über die Verhältnisse der ländlichen Arbeiterklasse, über Auswanderung und Arbeitermangel in Mecklenburg. Rostock 1873.

Nr. 67. Hofgängerleben in Mecklenburg. Selbsterlebtes und Selbsterschautes von einem Berliner Arbeitslosen. Mit einem Vorwort von A. Bebel. Berlin 1896.

Nr. 68. Bericht über die Tätigkeit des Landwirtschaftlichen Hauptvereins für das Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz. Neubrandenburg 1911, 1912, 1915.

Nr. 69. Die Landarbeiterfrage in Mecklenburg („Grenzboten", Heft 8). Leipzig 1895.

Nr. 70. Eine Sammlung von Schriften, welche Mecklenburg-Strelitz betreffen. Rost. Univ. Bibliothek.

Nr. 71. Erster Geschäftsbericht für 1909 des Verbandes der Land-, Wald- und Weinbergsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands (D. L. V.).

Nr. 72. Jahresbericht des D. L. V. für 1910.

Nr. 73. dto. für 1912.

Nr. 74. Mecklenburg-Strelitzer Landbund, Neubrandenburg (Verbandszeitung).

Nr. 75. Mecklenburger Landbote, Rostock (D. L. V. - Zeitung).

Nr. 76. Mecklenburgisches Landvolkblatt, Rostock.

Nr. 77. Der Reichslandarbeiterbund, Berlin (Bundeszeitung).

Nr. 78. Rostocker Anzeiger, Rostock.

Nr. 79. Die Rundschau, Berlin (Organ des Z. d. L.).

Nr. 80. Niekammer's Landwirtschaftliche Güteradreßbücher, Band IV. Mecklenburg. Leipzig 1921.

Nr. 81. Ministerialakten Mecklenburg-Strelitz: Akta gen. der Unterabteilung für Dom. und Forsten betr. die Vererbpachtung der Bauernhufen.

Nr. 82. Maybaum, Dr. Heinz: Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestlichen Mecklenburg (Amt Gadebusch und Amt Grevesmühlen) in: Beihefte zur Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Heft VI, Stuttgart 1926.

Nr. 83. Wirtschaft und Statistik, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt. 5. Jahrgang 1925.

Nr. 84. dto. 6. Jahrgang 1926.

Nr. 85. Hainisch, Michael: Die Landflucht, ihr Wesen und ihre Bekämpfung im Rahmen einer Agrarreform. Jena 1924.